POLITISCHES ARCHIV

8. JAHR 5. MAI 1953 9. FOLGE

Die Satzung der Europäischen Gemeinschaft

Zum Entwurf einer europäischen Verfassung

Von Dr. iur. Walter E. Genzer

Vorbemerkung

Der von der erweiterten Sonderversammlung der Montanunion innerhalb der vorgesehenen Frist fertiggestellte und am 9. März 1953 den Außenministern der Mitgliedstaaten der Montanunion übergebene Vertragsentwurf über die „Satzung der Europäischen Gemeinschaft" ist nunmehr aus dem Stadium der vorwiegend internen Projektierung und Diskussion in das Licht der Oeffentlichkeit gerückt. Im Interesse erweiterter Diskussionen und zusätzlicher Vorschläge erscheint es daher angebracht, einen Ueberblick über den rechtlichen Gehalt des Entwurfs zu geben, um daraus Erkenntnisse für seine politische Bedeutung zu ermöglichen.

Zwar sind einige umstrittene Fragen bereits von der Sonderversammlung offengehalten worden, und es steht zu erwarten, daß darüber hinaus die Prüfung in den Regierungen und Parlamenten bis zur Ratifizierung eine Reihe weiterer Gesichtspunkte und auch substantielle Aenderungen erbringen wird. Dennoch werden Konzeption und Struktur des Verfassungsentwurfs in den Grundzügen wesentliche Aenderungen nicht mehr erfahren können, will man nicht das vorgelegte Werk als Ganzes gefährden. Es erscheint daher nicht verfrüht, bereits in diesem Stadium eine Betrachtung des Entwurfs wenigstens in großen Linien zu unternehmen. Eine eingehende rechtliche Würdigung wird freilich erst zu späterer Zeit und im Rahmen einer Abhandlung nur für Teilgebiete möglich sein.

Es liegt auf der Hand, daß die in der vorgeschlagenen umfassenden Gemeinschaft auftretenden Probleme vielfach in dem komplizierten Funktionszusammenhang mit den beiden bereits bestehenden oder vorgesehenen Teilgemeinschaften (Montanunion und Europäische Verteidigungsgemeinschaft) begründet liegen; andere in dem Kompromiß zwischen nationalen und supranationalen Kompetenzen und Interessen liegende neue Probleme treten hinzu. Erschwerend muß schon für eine positivrechtliche Betrachtung, noch mehr aber für spätere verfassungspolitische Prognosen ins Gewicht fallen, daß die Väter des Entwurfs nicht unbeabsichtigt häufig Formulierungen gewählt haben, die möglichst weit gefaßt sind, um bei der Schwierigkeit eines Kompromisses den Entwurf, im Fall seiner Annahme aber auch den endgültigen Verfassungstext für die künftige politische Praxis geschmeidig und entwicklungsfähig zu halten.

Stellung und Aufbau der Europäischen Gemeinschaft im allgemeinen

Artikel 38 EVG-Vertrag als Grundlage

Die verfassungsrechtliche Struktur für die Satzung der Europäischen Gemeinschaft[1] ist den in Artikel 38 des Vertrages über die Europäische Verteidigungsgemeinschaft gegebenen Richtlinien entnommen worden, nämlich:

— auf demokratischer Grundlage gewählte Versammlung
— Zweikammersystem
— angemessene Vertretung der Staaten
— Gewaltenteilung.

Als besonderes Gebot war die Prüfung einer Zusammenfassung der bereits vorhandenen oder zu schaffenden Spezialorganisationen und als Ziel die Konstituierung einer Gemeinschaft mit bundesstaatlichem oder staatenbündischem Aufbau herausgestellt. Diese Auflagen hatte die ad hoc-Versammlung zu erfüllen, nachdem sie infolge Vorwegnahme und Erweiterung des Auftrages des Artikels 38 des Vertrages über die Europäische Verteidigungsgemeinschaft durch die sechs Außenminister die Ausarbeitung einer Satzung für eine Europäische Gemeinschaft unternommen hatte[2].

Dementsprechend behandelt der Satzungsentwurf vom 10. März 1953 in Teil I (Art. 1—8) die wesentlichen Merkmale der Gemeinschaft, in Teil II (Art. 9 bis 54) die Organe und ihre Befugnisse im einzelnen und in Teil III (Art. 55—89) die Zuständigkeitsgebiete der Gemeinschaft. In Teil IV (Art. 90—93) sind die Bestimmungen über die Verbindungen zu dritten Staaten festgelegt. Teil V (Art. 94—99) enthält Bestimmungen über die erste Einsetzung der Gemeinschaftsorgane und Teil VI (Art. 100—116) allgemeine Bestimmungen, insbesondere über den Sitz der Gemeinschaft, den Anwendungsbereich der

Satzung, die Wahrung der demokratischen Ordnung in den Mitgliedstaaten und die wichtigen Artikel 110—115 über Möglichkeiten und Verfahren einer Revision der Satzung sowie schließlich die Bestimmungen über den Beitritt dritter Staaten (Art. 116). In zwei besonderen Begleitprotokollen sind die Vorrechte und Immunitäten der Gemeinschaft und die Verbindungen mit dem Europarat festgelegt.

Wesen und Aufgabe der Europäischen Gemeinschaft

Die Europäische Gemeinschaft wird gemäß Artikel 1 als „Europäische Gemeinschaft supranationalen Charakters“ errichtet. Damit hat der in der Literatur zur Montanunion und zur Europäischen Verteidigungsgemeinschaft behandelte Begriff der Supranationalen Gemeinschaft Eingang auch in den Verfassungstext gefunden[3]. Die Frage, ob und gegebenenfalls wieweit etwa diese Satzung wegen der in ihr enthaltenen „staatlichen“ Ordnungselemente und der Zuständigkeitsausweitungen sich bereits mehr einer bundesstaatlichen Struktur nähert, muß einem späteren Zeitpunkt und speziellen Studien zur Rechtsnatur der Europäischen Gemeinschaft überlassen bleiben. Eine solche Frage wird sich wohl auch nicht allein aus den Bestimmungen des positiven Rechts prüfen und beantworten lassen. Der Entwurf sagt zu dieser Frage eingangs, daß die Gemeinschaft auf dem Zusammenschluß der Völker und Staaten beruht, auf der Achtung ihrer Eigenart und auf der Gleichheit ihrer Rechte und Pflichten (Art. 1 Absatz 2), und in der Präambel ist der Entschluß der beteiligten Völker vorangestellt, eine Verschmelzung ihrer wesentlichen Interessen vorzunehmen, indem Einrichtungen geschaffen werden, die berufen sind, ihr Geschick von nun an gemeinsam zu lenken. Daß die Gemeinsamkeit nicht etwa alle Gebiete staatlicher Betätigung umfassen soll, ist also nochmals, ebenso wie in den beiden Spezialverträgen, zum Ausdruck gebracht. Als eine Sicherung gegenüber einer zu extensiven Auffassung über satzungsgemäße Zuständigkeitsgebiete der Europäischen Gemeinschaft im einzelnen ist auf die Auslegungsregel des Artikels 6 hinzuweisen, nach dessen Satz 2 die der Gemeinschaft durch diese Satzung übertragenen Zuständigkeiten einschränkend auszulegen sind[4]. Andererseits wird mit Satz 1 der Gedanke an eine Uebertragung weiterer Zuständigkeiten bereits ausgesprochen. Die notwendige Achtung vor der Eigenart jedes der Mitgliedstaaten wird jedoch auch für künftig zu einer Selbstbeschränkung in der Vermehrung der Zuständigkeitsbereiche der Gemeinschaft verpflichten. In diesem Zusammenhang ist daran zu denken, daß ein bundesstaatlicher Partner wie die Bundesrepublik Deutschland bereits der Aufteilung staatlicher Zuständigkeiten zugunsten seiner eigenen Bundesländer unterliegt[5].

In Artikel 1 letzter Satz wird die Unauflösbarkeit der Gemeinschaft festgelegt. Sie kommt zwar im Wege eines völkerrechtlichen Vertrages zustande, soll aber nicht den völkerrechtlichen Möglichkeiten einer Beendigung unterliegen wegen des konstitutionellen Charakters der Satzung. Einem Mitgliedstaat, der zu den Gründungsstaaten der Europäischen Gemeinschaft gehört oder später beitritt, steht die Initiative zur Revision der Satzung (Art. 110 ff.) zur Verfügung, die in recht komplizierten Verfahren lediglich zu Abänderungen der Satzung führen kann.

Die Europäische Gemeinschaft hat nach Artikel 4 des Satzungsentwurfs Rechtspersönlichkeit und Rechts- und Geschäftsfähigkeit im zwischenstaatlichen Verkehr. Sie kann im Rahmen der ihr übertragenen Zuständigkeit zwischenstaatliche Verträge oder Abkommen abschließen oder solchen beitreten und unter bestimmten Bedingungen Assoziationsverträge oder -abkommen mit dritten Staaten schließen (Art. 67). Dazu gibt ihr die Satzung in Artikel 74 das aktive und passive Vertretungsrecht.

Entsprechend der in Artikel 38 des Vertrages der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft bereits in Aussicht genommenen Zusammenfassung der bisherigen Spezialorganisationen bestimmt Artikel 5, daß die Europäische Gemeinschaft mit der Montanunion und der Verteidigungsgemeinschaft eine Rechtseinheit bildet. Die verwaltungsmäßige und finanzielle Selbständigkeit bestimmter Körperschaften dieser beiden Teilgemeinschaften soll freilich beibehalten werden können, wenn sie zur Erfüllung der in den Spezialverträgen festgelegten Aufgaben einer Teilgemeinschaft erforderlich ist.

Allgemeine Ziele

Als allgemeine Ziele und Aufgaben der Europäischen Gemeinschaft sind entsprechend Artikel 2 des Satzungsentwurfs zu nennen:

Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten in den Mitgliedstaaten.

Die Bestimmung des Teils I der Konvention zur Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie die des Zusatzprotokolls sind gemäß Artikel 3 integrierender Bestandteil der Satzung. Nachdem durch die Ratifizierung der Konvention die Homogenität der beteiligten Staaten auf diesem Gebiet schon verbindlich dokumentiert war, wird hierdurch das Ziel der Konvention zum gemeinsamen Verfassungssatz erhoben.

Schutz der Mitgliedstaaten gegen jede Aggression, zusammen mit den anderen freien Nationen.

Die Verpflichtung hierzu ergibt sich aus der Integration der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft (Art. 56 ff.).

Ausweitung der Wirtschaft, Steigerung der Beschäftigung und Hebung des Lebensstandards in den Mitgliedstaaten, insbesondere durch fortschreitenden Ausbau eines gemeinsamen Marktes.

Diese Aufgabe wurzelt zwar in der Integration der Montanunion (Art. 56), sie geht aber bereits darüber hinaus und begründet eine neue Zuständigkeit der Euro-

päischen Gemeinschaft nach Maßgabe der in Artikel 82 ff. gefaßten näheren Bestimmungen.

Koordinierung der Außenpolitik der Mitgliedstaaten.

Auch diese Aufgabe ist durch die Satzung neubegründet und in den Artikeln 69 ff. näher geregelt.

Streben nach Erreichung der allgemeinen Ziele, wie sie in der Satzung des Europarates, im OEEC-Vertrag und im Nordatlantikpakt aufgestellt sind, gemeinsam mit den Mitgliedstaaten und den anderen daran jeweils beteiligten Staaten.

Die Europäische Gemeinschaft arbeitet durch Vermittlung der einzelnen Regierungen eng mit den nationalen Behörden sowie mit jeder internationalen Organisation zusammen, die ähnliche Ziele verfolgt (Art. 7). Sie kann den Mitgliedstaaten Vorschläge zur Erreichung dieser Ziele machen und hat ein Informationsrecht gegenüber den Mitgliedstaaten hinsichtlich der von ihnen daraufhin getroffenen Maßnahmen (Art. 55). Die Gemeinschaft soll ferner im Rahmen der in Artikel 2 aufgeführten allgemeinen Aufgaben und Ziele befugt sein, eine zentralisierte oder dezentralisierte Verwaltung einzurichten, Anstalten und ähnliche Einrichtungen sowie selbständige Organisationen einzusetzen oder bestehende anzuerkennen, unter Wahrung der Kontrolle der Europäischen Gemeinschaft. Die Rechtsformen solcher Einrichtungen können aus dem öffentlichen oder zivilen Recht der Mitgliedstaaten stammen oder auch dem Recht der Gemeinschaft nach näherer gesetzlicher Regelung entnommen sein (Art. 88).

Zu den Aufgaben der Europäischen Gemeinschaft, die ihre Stellung als den Mitgliedstaaten übergeordnete „supranationale“ Institution charakterisieren, gehört auch die Wahrung der demokratischen Ordnung in den Mitgliedstaaten. Nach Artikel 104 Absatz 1 hat die Gemeinschaft auf Ersuchen eines Mitgliedstaates eine Beistandspflicht; nach Absatz 2 soll innerhalb eines Jahres nach Konstituierung der Völkerkammer dem Parlament ein Gesetzentwurf über die Voraussetzungen eines selbständigen Eingriffsrechtes der Gemeinschaft vorgelegt werden[6]. Diese in den Katalog des Artikels 2 der Satzung nicht aufgenommene Zuständigkeit läßt erkennen, daß in Fortführung des Artikels 123 EVG-Vertrag auch bereits an „innenpolitische“ Kompetenzen der Gemeinschaft gedacht ist.

Aufbau der Europäischen Gemeinschaft

Das System folgt im wesentlichen den in Artikel 38 des Vertrages der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft gegebenen Grundzügen.

Nach Artikel 9 ff. des Satzungsentwurfes sind die Organe der Gemeinschaft:

das Parlament, bestehend aus zwei Kammern als Vertretung der europäischen Bevölkerung (Völkerkammer) und der Völker der einzelnen Staaten (Senat);

der Europäische Exekutivrat als Regierung der Europäischen Gemeinschaft;

der Rat der nationalen Minister als Vertretung der Regierungen der Mitgliedstaaten;

der Gerichtshof als einheitliches und oberstes Organ der europäischen Gerichtsbarkeit;

der Wirtschafts- und Sozialrat als Ratgeber für Parlament und Regierung.

In den Befugnissen, den Abgrenzungen und dem Zusammenspiel dieser Organe, auf die im einzelnen in dem Abschnitt über die Organe der Gemeinschaft und ihre Funktionen noch einzugehen sein wird, spiegelt sich besonders die Problematik zwischen nationalen Interessen und supranationalen Forderungen und Notwendigkeiten, wie sie die Arbeiten der Väter der Satzung von Anfang an gekennzeichnet hat.

Zuständigkeiten aus der Integration der Teilgemeinschaften

Nachdem die Zuständigkeitsgebiete der Europäischen Gemeinschaft im allgemeinen bereits bei den Aufgaben und Zielen der Gemeinschaft anläßlich der Behandlung des Artikels 2 des Satzungsentwurfs aufgeführt sind, sollen die wesentlichen Bereiche hier etwas eingehender behandelt werden, da sich aus ihrer Kenntnis die Befugnisse der Organe und ihr Funktionszusammenhang im Anschluß leichter beurteilen läßt.

Da die Europäische Gemeinschaft als Fortbildung der beiden Teilgemeinschaften der Montanunion und der Verteidigungsgemeinschaft gedacht ist, tritt sie gleichsam die „Erbschaft“ aus den beiden Verträgen an. Nach Artikel 56 soll sie die Befugnisse der Montanunion und der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft ausüben. Eine Zusammenstellung dieser Befugnisse ist anschließend an diesen Beitrag auf Seite 5665—5668 abgedruckt.

Die Bestimmungen der Verträge zur Montanunion und Europäischen Verteidigungsgemeinschaft bleiben nach Artikel 57 des Satzungsentwurfs für die Europäische Gemeinschaft aufrechterhalten, allerdings unter Maßgabe einiger Aenderungen, die sich aus der Notwendigkeit der Anpassung an die Organisation der umfassenden Gemeinschaft ergeben.

Für die schrittweise Durchführung der Integration ist eine Anpassungszeit von höchstens zwei Jahren — von der Konstituierung der Völkerkammer der Gemeinschaft gerechnet — vorgesehen (Art. 59). Während dieser Zeit sollen die Hohe Behörde der Montanunion und das Kommissariat der Verteidigungsgemeinschaft ihre Befugnisse weiter ausüben, aber be-

reits unter der Kontrolle und Verantwortung des Europäischen Exekutivrates, dem die Präsidenten der Exekutivbehörden der beiden Teilgemeinschaften von Amts wegen mit beschließender Stimme angehören (Art. 61, Art. 62 § 1 ii). Der völlige Uebergang der Zuständigkeiten des Kommissariats der Verteidigungsgemeinschaft auf den Europäischen Exekutivrat ist erst bei Ablauf der Zweijahresfrist vorgesehen. Die Hohe Behörde der Montanunion besteht sogar noch nach dieser Zeit als kollegiales Verwaltungsorgan fort, allerdings unter Leitung und Aufsicht des Europäischen Exekutivrates wie eine Fachbehörde. Die Ernennung ihrer Mitglieder soll auch durch den Exekutivrat auf Vorschlag der Regierungen der Mitgliedstaaten erfolgen (Art. 63).

Sofort nach Inkrafttreten der Satzung der Europäischen Gemeinschaft soll der Rat der nationalen Minister an die Stelle der Ministerräte der Montanunion und der Verteidigungsgemeinschaft treten und deren Zuständigkeiten ausüben. Mit dem gleichen Termin wird der Gerichtshof der Montanunion für die Gerichtsbarkeit der Europäischen Gemeinschaft zuständig (Art. 60 § 2).

Das besondere Problem, das aus der möglichst unveränderten Uebernahme der Vertragsbestimmungen der beiden Teilgemeinschaften einerseits und dem Willen zur Konstituierung einer politischen Gemeinschaft mit einer echten parlamentarischen Vertretung andererseits erwachsen mußte, hat zu differenzierten Lösungen auch auf dem Gebiet der Legislative geführt.

Zunächst bestimmt Artikel 60 § 1, daß das Parlament der Europäischen Gemeinschaft mit Konstituierung der Völkerkammer an die Stelle der Gemeinsamen Versammlung der Montanunion und der Verteidigungsgemeinschaft tritt und deren Zuständigkeiten ausübt. Während — entsprechend den im Vergleich zur Montanunion bereits größeren Befugnissen der Versammlung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft — die parlamentarische Verantwortlichkeit des Kommissariats gegenüber dem Parlament der Europäischen Gemeinschaft schon ab dessen Amtsantritt einsetzt, und zwar ebenso wie die des Europäischen Exekutivrates selbst (Art. 62 § 2), fehlt eine gleiche Bestimmung für die Hohe Behörde der Montanunion. Es soll also hier bei der Regelung im Montan-Vertrag zunächst bleiben[7].

In der Frage der Legislativfunktion des Gemeinschaftsparlaments auf den Bereichen der beiden Teilgemeinschaften Kohle-Stahl und Verteidigung hat auch die konservative Einstellung überwogen. Obwohl die Rechtsetzung nach den beiden Teilgemeinschaftsverträgen in den Händen der Exekutive liegt, lediglich kontrolliert oder geteilt vom Ministerrat, die Uebernahme einer solchen Regelung sich aber mit der gleichzeitigen Konstituierung eines echten europäischen Parlaments innerhalb eines gewaltenteilenden Systems schlecht verträgt, hat man sich zu einer grundlegenden Aenderung der in den Spezialverträgen geschaffenen Gewichtsverhältnisse nicht entschließen können. Die Rechtsetzungsbefugnisse sollen also nicht nach der Zuständigkeitsverteilung der Europäischen Gemeinschaft, sondern zunächst noch nach den in den beiden Verträgen niedergelegten Regeln ausgeübt werden.

Lediglich für die in den Verträgen nicht ausdrücklich schon vorgesehenen Fälle — also für Fälle künftiger Ergänzung der Verträge im Wege von Vorschriften, wie sie in den Artikeln 95 Abs. 1 Montan-Vertrag und 124 EVG-Vertrag erwähnt sind — muß in Abänderung dieser Vertragsbestimmungen das Parlament der Europäischen Gemeinschaft eingeschaltet werden (Art. 58), dessen Zustimmung vorher einzuholen ist. In dringenden Fällen sofort zu treffende Anordnungen der Exekutiven sollen wenigstens nachträglich zwecks Genehmigung vorgelegt werden[8]. Insoweit bringt der vorliegende Entwurf also eine Aenderung der beiden Verträge von besonderem verfassungsrechtlichem Gewicht. Daß mit dieser Regelung das Parlament an die Stelle der Ministerräte der Teilgemeinschaften tritt[9], ist nicht ohne weiteres anzunehmen. Da nach Artikel 60 § 2 die bisherigen Zuständigkeiten der Ministerräte vom Rat der nationalen Minister der Gemeinschaft ausgeübt werden, müßte für dessen Zuständigkeitskatalog eine Klarstellung erfolgen.

Eine unterschiedliche Behandlung der Montanunion und der Verteidigungsgemeinschaft hinsichtlich der parlamentarischen Kontrolle durch das Parlament der Europäischen Gemeinschaft findet sich ferner bei der Haushaltskontrolle. Während der zweijährigen Uebergangsfrist gilt noch die im Montan-Vertrag festgesetzte Haushalts- und Finanzordnung (Art. 64 § 1). Der Haushalt der Verteidigungsgemeinschaft hingegen unterliegt von der Konstituierung der Völkerkammer an der parlamentarischen Abstimmung (Art. 64 § 2, Art. 76). Nach Ablauf der Frist gibt es nur einen Gesamthaushalt der Europäischen Gemeinschaft; die Verwendung der Einnahmen auf Grund der Verträge der Montanunion und Europäischen Verteidigungsgemeinschaft muß aber zweckbestimmt bleiben (Art. Nr. 64 § 3).

Zur Durchführung der Integration der beiden Teilgemeinschaften innerhalb der Zweijahresfrist erforderlich werdende Entscheidungen sind durch den Europäischen Exekutivrat zu treffen. Erscheint eine weitere Revision der beiden Spezialverträge erforderlich, so ist dies — da mit Inkrafttreten der Satzung die Bestimmungen der Verträge auch Bestandteil der Satzung sind — nur in dem Revisionsverfahren nach der Satzung der Europäischen Gemeinschaft möglich (Art. 65).

Neue Zuständigkeiten auf Grund der Satzung

Mit der Schaffung einer politischen, die beiden Teilgemeinschaften der Montanunion und der Verteidigungsgemeinschaft umfassenden und diese fortbildenden Gemeinschaft müssen notwendigerweise Befugnisse erwachsen, die über die in den Verträgen vorgesehenen hinausgehen. Dazu führen die Auswirkungen der Errichtung eines gemeinsamen Marktes der Montanunion und die sich wirtschaftlich ähnlich auswirkenden Maßnahmen nach dem EVG-Vertrag. Man hat schon in den Vorschlägen zu den Verfassungsarbeiten von notwendigen „Primärfunktionen" und „zwingenden Nebenkompetenzen" gesprochen[10]. Es liegt auf der Hand, daß solche Funktionen auf wirtschaftlichem und finanziellem Gebiet, vor allem aber auch auf dem Gebiet außenpolitischer Koordinierung liegen, weil nicht nur Befugnisse für eine gemeinsame Handelspolitik erwachsen müssen, sondern vor allem, weil die vorgesehene Bildung gemeinsamer Verteidigungsstreitkräfte die Bestimmung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik erforderlich macht[11].

Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Außenpolitik

Im Rahmen der übertragenen Aufgaben kann die Gemeinschaft zwischenstaatliche Verträge oder Abkommen abschließen oder solchen beitreten (Art. 67 § 1). Auf den Gebieten Kohle — Stahl und Verteidigung hält sich diese Zuständigkeit also innerhalb der durch die Mitgliedstaaten bereits übertragenen Bereiche. Darüber hinaus hat die Gemeinschaft zwecks Erfüllung der in Artikel 2 aufgeführten Aufgaben für die Koordinierung der Außenpolitik der Mitgliedstaaten zu sorgen (Art. 69). Der Exekutivrat kann für außenpolitische Maßnahmen zum gemeinsamen Beauftragten bestellt werden, aber nur auf Grund einstimmigen Beschlusses des Rates der nationalen Minister als Vertreter der beteiligten Regierungen, weil die außenpolitische Zuständigkeit der Mitgliedstaaten als solche grundsätzlich unangetastet bleibt. Die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft tritt nur konkurrierend neben die der Staaten, die ihrerseits auch weiterhin von den klassischen Methoden des zwischenstaatlichen Verkehrs Gebrauch machen können, freilich nicht stets und völlig selbständig.

Der Koordinierung der Außenpolitik sollen folgende in Artikel 70 aufgeführte Befugnisse der Gemeinschaft dienen:

1. Informations- und Konsultationspflicht innerhalb des Rates der nationalen Minister über alle Fragen von Gemeinschaftsinteresse;
2. Vorschlagsrecht des Europäischen Exekutivrates gegenüber dem Rat der nationalen Minister und Anhörungsrecht bei den Beratungen über seine Vorschläge;
3. Vorschlagsrecht des Parlamentes über den Exekutivrat an den Rat der nationalen Minister und die Regierungen selbst in gemeinschaftswichtigen Angelegenheiten und Informationsrecht hinsichtlich der daraufhin getroffenen Maßnahmen.

Diese Möglichkeiten zwecks Koordinierung sind nicht nur einer Beauftragung des Exekutivrates vorgeschaltet; sie werden grundsätzlich und ständig bestehenbleiben, zumal ein Auftrag an den Exekutivrat sich nach dem Sinn dieser Bestimmungen wohl jeweils nur auf eine bestimmte und begrenzte außenpolitische Aufgabe beschränken soll.

Der Abschluß von Verträgen und die Vorverhandlungen dazu liegen in Händen des Europäischen Exekutivrates (Art. 68). Soweit die Zustimmung eines anderen Organs der Gemeinschaft erforderlich ist, muß diese zur Ratifizierung eingeholt werden. Diese Bestimmung deckt nicht nur zum Beispiel die Befugnisse des Rates der nationalen Minister, sondern wegen ihrer systematischen Stellung nach Artikel 67 wohl auch die Einhaltung der in den beiden Spezialverträgen (Montanunion und Verteidigungsgemeinschaft) festgelegten Regeln, da die Organe dieser Teilgemeinschaften Organe der Europäischen Gemeinschaft sind.

Die Gemeinschaft erhält durch die Satzung (Art. 71) ferner den Auftrag:

1. Ein Konsultierungsverfahren zwischen den Mitgliedstaaten einzuführen, um vor internationalen Konferenzen, die die Interessen der Gemeinschaft berühren, eine gemeinsame Haltung der Mitgliedstaaten herzustellen.

Dazu legt Artikel 73 Abs. 1 eine Informationspflicht der Staaten gegenüber dem Europäischen Exekutivrat fest über jede auch die Gemeinschaft berührende außenpolitische Initiative und etwa schon in Verhandlung stehende Vertragsentwürfe. Daß die Mitgliedstaaten sich an solchen internationalen Verträgen, die im Widerspruch zu den von der Gemeinschaft nach dieser Satzung übernommenen Verpflichtungen stehen, nicht beteiligen dürfen, ist ausdrücklich in Artikel 72 festgelegt. Eine allgemeine Loyalitätsverpflichtung der Mitgliedstaaten gegenüber der Gemeinschaft, die hier ebenfalls eingreifen dürfte, findet sich noch in Artikel 105 Abs. 2 der Satzung.

Die Frage, wie es sich mit etwa früher abgeschlossenen, jetzt gemeinschaftswidrigen Verträgen verhalten soll, ist mangels einer besonderen Bestimmung aus dem Loyalitätsprinzip zu beantworten: Ein solches Abkommen, auf das sich gleichermaßen die Informationspflicht gegenüber der Gemeinschaft erstrecken dürfte, wird nach den Regeln des Vertrages selbst oder nach allgemeinem Völkerrecht frühestmöglich gekündigt werden müssen[12].

2. Ein Vermittlungs- und Schiedsverfahren einzuführen — mangels eines normalen gerichtlichen Verfahrens — für den Fall, daß Vertragsentwürfe oder eine außenpolitische Initiative eines Mitgliedstaates nach Ansicht des Europäischen Exekutivrates und entgegen der Auffassung des Mitgliedstaates sich mit der Satzung der Europäischen Gemeinschaft nicht vereinbaren lassen oder auch nur allgemein die Ge-

meinschaftsinteressen beeinträchtigen könnten (Art. 71 § 3, Art. 73 Abs. 2).

3. Einen Paktentwurf vorzulegen zur friedlichen Beilegung aller Streitigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten, für die nicht schon der Europäische Gerichtshof nach dieser Satzung zuständig ist.

4. Entwürfe für Verträge oder Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten auszuarbeiten, die dann im innerstaatlichen Verfahren in Kraft treten.

Wirtschaftliche Zuständigkeiten

Die Gemeinschaft hat nach Artikel 82 die Aufgabe, einen gemeinsamen Markt, beruhend auf dem freien Güter- und Kapitalumlauf und der Freizügigkeit der Menschen, zwischen den Mitgliedstaaten fortschreitend zu verwirklichen (Art. 82, Art. 2 Abs. 5). Die Zuständigkeit der Gemeinschaft wird also über den Montanbereich hinaus allgemein für die Schaffung eines gemeinsamen Marktes begründet. Zu diesem Zweck ist sie unter Anwendung der in Artikel 2 bis 4 Montan-Vertrag aufgeführten Grundsätze befugt, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres seit Inkrafttreten der Satzung (Art. 84 § 1). Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben also die beteiligten sechs Staaten — abgesehen von den Bindungen durch die Montanunion — ausschließlich zuständig auch zum Abschluß entsprechender internationaler Verträge oder Abreden. Dann erst setzt die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft ein, aber auch nicht allgemein für Wirtschaftsfragen, sondern beschränkt auf die Aufgabe der Schaffung eines gemeinsamen Marktes. Sie soll ebensowenig wie auf dem Gebiet der Außenpolitik an die Stelle der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten treten, sondern nur konkurrierend neben diese[13].

Zur Vermeidung von Ueberschneidungen legt Artikel 87 deshalb eine Konsultationspflicht für die Mitgliedstaaten beim Europäischen Exekutivrat fest, bevor sie untereinander Abkommen abschließen oder ihrerseits Maßnahmen, insbesondere währungspolitischer Art, ergreifen, die geeignet sind, den Güterverkehr und den Austausch von Arbeitskräften zu beeinträchtigen. Der Exekutivrat kann an die beteiligten Mitgliedstaaten — nach einfacher Zustimmung des Rates der nationalen Minister — „Vorschläge“ richten, wenn er feststellt, daß die Maßnahmen gegen die Gemeinschaftsaufgabe gemäß Artikel 82 verstoßen oder geeignet sind, schwere wirtschaftliche Störungen in einem Mitgliedstaat hervorzurufen oder aber Maßnahmen der Gemeinschaft gegen Wettbewerbsbeschränkungen (gemäß Art. 67 Montan-Vertrag) auszulösen[14]. Die in Artikel 87 bestimmte Konsultationspflicht gilt stets und für alle von den Mitgliedstaaten untereinander geplanten Abkommen, grundsätzlich also bereits ab Konstituierung der Europäischen Gemeinschaft. Die Einsetzung des ersten Exekutivrates und des Rates der nationalen Minister wird allerdings die Konsultation praktisch auch erst nach Ablauf des ersten Jahres ermöglichen[15]. Dasselbe gilt für etwaige internationale Wirtschafts-Abkommen von Mitgliedstaaten mit Nichtmitgliedstaaten, die an sich den im vorangegangenen Abschnitt dargestellten außenpolitischen Beschränkungen unterliegen.

Für den nach Ablauf des ersten Jahres einsetzenden Zeitabschnitt von fünf Jahren, also vom 2. bis 6. Jahr seit Inkrafttreten der Satzung der Europäischen Gemeinschaft an (1. Zeitabschnitt), unterliegen die Maßnahmen der Gemeinschaft einem besonderen Genehmigungsverfahren nach Artikel 84 § 2: Die vom Europäischen Exekutivrat ausgearbeiteten Entwürfe bedürfen der einstimmigen Zustimmung des Rates der nationalen Minister, die erforderlichenfalls ihre nationalen Parlamente zu Rate ziehen. Erst dann kommen sie vor das Parlament der Gemeinschaft im normalen Gesetzgebungsverfahren.

Mit Beginn des 7. Jahres seit Inkrafttreten der Satzung (2. Zeitabschnitt) ist nach Artikel 84 § 3 Einstimmigkeit des Rates der nationalen Minister bei der Zustimmung zu den Entwürfen nicht mehr erforderlich. Statt dessen ist aber im Gesetzgebungsverfahren beim Senat Zweidrittelmehrheit vorgeschrieben. Jedem Mitgliedstaat[16] wird die Möglichkeit gegeben, wegen so beschlossener Maßnahmen den Gerichtshof (später ein besonderes Schiedsgericht) anzurufen, wenn er die Maßnahmen für geeignet hält, schwerwiegende Störungen in seiner Wirtschaft hervorzurufen. Bei positiver Feststellung des Gerichts kann auf Antrag die Durchführung der Maßnahmen für das betreffende Staatsgebiet gerichtlich ausgesetzt werden, bis „das zuständige Organ der Gemeinschaft die zur Vermeidung der Störungen geeigneten Bestimmungen angenommen hat“.

Fraglich erscheint, ob unter „Maßnahmen“ etwa Gesetze im formellen Sinne oder solche im materiellen Sinne gemeint sind. Für die erste Auffassung scheint die Bezogenheit dieses Artikels auf Artikel 84 § 3 zu sprechen, wo die Gesetzesform betont ist; ferner Absatz 3 des Artikels 86, nach dem das Gericht die Präsidenten der Legislativorgane von der Klage und der Entscheidung in Kenntnis setzen muß. Andererseits deutet der Sinn in Artikel 86 Abs. 1 und 2 darauf hin, daß Regierungsmaßnahmen auf Grund von Gesetzen gemeint sind. Die Mitteilung an die Präsidenten der beiden Kammern wäre in diesem Falle nur als besonderer Anlaß zur Ausübung der parlamentarischen Kontrolle zu verstehen. Für die zweite Auffassung würde auch die Erwägung sprechen, daß es eher einzusehen wäre, einem Staat dann die Möglichkeit einer Nachprüfung durch das Gericht zu geben, wenn es sich zum Beispiel um eine Rechtsvorschrift der Exekutive handelt, als um ein Gesetz, dessen Entwurf er im Rat der Minister möglicherweise selbst zugestimmt hat. Schließlich ist auch daran zu denken, daß ein Bedürfnis zur Nachprüfung von Rechtsakten der Exe-

kutive auch auf europäischer Ebene besonders groß sein wird angesichts der gerade von der Exekutive zu bewältigenden marktpolitischen „Maßnahmen"[17]. Der aufgeworfenen Frage, die noch andere Probleme enthält, kann hier im Rahmen einer ersten Gesamtbetrachtung des Satzungsentwurfs nicht weiter nachgegangen werden.

Zur Erleichterung des fortschreitenden Ausbaues eines gemeinsamen Marktes sieht Artikel 85 die Einrichtung eines Europäischen Umstellungsfonds vor, der durch Beiträge der Mitgliedstaaten, Anleihen und eine gesetzlich näher festzulegende jährliche Umlage auf den Betrag der in Ausführung des Rüstungsprogramms erteilten Aufträge (Art. 85 § 2) gespeist werden soll. Der Fonds soll Beihilfen an Unternehmen und an Arbeitnehmer zur Verfügung stellen, die durch Maßnahmen zur Schaffung eines gemeinsamen Marktes betroffen werden. Auch die Regierungen sind antragsberechtigt. Ob dieser Fonds über den Ausgleich reiner Umstellungsverluste hinaus auch zu einem zum Beispiel währungspolitischen Instrument einer gemeinsamen europäischen Wirtschaftspolitik dienen könnte, erscheint — abgesehen davon, daß die Europäische Gemeinschaft nicht sämtliche Staaten Europas umfaßt — wegen der Formulierung „Beihilfen", „zur Erleichterung" usw. mindestens fraglich. Auch spricht die Bezugnahme auf die Bestimmungen des Artikels 56 Montan-Vertrag nicht dafür. Eine nur auf Beihilfen begrenzte Fondspolitik dürfte aber für kreditpolitische Maßnahmen, wie sie beim Ausbau des gemeinsamen Marktes erforderlich werden können, kaum ausreichen. Besondere Bestimmungen hierfür weist die Satzung nicht auf, da das allgemein gehaltene Gebot in Artikel 82 Absatz 2, die Währungs-, Kredit- und Finanzpolitik der Mitgliedstaaten in Einklang zu bringen, über Weg und Mittel nichts aussagt. Es wäre denkbar, daß die Europäische Gemeinschaft im Rahmen der in Artikel 2 letzter Absatz der Satzung erwähnten Zusammenarbeit größere währungspolitische Aktionen mit Hilfe der Europäischen Zahlungsunion[18] durchführen könnte.

Der Umstellungsfonds wird vom Europäischen Exekutivrat verwaltet und unterliegt der parlamentarischen Kontrolle (Art. 85 § 3). Zur Frage seiner Verwendung kann der Wirtschafts- und Sozialrat gehört werden.

Der Satzungsentwurf gibt der Europäischen Gemeinschaft schließlich noch die Organisationsgewalt zur Durchführung der in Artikel 2 festgelegten Aufgaben[19]. Die in Artikel 88 erwähnte Bildung von „Fachbehörden" wird gerade auf dem Gebiet der Wirtschaft besonderer Erwägungen bedürfen.

Fiskalisch-finanzielle Befugnisse

Um der Europäischen Gemeinschaft die zur Erreichung der Gemeinschaftsziele notwendigen Mittel an die Hand zu geben, übertragen ihr Artikel 77 und 78 steuerliche Befugnisse, nämlich eigene Einnahmen aus Steuern, Anleihen und sonstigen Erträgen zu haben und Beiträge von den Mitgliedstaaten zu erheben und in Empfang zu nehmen. Die Steuerhoheit liegt also grundsätzlich bei der Europäischen Gemeinschaft, freilich nicht uneingeschränkt, wegen der Wahrung des Einklangs mit den Steuersystemen der Mitgliedstaaten. Ueber die Steuerveranlagung und das Verfahren im einzelnen ist nämlich vom Exekutivrat ein Gesetzentwurf erst nach einstimmiger Genehmigung durch den Rat der nationalen Minister beim Parlament einzubringen. Die Vorlage unterliegt dann dem normalen Gesetzgebungsverfahren der Gemeinschaft. Das Verfahren für die Festsetzung der Beiträge soll auf Vorschlag des Exekutivrates durch einstimmigen Beschluß des Rates der nationalen Minister festgelegt werden (Art. 80). Es scheint hiernach klar, daß mit der obligatorischen Einstimmigkeit die Entscheidung über die Ausübung der Steuerhoheit der Gemeinschaft bei allen Mitgliedstaaten liegen wird. Anleihen aufzunehmen, ist hingegen allein mit parlamentarischer Genehmigung möglich, die — außer für das laufende Haushaltsjahr — ausdrücklich vorgeschrieben ist (Art. 79).

Nach Maßgabe dieser Bestimmungen und nach näherer gesetzlicher Regelung erfolgt der jährliche Haushaltsvorschlag durch den Exekutivrat beim Parlament, das über den Haushalt Beschluß faßt (Art. 75, 76). Auch die Haushaltskontrolle über den Vollzug durch den Exekutivrat und die Genehmigung der jährlichen Abschlußrechnung liegt beim Parlament (Art. 81).

Nach Ablauf der in Artikel 59 für die beiden Teilgemeinschaften der Montanunion und der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft gesicherten Anpassungszeit von zwei Jahren kann die Europäische Gemeinschaft deren Haushaltsmittel in den eigenen, dann umfassenden Haushaltsplan aufnehmen. Die weitere spezielle Verwendung dieser Mittel bleibt durch Artikel 64 § 3 gesichert.

Die Organe der Gemeinschaft und ihre Funktion

Das Parlament

Es besteht aus der Völkerkammer (1. Kammer) als Vertretung der in der Europäischen Gemeinschaft zusammengeschlossenen Völker und dem Senat als sogenannter Staatenkammer (2. Kammer), der die gleichberechtigte Mitwirkung der in den nationalen Grenzen lebenden Staatsvölker zu garantieren hat (vgl. Art. 11).

Die Abgeordneten der *1. Kammer* werden unmittelbar durch die Staatsbürger der Mitgliedstaaten gewählt (Art. 13), die somit erstmalig als europäische Bürger politisch handeln sollen. Entgegen den von

verschiedenen Seiten auch in der Oeffentlichkeit vorgebrachten Bedenken[20] hat man sich entschlossen, den auf Regierungsebene, teilweise auch auf Parlamentsebene schon vorhandenen organisatorischen Anfängen nun auch von den Völkern her eine Grundlage im Wege unmittelbarer Wahl zu geben[21]. Die Frage des Wahlsystems und des Wahlverfahrens steht noch offen (Art. 13, auch Art. 19). Bis zum Inkrafttreten eines Wahlgesetzes der Gemeinschaft über das Wahlsystem sollen die Wahlen zur 1. Kammer im Gebiet jedes Mitgliedstaates nach dem Verhältniswahlrecht mit eventueller Listenverbindung durchgeführt werden; das Wahlverfahren sowie sonstige Einzelheiten unterliegen nationalstaatlicher Regelung, ebenso zunächst — das heißt bis zur gesetzlichen Regelung durch die Europäische Gemeinschaft gemäß Artikel 19 und 20 — Fragen des passiven Wahlrechts und der Inkompatibilitäten (Art. 96). Die erste Wahl muß innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Satzung der Europäischen Gemeinschaft stattfinden (Art. 95), spätere Wahlen nach Ablauf von jeweils fünf Jahren (Art. 14). Dank der Fristsetzung des Artikels 95 legen sich die Regierungen und Parlamente zugleich mit der Ratifizierung der Vertragsentwürfe fest, unverzüglich die Bestimmungen zur Wahl zu erlassen, und begeben sich der Möglichkeit, etwa aus situationspolitischen Gründen die Konstituierung der Europäischen Gemeinschaft zu verzögern.

Die Sitzverteilung in der Völkerkammer bewegt sich zwischen 12 und 70 Sitzen (Art. 15 § 1). Die ursprünglich vom Verfassungsausschuß für Deutschland, Frankreich und Italien nach dem Prinzip der gewichteten Vertretung vorgesehene gleiche Zahl von 63 Sitzen ist nur zugunsten Frankreichs wegen seiner überseeischen, insbesondere afrikanischen Gebiete, die für die Lebensfähigkeit Europas von besonderem Gewicht sind, durch die Verleihung von sieben weiteren Sitzen geändert worden. Den Anteil überseeischer Gebiete innerhalb dieser 70 Sitze zu bestimmen, bleibt der innerfranzösischen Gesetzgebung überlassen.

Zugunsten Deutschlands liegt die Möglichkeit einer zusätzlichen Vertretung in der Bestimmung des Artikels 103 begründet, der eine Satzungsrevision für den Fall vorsieht, daß ein Mitgliedstaat seine Hoheitsgewalt über ein früheres Staatsgebiet (Stichtag: 31. 12. 1937) wiedererlangt hat.

Das Problem einer Vertretung der Saarbevölkerung steht noch offen. Der vom Verfassungsausschuß vorgeschlagene Artikel 102 ist mit den dazu eingegangenen Abänderungsanträgen dem Ministerrat der Montanunion zur weiteren Behandlung überwiesen worden[21a].

Im Gegensatz zu der unmittelbaren Wahl der Abgeordneten zur Völkerkammer werden die Abgeordneten der 2. *Kammer*, die Senatoren, von den nationalen Parlamenten ebenfalls für fünf Jahre gewählt (Art. 16). Diese Bestimmung schließt ein Zusammenwirken der Parlamente mit den Regierungen keineswegs aus, zumal das in den Mitgliedstaaten herrschende parlamentarische Regierungssystem ein solches Zusammenwirken mindestens begünstigt, wenn nicht eigentlich sogar voraussetzt[22]. Die Regelung des Wahlverfahrens obliegt ebenfalls den Einzelstaaten. Auch hier wird den Mitgliedstaaten eine Frist zum Tätigwerden gesetzt: Artikel 94 bestimmt, daß der erste Senat innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieses Vertrages bereits konstituiert werden muß. Er wird vom Präsidenten der Gemeinsamen Versammlung der Montanunion einberufen.

Das Senatorenamt beginnt mit der Eröffnung der der Wahl folgenden Sitzungsperiode; da der Senat in seiner Zusammensetzung von den Parlamenten der Mitgliedstaaten abhängig ist und deren politische Struktur widerspiegeln wird, macht Artikel 16 § 3 das Mandat eines Senators vom Schicksal seines Mandanten abhängig: Ein in seiner Zusammensetzung verändertes nationales Parlament muß neue Senatoren namhaft machen. Der in etwa häufigen Parlamentswechseln liegende Mangel an politischer Stabilität wird insoweit also von der nationalen auf die europäische Ebene übertragen. Allerdings behält bis zur eventuellen Ablösung jeder Senator seinen Sitz bei, und Wiederwahl ist mangels einer entgegenstehenden Bestimmung der Satzung offenbar zulässig.

Die Sitzverteilung im Senat folgt wiederum dem bis zuletzt umstrittenen System[23] der sogenannten gewichteten Vertretung. Die drei größten Mitgliedstaaten, Deutschland, Frankreich, Italien, verfügen im Senat über je 21 Sitze (Art. 17).

Beide Kammern haben grundsätzlich die gleichen *Zuständigkeiten* (Art. 11 Abs. 1). Ihren Mitgliedern steht das Recht zur Gesetzesinitiative zu (Art. 23 § 1) und die Kontrolle des Exekutivrats im Rahmen der Satzung (Art. 10 Satz 3). Das Parlament hat — wie bereits erwähnt — ein Zustimmungsrecht auch zu Rechtsvorschriften der Exekutive über künftige Ergänzungen des Montan-Vertrages und des EVG-Vertrages (Art. 58). Das Parlament beschließt außer Gesetzen auch Empfehlungen und Vorschläge. Die Empfehlungen unterliegen dem normalen Gesetzgebungsverfahren[24] und sind hinsichtlich ihrer Ziele ebenso verbindlich, überlassen nur die Wahl der Mittel dem Adressaten (Art. 10, 54). Vorschläge kommen offenbar im einfachen Beschlußverfahren zustande und sind als unverbindliche Anregungen zu werten.

Beide Kammern werden innerhalb zweier Wochen nach dem Wahltag für die Völkerkammer vom Präsidenten des Senats einberufen (Art. 97).

Die Satzung gibt dem Parlament als einer echten Repräsentation der beteiligten Völker auch die klassische Waffe der Volksvertretung gegenüber der Regierung in die Hand: das Instrument des Mißtrauensvotums (Art. 31 § 3). Es ist jedoch zugunsten einer Stabilität der Regierung erheblich abgeschwächt[25].

Die Abgeordneten beider Kammern sind keine Delegierten. Sie dürfen nicht an Weisungen gebunden werden[26]. Sie sollen einzeln und persönlich abstimmen (Art. 12). Angesichts der häufigen Mißstände, die sich im nationalen Parteienwesen bei der Handhabung einer übersteigerten Parteidisziplin herausgestellt haben, bleibt abzuwarten, ob und wieweit die nationalen Parteien oder etwaige künftige europäische Parteien diese Satzungsbestimmung ebenfalls eine bloße Deklamation bleiben lassen.

Der Exekutivrat

Der Exekutivrat hat die Gesetzesinitiative (ebenso wie die Parlamentsmitglieder, Art. 23) und das Rechtsverordnungsrecht zur Durchführung der Gesetze der Gemeinschaft (Art. 53). Die Durchführung der Verordnungen und der Gesetze der Gemeinschaft soll auch bei den Behörden der Mitgliedstaaten liegen[27], sofern die Europäische Gemeinschaft nicht eigene Fachverwaltungen nach Artikel 88 einrichtet. Um seine Regierungsfunktion erfüllen zu können, erläßt der Exekutivrat nach Maßgabe der Satzung Entscheidungen, spricht Empfehlungen aus oder gibt Stellungnahmen ab (Art. 33). Die Empfehlungen sind wie solche des Parlaments nur hinsichtlich ihrer Ziele verbindlich, die Stellungnahmen überhaupt nicht. „Vorschläge" als Mittel der Regierungsfunktion, wie in Artikel 87 erwähnt, sind hier — anders als beim Parlament — nicht aufgeführt. Sie werden aber — entsprechend denen des Parlaments — begrifflich auch nur unverbindliche Anregungen bedeuten können. Für Fälle des Artikels 87 dürften solche freilich kaum ausreichen. Es müßten wenigstens auch Empfehlungen erteilt werden dürfen.

Der Exekutivrat hat in der Satzung die Stabilität erhalten, die zur Sicherung einer erfolgreichen Durchführung seiner Regierungsaufgaben, insbesondere der schwierigen Integrierungs- und marktpolitischen Maßnahmen erforderlich erschien. Man hat darauf verzichtet, die Europäische Exekutive etwa nach dem Vorbild des schweizerischen Bundesrats zu stabilisieren, indem man eine feste Amtsdauer des Exekutivrates bestimmte, sondern man ist aus verschiedenen Gründen neue Wege gegangen[28]. Die Sicherungen liegen einmal in der Stellung des Präsidenten, zum anderen in der Gestaltung der Mißtrauensvoten und der Verfahren. Hier hat der Einfluß verschiedener parlamentarischer Systeme Europas zu einer neuartigen Konstruktion geführt.

Die Wahl des Präsidenten muß durch den Senat in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit aller Mitglieder erfolgen (Art. 28). Der Präsident ernennt die anderen Mitglieder des Exekutivrats, die „Minister der Europäischen Gemeinschaft". Er darf jedes Mitglied abberufen oder ablösen, bedarf dazu allerdings der nachträglichen Zustimmung beider Kammern (Art. 32)[29]. Die Problematik einer Genehmigung nach einer solchen Maßnahme ist dann besonders offenkundig, wenn sie verweigert werden sollte. Dem Präsidenten bliebe dann entweder die Möglichkeit, die Vertrauensfrage zu stellen (Art. 31 § 2) oder selbst auszuscheiden und damit den gesamten Exekutivrat zum Rücktritt zu bringen. (Art. 31 § 7). — Die Verweigerung des Vertrauens unterliegt denselben Bedingungen wie das Mißtrauensvotum (Art. 31 § 3 Abs. 3).

Das Mißtrauensvotum steht jeder der beiden Kammern zu (Art. 31 § 3). Der Senat kann aber den Exekutivrat nur dann stürzen, wenn er zugleich einen neugewählten Präsidenten vorstellen kann, es gilt also das sogenannte „konstruktive Mißtrauensvotum" nach dem Vorbild des Artikels 67 Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. — Der Mißtrauensantrag der Völkerkammer bedarf zu seiner Annahme einer Mehrheit von drei Fünftel ihrer Mitglieder. Ergibt die Abstimmung über einen Mißtrauensantrag eine Mehrheit, die drei Fünftel der Mitglieder der Völkerkammer nicht erreicht, so kann der Europäische Exekutivrat zurücktreten, er kann aber auch die Völkerkammer auflösen (Art. 31 § 4 Abs. 1). Diese letztere Möglichkeit entspricht den Gepflogenheiten im britischen Parlamentarismus, die hier Eingang gefunden haben. Die Auflösung darf aber erst nach Ablauf von fünf Tagen erfolgen und kann durch ein innerhalb dieser Frist ausgesprochenes konstruktives Mißtrauensvotum des Senats abgewendet werden (Art. 31 § 4 Abs. 2, § 5). § 5 ist also ein Korrektiv zu § 4.

Ohne Mißtrauensantrag oder -votum bleibt der Exekutivrat bis zur Beendigung des Mandats der Völkerkammer im Amt (Art. 31 § 2).

Der Rat der nationalen Minister

Er entspricht den Ministerräten der Montanunion und der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft, deren Zuständigkeiten er, wie oben erwähnt, sofort übernehmen soll. Der Rat besteht aus je einem Regierungsmitglied der Mitgliedstaaten und hat die Aufgabe, die Tätigkeit des Europäischen Exekutivrates und diejenige der Regierungen der Mitgliedstaaten miteinander in Einklang zu bringen (Art. 35, 36). Ueber diese allgemeine Aufgabe hinaus erwähnt die Satzung das Eingreifen des Rates bei zahlreichen besonders wichtigen Gelegenheiten, insbesondere auf dem Gebiet der internationalen, haushaltsrechtlichen und wirtschaftlichen Zuständigkeiten der Europäischen Gemeinschaft sowie bei der Satzungsrevision und beim selbständigen Eingriff der Gemeinschaft zur Wahrung der demokratischen Ordnung in den Mitgliedstaaten[30].

Der Rat der nationalen Minister setzt also mit diesen, wegen der meist vorgeschriebenen einstimmigen Zustimmung entscheidenden Befugnissen auch in der umfassenden Gemeinschaft die Aufgabe der Ministerräte der beiden Teilgemeinschaften fort, die nationalen Interessen gegenüber den föderalen Anliegen

zu verteidigen. Der schrittweise Abbau des Erfordernisses der Einstimmigkeit zu Maßnahmen auf dem Gebiet der Wirtschaftspolitik, wie in Artikel 84 vorgesehen, gibt jedoch der Annahme Raum, daß man im Laufe der Zeit mit einer organischen Angleichung der nationalen an die Gemeinschaftsinteressen rechnet.

Der Wirtschafts- und Sozialrat

Der in den Artikeln 50 und 51 vorbestimmte Wirtschafts- und Sozialrat, dessen Zusammensetzung, Zuständigkeit und Funktion einer näheren gesetzlichen Regelung vorbehalten bleibt, ist als beratende Körperschaft für Exekutivrat und Parlament gedacht. Seine allgemeine Aufgabe ist darin zu sehen, bei der Fortentwicklung der Gemeinschaft den wirtschaftlichen Interessen und den sozialen Bestrebungen und Notwendigkeiten innerhalb des Gemeinschaftsbereichs in angemessener Weise Rechnung zu tragen und zur Beachtung zu verhelfen. Dazu steht ihm jedoch nicht etwa ein Recht zur Gesetzesinitiative zu oder ein Vetorecht gegen die vom Parlament beschlossenen Gesetze, sondern lediglich die Möglichkeit, selbständig und nach eigenem Ermessen Entschließungen an die drei Organe zu richten. Im Regelfall wird der Wirtschafts- und Sozialrat erst auf Veranlassung einer der beiden Kammern oder des Exekutivrats gutachtlich tätig werden, deren Ersuchen er nachkommen muß. Keinesfalls werden seine Voten verbindlich sein. Er ist also weder eine dritte Kammer, noch hat er ein auch nur beschränktes Mitwirkungsrecht bei der Gesetzgebung[31]. Seine Tätigkeit wird aber gerade auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Zuständigkeiten der Gemeinschaft sachkundige und abgewogene Voten zu erbringen haben und somit auch ohne Verbindlichkeit einen wohltätigen Einfluß auf die Rechtsetzung und bei Fragen der Verwaltung ausüben. Für Fragen der Verwaltung und Verwendung des Umstellungsfonds ist eine Einschaltung des Wirtschafts- und Sozialrats in der Satzung ausdrücklich vorgesehen (Art. 85 § 3 Abs. 2).

Für den Fall, daß ein Wirtschafts- und Sozialrat beim Europarat errichtet werden sollte, wird eine institutionelle Verklammerung mit dem Rat der Europäischen Gemeinschaft in Aussicht genommen (Art. 51 Abs. 2).

Der Gerichtshof

Der bereits bestehende Gerichtshof der Montanunion, der nach Artikel 52 des Verteidigungspaktes zugleich für die Angelegenheiten aus diesem Vertrage zuständig ist, übernimmt auch die Zuständigkeit für die Gerichtsbarkeit nach der Satzung der Europäischen Gemeinschaft. Die Verschmelzung der Teilgemeinschaften zu der Gesamtgemeinschaft, wie sie Artikel 5 der Satzung begründet, ist auf diesem Gebiet vollkommen und am augenfälligsten (vgl. Art. 38 § 2); sie soll ohne jede Einschränkung beschleunigt vorgenommen werden, nämlich sofort nach Inkrafttreten der Satzung (Art. 60 § 2 Abs. 2).

Aufgabe und Organisation

Der Gerichtshof und die durch Gesetz etwa zu schaffenden unteren Gerichte[32] haben generell für die Wahrung des Rechts zu sorgen bei Auslegung und Anwendung der Satzung sowie der Gesetze der Gemeinschaft und der Durchführungsbestimmungen (Art. 38 §§ 1 u. 3). Diese Generalklausel ist entsprechend Artikel 31 Montan-Vertrag und Artikel 51 des EVG-Vertrages formuliert worden und umfaßt auch die Zusatzbestimmungen dieser Verträge (Art. 84 Montan-Vertrag, Art. 122 EVG-Vertrag).

Einzelheiten über Gerichtsverfassung und -verfahren bleiben der gesetzlichen Regelung vorbehalten; sofern man dabei von den in der Satzung festgelegten Grundsätzen abweichen will, ist einzusehen, daß dazu die Verfahren zur Revision der Satzung anzuwenden sind. Daß in Artikel 40 § 1 jedoch auch für bloße Vervollständigungen der Satzung dieser Weg vorgeschrieben wird, ist deshalb nicht einzusehen, weil nicht jede gesetzliche Vervollständigung stets eine Verfassungsänderung bedeutet.

Der Gerichtshof soll für den Erlaß einer Geschäftsordnung, in der vor allem eine Aufgabenteilung auf Senate je nach Rechtsmaterien erfolgen dürfte, und für interne Verfahrensvorschriften autonom sein (Art. 40 § 2).

Auswahl und Ernennung der Richter erfolgt durch den Exekutivrat mit Zustimmung des Senats aus zwei Vorschlagslisten. Die eine Liste wird von den Regierungen der Mitgliedstaaten, die andere von der entsprechenden nationalen Gruppe des Ständigen Schiedshofes eingereicht. Auf jeder Liste können drei Kandidaten namhaft gemacht werden, die Zahl der insgesamt zu ernennenden Richter ist jedoch auf 15 beschränkt (Art. 39 § 1).

Die Richter werden nur auf neun Jahre ernannt. Die Amtsdauer der für den Gerichtshof der Montanunion bereits gewählten sieben Richter richtet sich nach den in Artikel 32 Montan-Vertrag festgelegten Fristen. Diese nicht auf Lebenszeit gehenden, sondern nur kurzfristigen Sicherungen der Stellung der Richter bedeuten eine Lücke für die in Artikel 39 § 5 der Satzung deklarierte richterliche Unabhängigkeit.

Zuständigkeit

Die Entscheidung über Streitigkeiten aus den beiden Spezialverträgen der Montanunion und der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft richtet sich nach den Bestimmungen dieser Verträge. Diese in Artikel 42 § 2 für die Gerichtsbarkeit noch besonders festgelegte Regelung folgt dem bei der Integration der beiden Teilgemeinschaften verbindlichen Prinzip der Aufrechterhaltung der dortigen Bestimmungen (vgl. Art. 57).

Für die Zuständigkeitsregelung auf den die Europäische Gemeinschaft als solche betreffenden Ge-

bieten der Gerichtsbarkeit sind in den Artikeln 41 bis 45 Grundzüge aufgestellt worden.

Der Gerichtshof entscheidet insbesondere in verfassungs- beziehungsweise verwaltungsgerichtsähnlicher Kompetenz:

bei Streitigkeiten von Mitgliedstaaten untereinander und

bei einem Streit zwischen Mitgliedstaat und Gemeinschaft

— wenn Anwendung oder Auslegung der Satzung oder eines Gesetzes der Gemeinschaft in Frage steht (Art. 41, vgl. dazu Art. 89 Montan-Vertrag, Art. 65 EVG-Vertrag) —

bei der Klage eines Mitgliedstaates oder sonst Beteiligten gegen die Gemeinschaft auf Aufhebung hoheitlicher Anordnungen der Exekutive, und zwar wegen Unzuständigkeit, Form- oder Verfahrensfehler, Verfassungs- oder Rechtsverletzung oder wegen Ermessensmißbrauchs (Art. 43 Aufhebungsklage)

— diese der Stellung des Gerichtshofes der Montanunion entsprechende und Artikel 33 Montan-Vertrag nachgebildete Bestimmung wirft das Problem auf, ob im Falle des Vorwurfs des Ermessensmißbrauchs der Gerichtshof in eine nicht nur rechtliche Nachprüfung, sondern u. U. in eine Würdigung etwa wirtschaftlicher Verhältnisse einzutreten hat[32a].

Bei der Klage vor einem nationalen Gericht, in der die Gültigkeit von Anordnungen des Exekutivrates oder Beschlüssen des Ministerrates in Frage gestellt wird, muß das staatliche Gericht von Amts wegen aussetzen, bis diese Frage vom Gerichtshof entschieden ist (Art. 44, entsprechend Art. 41 Montan-Vertrag, Art. 62 EVG-Vertrag).

Nachdem wegen Artikels 2 Absatz 1 und Artikels 3 ein verfassungsmäßiger Schutz der Rechte der Einzelperson vorgesehen ist, gibt Artikel 45 nach einem näher festgelegten Verfahren einen Rechtsschutz beim Gerichtshof im Falle von Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Organe der Gemeinschaft (Individualklage).

Eine verfassungsgerichtliche Zuständigkeit des Gerichtshofes in Streitigkeiten zwischen den obersten Organen der Gemeinschaft selbst ist nicht vorgesehen, um die bei einer solchen Verfassungsstreitigkeit auftauchende Gefahr einer Politisierung der Justiz auszuschalten[33].

Um im Interesse der Einheit der Rechtsprechung eine Vielfalt der Gerichtsbarkeiten und Kompetenzkonflikte zu vermeiden, sollen sich die Mitgliedstaaten nach Artikel 46 verpflichten (entsprechend Art. 87 Montan-Vertrag und 122 EVG-Vertrag), einen Verfassungsstreit nur nach dem hier vorgesehenen Verfahren zu regeln.

Das Recht zum Erlaß einstweiliger Anordnungen steht dem Gerichtshof ebenso wie schon nach den beiden Spezialverträgen zu (Art. 49 Absatz 2).

Das Gesetzgebungsverfahren (Art. 52)

Jeder Gesetzentwurf muß nacheinander die einfache Mehrheit beider Kammern erhalten.

Grundsätzlich soll schon eine einzige Lesung in jeder Kammer genügen dürfen, um einen endgültigen Beschluß herbeizuführen, denn eine 2. Lesung in jeder Kammer ist nur dann zwingend vorgeschrieben, wenn ein Viertel der Senatsmitglieder innerhalb dreier Tage einen entsprechenden Antrag stellt[34]. Die 2. Lesung muß dann nach Ablauf von zehn Tagen erfolgen.

Geht kein Antrag auf 2. Lesung ein, so wird das nach einer Lesung verabschiedete Gesetz vom Präsidenten des Exekutivrats innerhalb acht Tagen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft verkündet; der Präsident kann jedoch vor Ablauf dieser Frist selbst eine 2. Lesung verlangen. Ist eine 2. Lesung bereits auf Veranlassung der Senatsmitglieder erfolgt, so hat der Präsident in gleicher Weise die Möglichkeit, eine 3. Lesung zu verlangen, wenn er Bedenken hat, die Verkündung des Gesetzes vorzunehmen. Offen ist hier die Frage, welcher Art die Bedenken sein müssen, die zur nochmaligen Ueberprüfung eines durch das Parlament schon verabschiedeten Gesetzes Anlaß geben sollen.

Angesichts der Möglichkeit, einen Gesetzentwurf nur in *einer* zwingend vorgeschriebenen Lesung vom Parlament behandeln zu lassen, und im Hinblick auf die Fristen zur Einhaltung des straffen Gesetzgebungsverfahrens durch die beteiligten Organe wird es erforderlich sein, daß die in Artikel 22 Absatz 1 Satz 2 und Artikel 26 vorgesehenen Geschäftsordnungen der beiden Kammern die vorbereitenden, eingehenden Beratungen über die Gesetzesvorlagen in Parlamentsausschüsse verlegen, zu deren Sitzungen auch die Mitglieder des Exekutivrates ebenso Zugang erhalten wie zu den Plenarsitzungen (Art. 24 § 1).

Ein Vermittlungsausschuß zwischen beiden Kammern, wie verschiedentlich vorgeschlagen[35], ist in den Satzungsentwurf nicht aufgenommen, so daß wegen der Parität der beiden Kammern ein durch eine Kammer abgelehnter Gesetzentwurf im normalen Verfahren neu eingebracht werden muß.

Sonstige wesentliche Regelungen

Abänderungsverfahren

Die Revision von Bestimmungen der Satzung ist je nach dem Gewicht der Aenderungen in drei verschiedenen Verfahren nach Artikel 111 bis 113 möglich:

a) wenn sie die Zuständigkeiten der Gemeinschaft in bezug auf die Mitgliedstaaten oder die Definition der Persönlichkeitsrechte und der Grundfreiheiten betreffen, können sie nur mit einstimmiger Zu-

stimmung des Rates der nationalen Minister und mit Genehmigung des Parlamentes der Gemeinschaft und der nationalen Parlamente angenommen werden (Art. 111);

b) wenn sie die jeweiligen Beziehungen zwischen den Organen der Gemeinschaft betreffen oder ihre Zuständigkeitsverteilung oder die Garantien, die den Mitgliedstaaten aus ihrer Zusammensetzung oder ihren Verfahrensvorschriften erwachsen, so können sie nur einstimmig von dem Rat der nationalen Minister und mit Zustimmung des Parlamentes genehmigt werden (Art. 112);

c) für die Annahme aller anderen Abänderungsanträge genügt die Genehmigung des Parlamentes der Gemeinschaft (Art. 113).

Beitritt

Die Mitgliedstaaten des Europarates und jeder andere europäische Staat, der die Aufrechterhaltung der Menschenrechte garantiert, können Mitglieder der Gemeinschaft werden (Art. 116). Der Beitritt erfolgt nach Zustimmung des Rates der nationalen Minister und des Parlaments durch Annahme einer Zusatzakte zu dieser Satzung.

Verbindungen

Die Gemeinschaft kann mit dritten Staaten auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit beruhende Assoziierungsabkommen abschließen nach näherer Regelung der Artikel 90 bis 93. In bezug auf die Verbindungen mit dem Europarat sind im besonderen Protokoll innere Verbindungen vorgesehen, aus denen sich eine Beteiligung des Europarates an der inneren Arbeit der Gemeinschaft ergibt, ferner Sicherungen, um die Tätigkeit von Verwaltungsstellen aufeinander abzustimmen.

Anmerkungen

1) Die zunächst gewählte Bezeichnung „Europäische Politische Gemeinschaft" hat die ad hoc-Versammlung fallengelassen, um den Schein einer Andersartigkeit gegenüber den Teilgemeinschaften zu vermeiden und das organische Ganze der Integration herauszustellen (vgl. Kurzbericht in Europa-Archiv 7/1953, S. 5613).

2) Der Auftrag in Art. 38 geht an sich an die Versammlung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft und zunächst nur auf die Schaffung einer endgültigen Organisation dieser Teilgemeinschaft, allerdings schon im Hinblick auf eine spätere umfassende Gemeinschaft.

3) Vgl. z. B. *Mosler* in *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* Bd. XIV S. 32 ff., *Jaenicke* ebendort S. 784 f.; *Ophüls* in *Neue Juristische Wochenschrift* 1951, S. 289.

4) Diese Bestimmung stammt wörtlich aus den Richtlinien, die die Sonderversammlung in der Sitzung vom 7. bis 10. Januar 1953 der ad hoc-Kommission an die Hand gegeben hat (vgl. *Leitfaden* und *Amtliche Dokumente des Verfassungsausschusses*, Januar-Februar/1953, S. 9 A 3).

5) Wieweit möglicherweise bereits auf Grund dieser Satzung mit Rückwirkungen auf die innere bundesstaatliche Ordnung zu rechnen sein wird, ist eine andere Frage, der hier nicht nachgegangen werden kann (vgl. bereits *Brill* in: „Die Bundesländer". Beiträge zur Neugliederung der Bundesrepublik. Frankfurt am Main: Institut zur Förderung öffentlicher Angelegenheiten e. V. 1950, S. 13).

6) Man hat hierzu den Fall eines inneren Umsturzes vor Augen, bei dem ein Beistandsersuchen durch die Regierung des Mitgliedstaates nicht mehr möglich ist (vgl. die Begründung des Abg. *Benvenuti*. Ad hoc-Versammlung, Dokument 12, 1. Teil, S. 31 f.).

7) Vgl. für den Präsidenten der Hohen Behörde Art. 62 § 1 (ii).

8) Zur grundsätzlichen Problematik der parlamentarischen Zustimmung siehe *Scheuner* in: „Die Uebertragung rechtsetzender Gewalt im Rechtsstaat". Frankfurt am Main: Institut zur Förderung öffentlicher Angelegenheiten e. V. 1952, S. 159 ff., *Strauß* S. 208, *Schneider* S. 395 ff. ebendort.

9) So Abg. *Benvenuti* im Zwischenbericht des Zuständigkeitsunterausschusses vom 30. November 1952. Sonderversammlung, Aufzeichnungen und Berichte, November-Dezember 1952.

10) Siehe Bericht des Juristenausschusses des Europarates vom 13. September 1952.

11) So bereits die Versammlung des Europarates in der Empfehlung 21 B § 4 vom Dezember 1951.

12) Vgl. auch Antrag (1) des Abg. *Wigny* im o. a. Unterausschuß vom 15. November 1952. Sonderversammlung, Aufzeichnungen und Berichte, November-Dezember 1952.

13) Vgl. auch die Begründung des Abg. *Benvenuti* zum Vertragsentwurf. Ad hoc-Versammlung, Dokument 12, 1. Teil, S. 26.

14) Zur Frage der Verbindlichkeit von Vorschlägen siehe die Ausführungen über den Exekutivrat auf S. 5661.

15) Vgl. Art. 94, 95, 97, 98, 28 § 2, 31 § 1, 99.

16) Nicht etwa nur einem im Ministerrat überstimmten Staat.

17) Vgl. die Ausführungen über den Exekutivrat auf S. 5661.

18) Der EZU gehören nicht nur die Mitgliedstaaten der OEEC an; es wird auch der Zahlungsverkehr mit überseeischen Gebieten erfaßt, die mit den europäischen Mitgliedstaaten konstitutionell verbunden sind. Vgl. EA 1/1953, S. 5396.

19) Vgl. die Ausführungen auf S. 5654 und 5655.

20) Vgl. z. B. *de Madariaga* „Das Europäische Parlament" in *Neue Zürcher Zeitung* vom 8. November 1952, Bl. 1.

21) Vgl. die Begründung des Abg. *Dehousse* zum Vertragsentwurf. Ad hoc-Versammlung, Dokument 12, 1. Teil, S. 37.

21a) Siehe Anhänge zum Satzungsentwurf auf S. 5683.

22) Nach den Intentionen des Verfassungsausschusses sollen die Senatoren übrigens nicht nur frühere Parlamentarier, sondern gerade auch frühere Minister sein. Vgl. Abg. *Dehousse* a. a. O., S. 39.

23) Vgl. Abg. *Dehousse* a. a. O., S. 39 ff., und Kurzbericht in Europa-Archiv 7/1953, S. 5613.

24) Siehe die Ausführungen auf S. 5663.

25) Da hierin das Spannungsverhältnis zwischen Parlament und Regierung besonders zum Ausdruck kommt, soll erst bei der Darstellung des Exekutivrates auf das Mißtrauensvotum eingegangen werden. Siehe S. 5664.

26) Ein Vorschlag, das westdeutsche Bundesratssystem für den Senat zu übernehmen, ist der Ablehnung verfallen.

27) Hier wird sich wieder die Frage nach dem Einfluß der Verwaltungsfunktionen auf das Verhältnis Bund—Länder nach dem Grundgesetz stellen (vgl. Anm. 5).

28) Vgl. die Begründung des Abg. *Dehousse* a. a. O., S. 45.

29) Diese Einschränkung des Ablösungsrechts ist erst in der Märzsitzung der ad hoc-Versammlung erfolgt (vgl. Art. 30 der Ausschußfassung in Leitfaden und Dokumente, Jan.-Febr. 1953).

30) Art. 69 Abs. 2, Art. 70; Art. 78 § 1, Art. 80; Art. 84, 87; Art. 104 Abs. 2; Art. 111, 112. Diese Gebiete sind in dem Abschnitt auf S. 5657—5659 und 5663 f. behandelt.

31) Eine Parallele ist demnach nicht im bayerischen Senat, eher schon — mit Einschränkungen — im Reichswirtschaftsrat der Weimarer Republik gegeben. Vgl. dazu *Singer* in: „Ratgeber von Parlament und Regierung". Frankfurt am Main: Institut zur Förderung öffentlicher Angelegenheiten e. V. 1951, S. 12, 13 und *Strauß* ebendort S. 49, 51 f.

32) Schon Art. 53 EVG-Vertrag und das Justizprotokoll sehen eine Erweiterung der Gerichtsorganisation vor.

32a) Vgl. für die Frage bei der Montanunion *Jaenicke* a. a. O., S. 777 ff. und die dort angeführte Literatur.

33) Vgl. die Begründung des Abg. *von Merkatz* zum Entwurf. Ad hoc-Versammlung, Dokument 12, 1. Teil, S. 51.

34) Diese Bestimmung wirkt sich zum Schutz der kleinen Mitgliedstaaten aus, die zu dritt eine 2. Lesung veranlassen können.

35) Vgl. z. B. Bericht des Juristenausschusses des Europarates vom 13. September 1952, Ziffer 23.

Synopsis der Befugnisse der Montanunion und der EVG

Befugnisse der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl

Befugnisse	Organe und Verfahren	Vertragsartikel
Informationsrecht	*Hohe Behörde*	47 Abs. 1, 65 § 3, 66 § 4
Erhebung von Umlagen auf die Erzeugung	*Hohe Behörde*	49
Entscheidung über die Steuerveranlagung und -erhebung	*Hohe Behörde*	50 § 2
Genehmigung zur Schaffung gemeinsamer Finanzeinrichtungen oder von Ausgleichszahlungen	*Hohe Behörde*	53a, 62
Schaffung dieser Einrichtungen	*Hohe Behörde* mit einstimmiger Zustimmung des *Rates*	53b
Entscheidungen über Investitionsprogramme	*Hohe Behörde*	54 Abs. 5
Besondere Krisenmaßnahmen	*Hohe Behörde* mit Zustimmung des *Rates*	58 §§ 1, 2; 59 § 1
	oder der *Rat* durch einstimmigen Beschluß, wenn die *Hohe Behörde* nicht die Initiative ergreift	58 § 1 Abs. 2 59 § 1 Abs. 2
Besondere Mangelmaßnahmen	*Hohe Behörde*	59 § 2; 59 § 4
	Der *Rat* durch einstimmigen Beschluß	59 § 2
	Hohe Behörde, wenn kein einstimmiger Beschluß des *Rates* zustande kommt	59 § 3
	Hohe Behörde mit Zustimmung des *Rates*	59 § 5
	oder der *Rat* durch einstimmigen Beschluß, wenn die *Hohe Behörde* nicht die Initiative ergreift	59 § 5
	Hohe Behörde vorbehaltlich einstimmiger ablehnender Stellungnahme des *Rates*	59 § 6
	oder der *Rat* durch einstimmigen Beschluß, wenn die *Hohe Behörde* nicht die Initiative ergreift	59 § 6
Feststellung unlauterer Wettbewerbsfälle und diskriminierender Praktiken und entsprechende Empfehlungen an die Regierungen	*Hohe Behörde*	60 § 1, 63
Empfehlungen an die Regierungen, wenn Maßnahmen eines Mitgliedstaates eine Verletzung der Wettbewerbsbedingungen zur Folge haben	*Hohe Behörde*	67
Empfehlungen an die Regierungen über Ausfuhrbeschränkungen im Falle unlauteren Wettbewerbs seitens dritter Länder	*Hohe Behörde*	74 Ziff. 2
Festsetzung von Höchst- oder Mindestpreisen innerhalb des gemeinsamen Marktes und für die Ausfuhr	*Hohe Behörde*	61 a und b, 61 c
Veranlassung von Preisfestsetzungen	Der *Rat durch* einstimmigen Beschluß, wenn die *Hohe Behörde* nicht die Initiative ergreift	61

Befugnisse	Organe und Verfahren	Vertragsartikel
Kartell- und Entflechtungsmaßnahmen	*Hohe Behörde* . . . . Evtl. nach Zustimmung des *Rates*	65 § 2 65 § 4 Abs. 2 66 § 1, § 5 Abs. 2, 3, 5 66 § 3
Empfehlungen an die Unternehmen oder Regierungen, wenn Preisunterbietungen die Löhne in Mitleidenschaft ziehen	*Hohe Behörde*	68 §§ 2 und 3
Genehmigung von Ausnahmetarifen im Binnenverkehr für das Transportwesen	*Hohe Behörde*	70 Abs. 4
Festsetzung von Mindest- und Höchstsätzen für Zölle	Der *Rat* durch einstimmigen Beschluß	72 Abs. 1
Ueberwachung der Handhabung und Kontrolle der Ein- und Ausfuhr-Lizenzen	*Hohe Behörde*	73 Abs. 2
Empfehlungen an die Regierungen bei Dumping-Verfahren durch dritte Länder	*Hohe Behörde*	74 Ziff. 1
Empfehlungen an die Regierungen im Falle offensichtlicher Krise, wenn ein Erzeugnis in erhöhten Mengen und zu nachteiligen Bedingungen eingeführt wird	*Hohe Behörde*	74 Ziff. 3
Empfehlungen an die Regierungen über Handelsabkommen, die der Anwendung des Vertrages entgegenstehen	*Hohe Behörde*	75
Ausschluß des Staates, der seine Verpflichtungen nicht erfüllt, vom gemeinsamen Markt	*Hohe Behörde* mit Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit des *Rates*	88 Abs. 3
Entscheidungen und Empfehlungen in den im Vertrag nicht vorgesehenen Fällen und evtl. Festlegung von Sanktionen	*Hohe Behörde* mit einstimmiger Zustimmung des *Rates*	95 Abs. 1 und 2
Festsetzung von Geldbußen und Zwangsgeldern und Annullierung der erzielten Vorteile	*Hohe Behörde*	47, 50, 54, 58, 59, 60 § 2, 64, 65 § 5, 66 §§ 5, 6, 68 § 6
Ergänzung der Liste der Kohle- und Stahlerzeugnisse	Der *Rat* durch einstimmigen Beschluß	81
Entscheidung über Beitritt neuer Mitglieder	Der *Rat* durch einstimmigen Beschluß	98
Entscheidung über die Nichtigkeitsklagen seitens des Rates (eines Mitgliedstaates oder Unternehmens) gegen Entscheidungen und Empfehlungen der Hohen Behörde	*Gerichtshof*	33
Entscheidung aller Streitfälle unter Mitgliedstaaten über die Anwendung sowie über den Zusammenhang mit dem Gegenstand des Vertrages	*Gerichtshof*	89
Vorabentscheidung über die Gültigkeit von Beschlüssen der Hohen Behörde und des Rates, falls bei einem Streitfall vor einem staatlichen Gericht diese Gültigkeit in Frage gestellt wird	*Gerichtshof*	41

Befugnisse der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft

Befugnisse	Organe und Verfahren	Vertrags-Artikel
	Auf militärischem Gebiete	
Festlegung des Aufstellungsplanes der Streitkräfte	Der *Rat* mit einstimmigem Beschluß . . . . (Der Aufstellungsplan der ersten Stufe wird durch Vereinbarung zwischen den Regierungen der Mitgliedstaaten festgelegt)	15 und 44
Festlegung des Organisationsplanes der Streitkräfte	Das *Kommissariat* mit einstimmiger Zustimmung des *Rates*	71
Empfehlungen zur Gewährleistung, daß die personelle Ergänzung seitens der Mitgliedstaaten den Bestimmungen des Vertrages gemäß erfolgt	Das *Kommissariat*	73
Durchführung der Vereinheitlichung der aktiven Dienstzeit	Der *Rat* durch einstimmige Entscheidung auf Vorschlag des *Kommissariates*	72
Vorbereitung der Mobilmachungspläne der Streitkräfte	Das *Kommissariat*	75
Durchführung der Mobilmachungspläne der Streitkräfte	Aufgeteilt zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten, auf Grund von Vereinbarungen mit dem *Kommissariat*	75
Ernennung zu den Dienstgraden oberhalb des Kommandeurs einer Grundeinheit	Das *Kommissariat* mit einstimmiger Zustimmung des *Rates*	31 § 1
Ernennung zu den anderen Dienstgraden . . .	Nach Wahl jedes Mitgliedstaates: — entweder durch die nationalen Behörden auf Vorschlag des Kommissariats; — oder durch das *Kommissariat* (nach Anhörung nationaler Behörden)	31 § 2
Besetzung der Dienststellungen eines Kommandeurs einer Grundeinheit, eines Generals mit Befehlsgewalt über Verbände verschiedener Staatsangehörigkeit sowie bestimmter hoher Stellen im Kommissariat	Das *Kommissariat* mit einstimmiger Zustimmung des *Rates*	31 § 3a
Besetzung der anderen militärischen Dienststellungen	Das *Kommissariat*	31 § 3b
Ernennung zu den zivilen Dienststellungen eines dem Kommissariat unmittelbar verantwortlichen Dienststellenleiters	Das *Kommissariat* mit einstimmiger Zustimmung des *Rates*	31 § 4
Besetzung der anderen zivilen Dienststellungen .	Das *Kommissariat*	
Ausbildung und Aufstellung der Streitkräfte . .	Das *Kommissariat*	74
Dislozierung der Streitkräfte	Das *Kommissariat*, evtl. mit einstimmiger Genehmigung des *Rates* oder mit Zweidrittelmehrheit des *Rates* bei Meinungsverschiedenheiten mit einem Mitgliedstaat	77
Verlegung von Streitkräften in Gebiete innerhalb des in Artikel 6 des Nordatlantikpaktes bezeichneten Bereiches, soweit sie nicht zu den europäischen Gebieten der Mitgliedstaaten gehören	Das *Kommissariat* mit einstimmiger Zustimmung des *Rates*	120 § 2a
Errichtung von Schulen, Einrichtungen und Ausbildungsstätten in den bezeichneten Gebieten oder in Afrika	Das *Kommissariat* mit einstimmiger Zustimmung des *Rates*	120 § 2b
Verlegung von Streitkräften oder Schulen usw. in andere Gebiete, soweit sie nicht zu den europäischen Gebieten der Mitgliedstaaten gehören	Durch einstimmige Entscheidung des *Rates*, die, soweit nach den Verfassungsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten erforderlich, nach Genehmigung der Parlamente ergeht . . .	120 § 3

Befugnisse	Organe und Verfahren	Vertrags-Artikel
Verwaltung des Personals und des Materials . .	Das *Kommissariat*	78
Erlaß von Vorschriften über die Rechtsstellung des Personals	Der *Rat* durch einstimmigen Beschluß auf Vorschlag des *Kommissariates*	44 des Vertrages und 11 des Militärprotokolls
Aufrechterhaltung der militärischen Disziplin . .	Das *Kommissariat* nach Vereinbarung zwischen den Regierungen	79
Festlegung der endgültigen Organisation des Territorialkommandos der Gemeinschaft . . .	Das *Kommissariat* mit Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit des *Rates*	10 des Militärprotokolls
Auf wirtschaftlichem Gebiete		
Aufstellung von gemeinsamen Programmen für die Bewaffnung, laufende Versorgung und Wehrbauten der Streitkräfte	Der *Rat* durch Beschluß mit Zweidrittelmehrheit	103 und 87
Durchführung der Programme	Das *Kommissariat*	104
Maßnahmen, wenn die Durchführung der Programme auf Schwierigkeiten stößt	Das *Kommissariat* und der *Rat* mit einstimmigem Beschluß; ohne solchen nur Empfehlungen an die Regierungen der Mitgliedstaaten	105
Aufstellung eines gemeinsamen Programmes für die wissenschaftliche und technische Forschung auf militärischem Gebiete	Der *Rat* durch Beschluß mit Zweidrittelmehrheit	106
Durchführung des Programmes	Das *Kommissariat*	106
Vorbereitung von Plänen zur wirtschaftlichen Mobilmachung der Mitgliedstaaten	Das *Kommissariat*	111
Auf finanziellem Gebiete		
Festlegung des Gesamtumfanges des gemeinsamen Haushaltsplanes der Gemeinschaft und der Höhe des Beitrages jedes Mitgliedstaates	Der *Rat* durch einstimmigen Beschluß. Aufnahme der Beitragspflicht in die Haushaltspläne der Mitgliedstaaten durch die Regierungen	87 § 2a
Festlegung der Einzelansätze für die Ausgaben des Haushaltsplanes	Der *Rat* durch Beschluß mit Zweidrittelmehrheit	87 § 2b
Vorschläge zur Aenderung oder Ablehnung des gesamten Haushaltsplanes	Die Versammlung	87 §§ 3 u. 4
Behandlung der Fragen, die sich auf die der Gemeinschaft gewährte Außenhilfe beziehen . .	Das *Kommissariat* mit einfacher oder einstimmiger Zustimmung des *Rates* bei Vereinbarungen über die Außenhilfe	99 u. Finanzprotokoll § 7
Verschiedenes		
Festlegung der Verfahrensvorschriften zur Anwendung der Artikel über die Kontrolle der Herstellung, der Ein- und Ausfuhr von Kriegsmaterial	Das *Kommissariat* mit Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit des *Rates*	107 § 5
Genehmigung der Herstellung usw. von Kriegsmaterial	Das *Kommissariat*	107
Bestrafung der Vergehen, die von den Angehörigen der Streitkräfte begangen werden . . .	Der *Gerichtshof* mit einer Gerichtsorganisation .	61 und 61a

Quelle: Nach *Aufzeichnungen und Berichte,* vorgelegt vom Unterausschuß für Zuständigkeiten des Verfassungsausschusses, November/Dezember 1952, Dokumente AA/CC/SCA (2) 5 und AA/CC/SCA (2) 6.

DOKUMENTATION

8. JAHR 5. MAI 1953 9. FOLGE

Entwurf eines Vertrages über die Satzung der Europäischen Gemeinschaft

Angenommen von der ad hoc-Versammlung in Straßburg am 10. März 1953

Präambel

Wir, die Völker der Bundesrepublik Deutschland, des Königreichs Belgien, der Französischen Republik, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg und des Königreichs der Niederlande,

haben,

in der Erwägung, daß der Weltfrieden nur durch schöpferische, den drohenden Gefahren angemessene Anstrengung gesichert werden kann,

in der Ueberzeugung, daß der Beitrag, den ein organisiertes, freies und lebendiges Europa für die Zivilisation und für die Wahrung unseres gemeinsamen geistigen Erbes leisten kann, zur Aufrechterhaltung friedlicher Beziehungen unerläßlich ist,

in dem Bemühen, durch Ausweitung der Produktion zur Hebung der Lebenshaltung und zur Förderung der Werke des Friedens beizutragen,

entschlossen, gemeinsam die Würde, Freiheit und Gleichheit der Menschen, ohne Unterschied des Standes, der Rasse oder der Religion zu gewährleisten,

entschlossen, an die Stelle der jahrhundertealten Rivalitäten eine Verschmelzung unserer wesentlichen Interessen zu setzen, indem wir Einrichtungen schaffen, die berufen sind, unser Geschick von nun an gemeinsam zu lenken,

entschlossen, die anderen von demselben Ideal beseelten Völker Europas unter uns aufzunehmen,

beschlossen, eine Europäische Gemeinschaft zu gründen.

Infolgedessen sind unsere Regierungen in der Person ihrer Vertreter in... (Name der Stadt) zusammengetreten, und diese haben nach Austausch ihrer als gut und gehörig befundenen Vollmachten den folgenden Vertrag vereinbart.

TEIL I

Die Europäische Gemeinschaft

Artikel 1

Mit diesem Vertrag wird eine Europäische Gemeinschaft übernationalen Charakters errichtet.

Die Gemeinschaft ist gegründet auf den Zusammenschluß der Völker und Staaten, die Achtung ihrer Eigenart, die Gleichheit der Rechte und Pflichten. Sie ist unauflöslich.

Artikel 2

Die Gemeinschaft hat folgende allgemeine Ziele und Aufgaben:

— zur Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten in den Mitgliedstaaten beizutragen;

— mit den anderen freien Nationen zum Schutze der Mitgliedstaaten gegen jede Aggression beizutragen;

— in den Fragen, die den Bestand, die Sicherheit oder den Wohlstand der Gemeinschaft berühren können, die Koordinierung der Außenpolitik der Mitgliedstaaten zu sichern;

— im Einklang mit der Gesamtwirtschaft der Mitgliedstaaten die Ausweitung der Wirtschaft, die Steigerung der Beschäftigung und die Hebung der Lebenshaltung in den Mitgliedstaaten zu fördern, insbesondere durch fortschreitenden Ausbau eines gemeinsamen Marktes, wobei durch Uebergangsbestimmungen oder andere Maßnahmen tiefgreifende und anhaltende Störungen in der Wirtschaft der Mitgliedstaaten zu vermeiden sind;

— auf die Erreichung der in der Satzung des Europarates, im Vertrag über die europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit und im Nordatlantikpakt aufgestellten allgemeinen Ziele gemeinsam mit den Mitgliedstaaten und den anderen Staaten, die an diesen Verträgen beteiligt sind, hinzuarbeiten.

Artikel 3

Die Bestimmungen des Teils I der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Konvention zur Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie diejenigen des am 20. März 1952 in Paris unterzeichneten Zusatzprotokolls sind integrierender Bestandteil dieser Satzung.

Artikel 4

Die Gemeinschaft hat Rechtspersönlichkeit.

Im zwischenstaatlichen Verkehr hat die Gemeinschaft die für die Durchführung ihrer Aufgaben und für die Erreichung ihrer Ziele erforderliche Rechts- und Geschäftsfähigkeit.

Die Gemeinschaft hat in jedem Mitgliedstaat die weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die das einzelstaatliche Recht den mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Gebilden zuerkennt. Sie kann insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und veräußern sowie klagen und verklagt werden.

Die Gemeinschaft besitzt im Gebiete der Mitgliedstaaten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Immunitäten und Vorrechte nach Maßgabe der Bestimmungen eines Zusatzprotokolls.

Artikel 5

Die Gemeinschaft bildet mit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft eine Rechtseinheit, innerhalb

deren bestimmte Körperschaften die verwaltungsmäßige und finanzielle Selbständigkeit behalten können, die zur Erfüllung der in den Verträgen über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und über die Gründung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft festgelegten Aufgaben erforderlich ist.

Artikel 6

Die Gemeinschaft übt diejenigen Zuständigkeiten aus, die ihr auf Grund dieser Satzung oder weiterer Akte übertragen werden.

Die Bestimmungen über die der Gemeinschaft durch diese Satzung übertragenen Zuständigkeiten sind einschränkend auszulegen.

Artikel 7

Die Gemeinschaft arbeitet über die einzelnen Regierungen eng mit den nationalen Behörden sowie mit jeder internationalen Organisation zusammen, die ähnliche Ziele verfolgt.

Artikel 8

Die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Beamten und Angestellten der Gemeinschaft werden durch ein Gesetz der Gemeinschaft bestimmt.

TEIL II

Die Organe der Gemeinschaft

Artikel 9

Die Organe der Gemeinschaft sind:
— das Parlament;
— der Europäische Exekutivrat;
— der Rat der nationalen Minister;
— der Gerichtshof;
— der Wirtschafts- und Sozialrat.

Kapitel I: Das Parlament

Artikel 10

Das Parlament beschließt Gesetze, Empfehlungen und Vorschläge. Es beschließt auch den Haushalt und das Rechnungsgesetz. Es übt die Kontrollbefugnisse aus, die ihm durch diese Satzung übertragen werden.

Artikel 11

Das Parlament besteht aus zwei Kammern, die, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, die gleichen Zuständigkeiten besitzen.

Die erste Kammer, die Völkerkammer, besteht aus Abgeordneten, welche die in der Gemeinschaft geeinten Völker vertreten.

Die zweite Kammer, der Senat, besteht aus Senatoren, welche das Volk jedes Staates vertreten.

Artikel 12

Die Abgeordneten und Senatoren stimmen einzeln und persönlich ab.

Sie dürfen nicht an Weisungen gebunden werden.

Artikel 13

Die Abgeordneten werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl der Männer und Frauen gewählt.

Ein Gesetz der Gemeinschaft legt die Grundsätze des Wahlverfahrens fest.

Artikel 14

Die Völkerkammer wird auf fünf Jahre gewählt; die Bestimmungen des Artikels 31 §§ 4 und 5 bleiben unberührt.

Artikel 15

Die in der Gemeinschaft geeinten Völker sind in der Völkerkammer folgendermaßen vertreten:

§ 1. Die Zahl der Abgeordneten, die in dem Gebiet eines Mitgliedstaates gewählt werden, muß mindestens 12 betragen und darf 70 nicht überschreiten.

§ 2. Eine gleiche Zahl von Abgeordneten wird in den Gebieten Deutschlands, Frankreichs und Italiens gewählt. Der Französischen Republik wird jedoch eine zusätzliche Vertretung für ihre überseeischen Departemente und Gebiete unter Bedingungen zuerkannt, die ein französisches Gesetz festsetzt.

Eine gleiche Zahl von Abgeordneten wird in den Gebieten Belgiens und der Niederlande gewählt.

§ 3. Die Zahl der im Gebiete der einzelnen Mitgliedstaaten gewählten Abgeordneten wird demgemäß wie folgt festgesetzt:

Deutschland	63
Belgien	30
Frankreich	70
Italien	63
Luxemburg	12
Niederlande	30

Artikel 16

§ 1. Die Senatoren werden von den nationalen Parlamenten nach einem von jedem Mitgliedstaat festgesetzten Verfahren auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

§ 2. Das Amt eines Senators beginnt mit der Eröffnung der Sitzungsperiode des Senats, die seiner Wahl folgt.

Artikel 17

Die Zahl der Senatoren wird wie folgt festgesetzt:

Deutschland	21
Belgien	10
Frankreich	21
Italien	21
Luxemburg	4
Niederlande	10

Artikel 18

Jede der Kammern prüft die Ordnungsmäßigkeit der Wahl ihrer Mitglieder.

Artikel 19

Ein Gesetz der Gemeinschaft bestimmt die Voraussetzungen für die Wählbarkeit in das Parlament.

Artikel 20

§ 1. Ein Mitglied des Parlaments der Gemeinschaft braucht nicht Mitglied eines einzelstaatlichen Parlaments zu sein.

§ 2. Niemand kann gleichzeitig Senator und Abgeordneter sein.

§ 3. Die Eigenschaft eines Mitglieds des Parlaments der Gemeinschaft ist unvereinbar mit der Eigenschaft eines Mitglieds des Rates der nationalen Minister und

mit der Eigenschaft eines Mitglieds des Wirtschafts- und Sozialrates.

§ 4. Die Eigenschaft eines Mitglieds des Parlaments der Gemeinschaft ist unvereinbar mit der Ausübung eines Richteramtes im Namen der Gemeinschaft, mit einer ständigen Tätigkeit, die von der Gemeinschaft vergütet wird, und mit einer leitenden Funktion in Unternehmen oder Organisationen, die von der Gemeinschaft verwaltet werden.

§ 5. Ein Gesetz der Gemeinschaft kann weitere Unvereinbarkeiten festlegen.

Artikel 21

Das Parlament hält jährlich zwei ordentliche Sitzungsperioden ab. Es tritt ohne besondere Einberufung am zweiten Dienstag des Monats Mai und am letzten Dienstag des Monats Oktober zusammen.

Jede Kammer kann von ihrem Präsidenten auf eigene Veranlassung oder auf Verlangen eines Viertels ihrer Mitglieder oder auf Verlangen des Europäischen Exekutivrates zu einer außerordentlichen Sitzungsperiode einberufen werden.

Artikel 22

Jede Kammer wählt in geheimer Wahl ihren Präsidenten und ihr Präsidium aus dem Kreise ihrer Mitglieder. Sie gibt sich mit der Mehrheit ihrer Mitglieder eine Geschäftsordnung.

Die Verhandlungen jeder Kammer werden unter den in der Geschäftsordnung vorgesehenen Bedingungen veröffentlicht.

Artikel 23

§ 1. Den Mitgliedern des Parlaments und dem Europäischen Exekutivrat steht die Gesetzesinitiative zu.

§ 2. Die Mitglieder des Parlaments haben das Recht, Aenderungsanträge und Interpellationen einzubringen. Sie können dem Europäischen Exekutivrat mündliche und schriftliche Anfragen vorlegen, die dieser zu beantworten hat.

§ 3. Jede der Kammern empfängt und prüft die an sie gerichteten Petitionen. Es ist unzulässig, diese Petitionen persönlich vorzulegen.

§ 4. Jede Kammer hat das Recht, Untersuchungen durchzuführen. Das Nähere über die Ausübung dieses Rechtes wird durch ein Gesetz der Gemeinschaft bestimmt.

Artikel 24

§ 1. Die Mitglieder des Europäischen Exekutivrates können an allen Sitzungen beider Kammern teilnehmen. Sie müssen auf Verlangen gehört werden. Sie können sich an den Arbeiten der Ausschüsse beteiligen.

§ 2. Die Mitglieder des Rates der nationalen Minister können an allen Sitzungen beider Kammern teilnehmen. Der Präsident des Rates der nationalen Minister oder ein zu seiner Vertretung besonders bestimmtes Mitglied des Rates kann im Namen des Rates von jeder Kammer angehört werden, wenn die Kammer oder er selbst dies verlangt.

Artikel 25

§ 1. Die Bewegungsfreiheit der Mitglieder des Parlaments, die sich zum Ort der parlamentarischen Arbeiten begeben oder von dort zurückkehren, darf nicht beschränkt werden.

Die Mitglieder des Parlaments genießen in bezug auf Zollabfertigung und Devisenkontrolle die Vorrechte, die den beglaubigten Missionschefs zustehen; sie sind von den in den Mitgliedstaaten geltenden Sichtvermerkbestimmungen befreit.

§ 2. Während der Dauer ihres Mandats dürfen die Mitglieder des Parlaments weder verhaftet noch strafrechtlich verfolgt werden.

Die Parlamentsmitglieder können sich auf die Immunität nicht berufen, wenn sie auf frischer Tat betroffen werden.

Jede der Kammern des Parlaments kann die Immunität ihrer Mitglieder aufheben.

§ 3. Die Mitglieder des Parlaments genießen völlige Immunität für Aeußerungen oder Abstimmungen, die in Ausübung ihres Amtes erfolgt sind. Diese Immunität gilt nach dem Ausscheiden aus dem Parlament fort.

Artikel 26

Jede Kammer bestimmt in ihrer Geschäftsordnung das Verfahren für die Ausübung ihrer Befugnisse.

Kapitel II: Der Europäische Exekutivrat

Artikel 27

Der Europäische Exekutivrat nimmt die Regierung der Gemeinschaft wahr. Er hat nur diejenigen Befugnisse, die ihm durch diese Satzung übertragen werden.

Artikel 28

§ 1. Der Senat wählt den Präsidenten des Europäischen Exekutivrates in geheimer Wahl mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

§ 2. Der Präsident ernennt die übrigen Mitglieder des Europäischen Exekutivrates.

§ 3. Dem Europäischen Exekutivrat dürfen nicht mehr als zwei Mitglieder mit gleicher Staatsangehörigkeit angehören.

§ 4. Die Mitglieder des Europäischen Exekutivrates führen die Amtsbezeichnung „Minister der Europäischen Gemeinschaft".

Artikel 29

Nur Staatsangehörige der Mitgliedstaaten können Mitglieder des Europäischen Exekutivrates werden.

Artikel 30

§ 1. Die Eigenschaft eines Mitglieds des Europäischen Exekutivrates ist unvereinbar mit der Eigenschaft eines Mitglieds der Regierung eines Mitgliedstaates, der Eigenschaft eines Richters oder Generalanwalts des Gerichtshofes und der Eigenschaft eines Mitglieds des Wirtschafts- und Sozialrates.

§ 2. Die Mitglieder des Europäischen Exekutivrates dürfen kein besoldetes Amt ausüben. Sie dürfen weder der Leitung noch dem Aufsichtsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören.

Artikel 31

§ 1. Der Europäische Exekutivrat beginnt seine Tätigkeit, sobald seine Zusammensetzung im Amtsblatt der Gemeinschaft bekanntgegeben ist; er stellt sich unver-

züglich der Völkerkammer und dem Senat vor, um deren Vertrauen zu erlangen. Dieses wird von jeder der beiden Kammern mit der Mehrheit ihrer Mitglieder ausgesprochen.

§ 2. Der Europäische Exekutivrat bleibt bis zur Beendigung des Mandats der Völkerkammer im Amt. Er tritt jedoch zurück, wenn ihm die Völkerkammer oder der Senat das Mißtrauen ausspricht. Er hat ferner zurückzutreten, wenn die Völkerkammer oder der Senat ihm das Vertrauen verweigert, sofern er um dieses nachgesucht hat.

§ 3. Der Senat spricht dem Europäischen Exekutivrat sein Mißtrauen aus, indem er unter den in Artikel 28 § 1 vorgesehenen Bedingungen einen neuen Präsidenten wählt.

Die Völkerkammer spricht dem Europäischen Exekutivrat ihr Mißtrauen aus, indem sie mit einer Mehrheit von drei Fünfteln ihrer Mitglieder einen Mißtrauensantrag gegen den Europäischen Exekutivrat annimmt.

Unbeschadet der Bestimmungen des § 1 muß die Verweigerung des Vertrauens unter den gleichen Bedingungen ausgesprochen werden wie das Mißtrauen.

§ 4. Ergibt die Abstimmung über den Mißtrauensantrag oder die Verweigerung des Vertrauens, um das der Europäische Exekutivrat die Völkerkammer ersucht hat, zwar eine Mehrheit, die aber drei Fünftel der Mitglieder der Völkerkammer nicht erreicht, so liegt es im Ermessen des Europäischen Exekutivrates, darüber zu entscheiden, ob er zurücktreten oder die Auflösung der Kammer beschließen soll.

Die Auflösung kann erst nach Ablauf einer Frist von fünf Werktagen erklärt werden. In der Auflösungsurkunde wird die Wählerschaft zur Wahl der Völkerkammer innerhalb einer Frist von vierzig Tagen aufgerufen und die Einberufung der Kammer innerhalb von zwei Monaten angeordnet.

Die Verweigerung des Vertrauens durch die Völkerkammer begründet nicht die Möglichkeit, diese in dem in § 1 genannten Falle aufzulösen.

§ 5. Das Recht des Europäischen Exekutivrates, gemäß § 4 die Auflösung der Völkerkammer zu erklären, erlischt, wenn der Senat dem Europäischen Exekutivrat innerhalb der in § 4 bestimmten Frist und unter den in § 3 vorgesehenen Bedingungen das Mißtrauen ausspricht.

§ 6. Der Präsident des Europäischen Exekutivrates übergibt den Rücktrittsbeschluß des Rates dem Präsidenten des Senats. Der zurückgetretene Rat führt die laufenden Geschäfte bis zum Beginn der Tätigkeit des neuen Rates weiter.

§ 7. Im Falle des Ausscheidens des Präsidenten aus dem Amte treten die Mitglieder des Europäischen Exekutivrates geschlossen zurück.

Artikel 32

Der Präsident des Europäischen Exekutivrates kann jedes Mitglied des Rates abberufen oder ablösen. Die getroffene Maßnahme bedarf der Zustimmung der Völkerkammer und des Senats.

Artikel 33

Zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erläßt der Europäische Exekutivrat im Rahmen der Bedingungen dieser Satzung Entscheidungen, spricht Empfehlungen aus oder gibt Stellungnahmen ab.

Die Entscheidungen sind in allen ihren Teilen verbindlich.

Die Empfehlungen sind hinsichtlich der von ihnen bestimmten Ziele verbindlich, lassen jedoch denen, an die sie gerichtet sind, die Wahl der zur Erreichung dieser Ziele geeigneten Mittel.

Die Stellungnahmen sind nicht verbindlich.

Artikel 34

Der Präsident des Europäischen Exekutivrates vertritt die Gemeinschaft in ihren zwischenstaatlichen Beziehungen.

Kapitel III: Der Rat der nationalen Minister

Artikel 35

Der Rat der nationalen Minister übt seine Befugnisse in den in dieser Satzung vorgesehenen Fällen und in der darin vorgesehenen Art und Weise aus, um die Tätigkeit des Europäischen Exekutivrates und diejenige der Regierungen der Mitgliedstaaten miteinander in Einklang zu bringen.

Der Rat der nationalen Minister und der Europäische Exekutivrat unterrichten und konsultieren sich gegenseitig.

Artikel 36

Der Rat der nationalen Minister besteht aus den Vertretern der Mitgliedstaaten. Jeder Staat entsendet ein Mitglied seiner Regierung.

Der Vorsitz wird von den Mitgliedern des Rates nacheinander in alphabetischer Reihenfolge der Mitgliedstaaten für je drei Monate wahrgenommen.

Artikel 37

Der Rat der nationalen Minister tritt auf Verlangen eines Mitgliedstaates oder des Europäischen Exekutivrates nach Einberufung durch seinen Präsidenten zusammen.

Den Geschäftsverkehr zwischen dem Rat der nationalen Minister und den Mitgliedstaaten vermittelt der Minister des jeweiligen Staates.

Kapitel IV: Der Gerichtshof

Artikel 38

§ 1. Der Gerichtshof sichert die Wahrung des Rechtes bei der Auslegung und Anwendung dieser Satzung sowie der Gesetze der Gemeinschaft und der Durchführungsbestimmungen.

§ 2. Der Gerichtshof der Gemeinschaft und der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft bilden einen einzigen Gerichtshof und üben die Gerichtsbarkeit nach dem Grundsatz der Einheit der Rechtsprechung aus.

§ 3. Durch die geltenden oder durch spätere Verträge eingesetzte andere Gerichte unterstützen den Gerichtshof bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

Artikel 39

§ 1. Die Zahl der Richter beträgt höchstens fünfzehn. Die Richter werden auf Grund einer doppelten Liste

vom Europäischen Exekutivrat ausgewählt, der mit Zustimmung des Senats entscheidet. Jeder Mitgliedstaat kann drei Kandidaten vorschlagen; das gleiche gilt für die nationalen Gruppen des Ständigen Schiedshofes in jedem Mitgliedstaat.

§ 2. Die Kandidaten müssen das höchste moralische Ansehen genießen und nach den Gesetzen ihres Landes zur Ausübung der höchsten richterlichen Aemter befähigt oder Rechtsgelehrte von anerkannter Sachkenntnis sein.

§ 3. Die Richter werden auf neun Jahre ernannt; Wiederernennung ist zulässig. Jedoch endet die Amtstätigkeit der ersten sieben Richter nach Ablauf der Frist, die im Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vorgesehen ist.

§ 4. Der Gerichtshof ist in Disziplinarsachen gegen seine Mitglieder allein zuständig.

§ 5. Die Richter sind unabhängig und nur dem Recht unterworfen.

Artikel 40

§ 1. Die Vorschriften über die Zuständigkeit des Gerichtshofes, die Gerichtsverfassung und das Gerichtsverfahren werden gemäß Artikel 112 oder 113 vervollständigt und geändert. Haben die Revisionen jedoch eine Aenderung der Zuständigkeit der Gemeinschaft gegenüber den Mitgliedstaaten zur Folge, so finden die Bestimmungen des Artikels 111 Anwendung.

§ 2. Unbeschadet der Bestimmungen in § 1 gibt sich der Gerichtshof eine Geschäftsordnung und erläßt seine eigenen Verfahrensvorschriften.

Artikel 41

§ 1. Der Gerichtshof entscheidet endgültig über die Anwendung oder Auslegung dieser Satzung oder eines Gesetzes der Gemeinschaft im Falle einer Streitigkeit
— zwischen Mitgliedstaaten untereinander oder
— zwischen der Gemeinschaft und Mitgliedstaaten.

§ 2. Der Gerichtshof erkennt im Wege der Kassation oder der Revision über Urteile oder Entscheidungen der übrigen Gerichte der Gemeinschaft, die ihm alle nachgeordnet sind.

Artikel 42

§ 1. Der Gerichtshof entscheidet in erster und letzter Instanz über alle rechtmäßig gegen die Gemeinschaft erhobenen Klagen, soweit nicht diese Satzung oder ein Gesetz der Gemeinschaft ein anderes Gericht für zuständig erklärt.

§ 2. Der Gerichtshof entscheidet über Streitigkeiten, die aus dem Vertrag über die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl und aus dem Vertrag über die Europäische Verteidigungsgemeinschaft entstehen, nach Maßgabe der genannten Verträge.

Artikel 43

Der Gerichtshof ist zur Entscheidung über Aufhebungsklagen zuständig, die von irgendeinem Beteiligten gegen Entscheidungen oder Empfehlungen des Europäischen Exekutivrates oder der ihm nachgeordneten Verwaltungsstellen wegen Unzuständigkeit, Verletzung wesentlicher Formvorschriften, Verletzung der Satzung oder irgendeiner bei ihrer Durchführung anzuwendenden Rechtsnorm oder wegen Ermessensmißbrauchs erhoben werden.

Artikel 44

Der Gerichtshof ist ausschließlich zuständig, über die Gültigkeit von Entscheidungen oder Empfehlungen des Europäischen Exekutivrates sowie von Beschlüssen des Rates der nationalen Minister zu befinden, falls sich bei einem Streitfall vor dem Gericht eines Mitgliedstaates die Frage der Gültigkeit erhebt.

Artikel 45

§ 1. Streitigkeiten, die aus einer Entscheidung oder sonstigen Maßnahme eines Organs der Gemeinschaft entstehen und welche die von der Konvention zur Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten anerkannten Rechte berühren, sind bei dem Gerichtshof anhängig zu machen.

§ 2. Wird unter den Voraussetzungen des § 1 bei dem Gerichtshof von einer natürlichen oder juristischen Person Klage erhoben, so gilt diese Klage als nach den Bestimmungen des Artikels 26 der Konvention zur Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten erhoben.

§ 3. Wird nach der Schaffung der in der Konvention zur Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten vorgesehenen Instanzen in einer Streitigkeit eine grundsätzliche Frage bezüglich der Auslegung oder des Umfangs der Verpflichtungen aus der genannten Konvention aufgeworfen, die alle an ihr beteiligten Vertragspartner berührt, so ist der Gerichtshof verpflichtet, das Verfahren auszusetzen, bis die grundsätzliche Frage durch die in der Konvention zur Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten geschaffenen Instanzen geklärt ist.

Artikel 46

Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, sich nicht auf Abkommen oder Erklärungen untereinander zu berufen, um einen Streitfall über die Auslegung oder Anwendung dieses Vertrages anders zu regeln, als in diesem Vertrage vorgesehen ist.

Artikel 47

Der Gerichtshof kann auf Grund dieser Satzung oder eines Gesetzes der Gemeinschaft als Schiedsorgan tätig werden.

Artikel 48

Die Gerichte der Gemeinschaft und die Gerichte der Mitgliedstaaten sind einander zur Rechtshilfe verpflichtet.

Artikel 49

Die beim Gerichtshof erhobenen Klagen haben keine aufschiebende Wirkung. Der Gerichtshof kann jedoch, wenn es die Umstände nach seiner Ansicht erfordern, die Vollstreckung der angefochtenen Entscheidung oder Empfehlung aussetzen.

Der Gerichtshof kann jede andere erforderliche einstweilige Anordnung erlassen.

Kapitel V: Der Wirtschafts- und Sozialrat

Artikel 50

Der Wirtschafts- und Sozialrat übt eine beratende Tätigkeit bei dem Europäischen Exekutivrat und dem Parlament aus.

Er gibt für jede der Kammern des Parlaments und für den Europäischen Exekutivrat auf deren Verlangen

Stellungnahmen ab. Er kann auch Entschließungen an diese Organe richten.

Artikel 51

Ein Gesetz der Gemeinschaft bestimmt die Zusammensetzung, die Zuständigkeit und das Verfahren des Wirtschafts- und Sozialrates.

Wird beim Europarat ein Wirtschafts- und Sozialrat errichtet, so ist durch Abschluß von Abkommen vorzusehen, daß der Wirtschafts- und Sozialrat der Gemeinschaft eine Abteilung jenes Rates bildet, die gemeinsam mit ihm berät, jedoch erforderlichenfalls unabhängig von ihm konsultiert werden kann.

Kapitel VI: Die Gesetze der Gemeinschaft

Artikel 52

§ 1. Ueber die Gesetze beschließen die beiden Kammern nacheinander mit einfacher Mehrheit.

§ 2. Nach Annahme des Gesetzentwurfs durch beide Kammern muß eine zweite Lesung sowohl in der Völkerkammer als auch im Senat stattfinden, wenn ein Viertel der Mitglieder des Senats dies innerhalb einer Frist von drei Werktagen beantragt.

Die zweite Lesung beginnt zehn Werktage nach Einbringung des Antrags.

Für ein und dasselbe Gesetz kann nach dem in diesem Paragraphen vorgesehenen Verfahren nur einmal eine zweite Lesung beantragt werden.

§ 3. Ein Gesetz gilt als verabschiedet nach Annahme in zweiter Lesung oder wenn nach Ablauf der in § 2 vorgesehenen Frist von drei Werktagen kein zulässiger Antrag auf zweite Lesung gestellt worden ist.

§ 4. Die Gesetze werden vom Präsidenten des Europäischen Exekutivrates innerhalb von acht Werktagen nach der gemäß § 3 erfolgten Verabschiedung verkündet.

Der Präsident des Europäischen Exekutivrates kann jedoch vor Ablauf dieser Frist eine neue Beschlußfassung im Parlament verlangen.

§ 5. Die Gesetze werden im Amtsblatt der Gemeinschaft verkündet und treten in den Fristen und unter den Voraussetzungen, die ein Gesetz der Gemeinschaft bestimmt, in Kraft.

Artikel 53

Zur Sicherung der Durchführung der Gesetze der Gemeinschaft kann der Europäische Exekutivrat Verordnungen erlassen.

Der Europäische Exekutivrat und die Behörden jedes Mitgliedstaates sind jeweils in ihrem Geschäftsbereich mit der Durchführung der Gesetze der Gemeinschaft sowie der Verordnungen des Europäischen Exekutivrates betraut.

Artikel 54

Unter den Voraussetzungen und im Rahmen seiner Gesetzgebungszuständigkeit kann das Parlament ferner Empfehlungen aussprechen, die hinsichtlich der von ihnen bestimmten Ziele verbindlich sind, jedoch denen, an die sie gerichtet sind, die Wahl der zur Erreichung dieser Ziele geeigneten Mittel überlassen.

Die Empfehlungen werden nach dem in Artikel 52 für die Gesetze der Gemeinschaft festgelegten Verfahren beschlossen und verkündet.

TEIL III
Die Zuständigkeitsgebiete der Gemeinschaft

Kapitel I: Allgemeines Initiativrecht der Gemeinschaft

Artikel 55

Die Gemeinschaft kann an die Mitgliedstaaten Vorschläge zur Erreichung der in Artikel 2 bestimmten allgemeinen Ziele richten.

Diese Vorschläge werden vom Europäischen Exekutivrat aus eigener Initiative oder auf Antrag des Parlaments oder einer der beiden Kammern beschlossen.

Der Europäische Exekutivrat kann die Mitgliedstaaten auffordern, ihm mitzuteilen, was sie auf Grund der Vorschläge der Gemeinschaft veranlaßt haben.

Kapitel II: Integration der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft in die Gemeinschaft

Artikel 56

Die Gemeinschaft übt unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Artikels 5 die Zuständigkeiten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und die der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft aus.

Artikel 57

Nach Maßgabe der Artikel 5 und 56 werden die Bestimmungen der Verträge über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und über die Gründung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft aufrechterhalten mit den Ausnahmen, die in den Artikeln 39, 58 bis 65, 109 und 116 sowie im Protokoll über die Vorrechte und Immunitäten der Gemeinschaft geregelt sind.

Artikel 58

Die Anordnungen, welche die Hohe Behörde oder das Kommissariat auf Grund des Artikels 95 Absatz 1 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und des Artikels 124 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft zu treffen befugt sind, müssen dem Parlament zur vorgängigen Zustimmung unterbreitet werden.

In dringenden Fällen sind die getroffenen Anordnungen dem Parlament unverzüglich zur nachträglichen Billigung zu unterbreiten.

Artikel 59

Die Integration der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft in die Gemeinschaft wird im Laufe einer Anpassungszeit von höchstens zwei Jahren, vom Zeitpunkt der Konstituierung der Völkerkammer an gerechnet, schrittweise durchgeführt.

Artikel 60

§ 1. Mit Konstituierung der Völkerkammer tritt das Parlament an die Stelle der Gemeinsamen Versammlung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft und übt vorbehaltlich der Uebergangsbestimmung des Artikels 62 § 1 (ii) deren Zuständigkeiten aus.

§ 2. Vom Inkrafttreten dieses Vertrages an:

— tritt der Rat der nationalen Minister an die Stelle der Besonderen Ministerräte der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft und übt deren Zuständigkeiten aus;

— wird die in dieser Satzung vorgesehene Gerichtsbarkeit vom Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft ausgeübt.

Artikel 61

Während der in Artikel 59 bestimmten Frist üben die Hohe Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und das Kommissariat der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft ihre Funktionen unter der Kontrolle und Verantwortung des Europäischen Exekutivrates aus.

Artikel 62

§ 1. Während der in Artikel 59 bestimmten Frist:

(i) gehören der Präsident der Hohen Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Präsident des Kommissariats der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft von Amts wegen dem Europäischen Exekutivrat mit beschließender Stimme an;

(ii) behält der Präsident der Hohen Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl seine Rechtsstellung, wie sie sich aus dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl ergibt.

Die durch Artikel 24 des vorgenannten Vertrages begründete Verantwortlichkeit kann nur vor dem Senat geltend gemacht werden.

§ 2. Vom Amtsantritt des ersten Europäischen Exekutivrates an ist das Kommissariat der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft vor dem Parlament verantwortlich, und zwar unter den gleichen Bedingungen wie der Europäische Exekutivrat.

Artikel 63

Nach Ablauf der in Artikel 59 bestimmten Frist und nach Maßgabe der Artikel 5 und 56:

§ 1. tritt der Europäische Exekutivrat an die Stelle des Kommissariats der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft und übt dessen Zuständigkeiten aus;

§ 2. besteht die Hohe Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl als kollegiales Verwaltungsorgan fort. Ihre Mitglieder werden auf Vorschlag der Regierungen der Mitgliedstaaten vom Europäischen Exekutivrat ernannt. Sie nimmt ihre Aufgaben gemäß Artikel 88 unter Leitung und Aufsicht des Europäischen Exekutivrates wahr.

Artikel 64

§ 1. Die im Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl festgesetzte Haushalts- und Finanzordnung findet während der in Artikel 59 bestimmten Frist weiter Anwendung.

§ 2. Von der Konstituierung der Völkerkammer an wird jedoch über den Ausgabenhaushalt der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft unter den in Artikel 76 vorgesehenen Bedingungen vom Parlament abgestimmt.

§ 3. Mit Ablauf der in Artikel 59 bestimmten Frist finden die in den Artikeln 75 bis 81 enthaltenen Normen voll Anwendung mit der Maßgabe, daß die Vorschriften über die Verwendung der Einnahmen, die sich aus der Anwendung der Verträge über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft ergeben, zu beachten sind.

Artikel 65

Der Europäische Exekutivrat erläßt während der in Artikel 59 bestimmten Frist die zur Durchführung der Artikel 5 und 56 erforderlichen Entscheidungen.

Macht die Durchführung dieser Maßnahmen die Revision einer oder mehrerer Bestimmungen der Verträge über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und über die Gründung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft — abgesehen von den Bestimmungen, die bereits durch diesen Vertrag, namentlich durch Artikel 5, 56 und 59 bis 64, geändert sind — notwendig, so wird diese Revision gemäß den Artikeln 110 bis 115 durchgeführt.

Artikel 66

Die Bestimmungen dieses Vertrages, die sich auf die Europäische Verteidigungsgemeinschaft beziehen, finden Anwendung, sobald dieser Vertrag sowie der Vertrag über die Gründung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft in Kraft getreten sind.

Kapitel III: Die zwischenstaatlichen Beziehungen der Gemeinschaft

Artikel 67

§ 1. Im Rahmen der ihr übertragenen Zuständigkeiten kann die Gemeinschaft zwischenstaatliche Verträge oder Abkommen schließen oder solchen beitreten.

§ 2. Die Gemeinschaft kann unter den in Artikel 90 bis 92 vorgesehenen Bedingungen Assoziationsverträge oder -abkommen mit dritten Staaten schließen.

Artikel 68

Der Europäische Exekutivrat verhandelt über die zwischenstaatlichen Verträge oder Abkommen, welche die Gemeinschaft verpflichten, und schließt diese Verträge oder Abkommen ab.

Beziehen sich diese Verträge oder Abkommen auf Gegenstände, für die nach dieser Satzung die Mitwirkung eines anderen Organs der Gemeinschaft vorgesehen ist, so kann der Europäische Exekutivrat diese Verträge oder Abkommen erst ratifizieren, nachdem das betreffende Organ in den Formen und unter den Voraussetzungen, die für die Ausübung seiner Zuständigkeit vorgeschrieben sind, seine Zustimmung erteilt hat.

Artikel 69

Die Gemeinschaft sorgt für eine Koordinierung der Außenpolitik der Mitgliedstaaten, um die ihr durch Artikel 2 übertragenen Aufgaben besser erfüllen zu können.

Zu diesem Zweck kann der Europäische Exekutivrat durch einstimmigen Beschluß des Rates der nationalen Minister zum gemeinschaftlichen Beauftragten der Mitgliedstaaten bestellt werden.

Artikel 70

Zu den in Artikel 69 genannten Zwecken:

§ 1. tauschen die Vertreter der Mitgliedstaaten im Rate der nationalen Minister Informationen aus und führen

ein Verfahren zur ständigen gegenseitigen Konsultation über alle Fragen ein, welche die Interessen der Gemeinschaft berühren;

§ 2. ist der Europäische Exekutivrat befugt, dem Rate der nationalen Minister zweckdienliche Vorschläge zu unterbreiten. Er hat das Recht, in allen Sitzungen des Rates der nationalen Minister, in deren Verlauf über die genannten Vorschläge beraten wird, gehört zu werden;

§ 3. kann das Parlament durch Vermittlung des Europäischen Exekutivrates über alle Angelegenheiten, in denen die Interessen der Gemeinschaft in Frage stehen, Vorschläge an den Rat der nationalen Minister oder an die Regierungen der Mitgliedstaaten richten.

Der Europäische Exekutivrat kann auf Verlangen des Parlaments den Rat der nationalen Minister oder die beteiligten Regierungen auffordern, ihm mitzuteilen, was sie auf Grund dieser Vorschläge veranlaßt haben.

Artikel 71

Die Gemeinschaft ist beauftragt:

§ 1. zwischen den Mitgliedstaaten zwecks Festlegung einer gemeinsamen Haltung ein Konsultationsverfahren vor Beginn internationaler Konferenzen einzuführen, auf denen die Interessen der Gemeinschaft in Frage stehen;

§ 2. den Entwurf eines Paktes zur friedlichen Beilegung aller Streitigkeiten auszuarbeiten, die zwischen den Mitgliedstaaten entstehen könnten und nicht unter die Zuständigkeit des Gerichtshofes fallen;

§ 3. das zur Anwendung des Artikels 73 erforderliche Vermittlungs- und Schiedsverfahren einzuführen;

§ 4. Entwürfe für sonstige Verträge oder Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten oder zwischen einzelnen unter ihnen auszuarbeiten.

Der Europäische Exekutivrat ersucht die Mitgliedstaaten, diese Verträge oder Abkommen entsprechend ihren verfassungsmäßigen Verfahren in Kraft zu setzen.

Artikel 72

Die Mitgliedstaaten dürfen zwischenstaatliche Verträge oder Abkommen, die den von der Gemeinschaft übernommenen Verpflichtungen widersprechen, nicht schließen und solchen Verträgen oder Abkommen nicht beitreten.

Artikel 73

Die Mitgliedstaaten unterrichten den Europäischen Exekutivrat über die im Verhandlungsstadium befindlichen Vertragsentwürfe oder jede von ihnen ergriffene Initiative, welche die Interessen der Gemeinschaft berühren.

Ist der Europäische Exekutivrat der Auffassung, daß ein solcher Entwurf oder eine solche Initiative der Anwendung dieser Satzung im Wege stehen oder die Interessen der Gemeinschaft beeinträchtigen könnte, und kann er mit dem betreffenden Staat keine Verständigung erzielen, so ist die Streitigkeit, soweit in dieser Satzung kein anderes Verfahren vorgesehen ist, einem Vermittlungsverfahren und im Falle des Scheiterns einem Schiedsverfahren zu unterwerfen.

Artikel 74

In dem zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Maße und innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit hat die Gemeinschaft das aktive und passive Vertretungsrecht.

Kapitel IV: Die Finanzen der Gemeinschaft

Artikel 75

§ 1. Der Haushalt enthält alle Einnahmen und alle Ausgaben der Gemeinschaft. Er ist in Kapitel eingeteilt.

§ 2. Ein Gesetz der Gemeinschaft regelt die Modalitäten der Vorlage und des Vollzugs des Haushaltes sowie die Modalitäten der Kontrolle des Vollzugs.

Artikel 76

§ 1. Der Haushalt wird nach Maßgabe der Bestimmungen der Artikel 78 bis 80 vom Europäischen Exekutivrat vorgeschlagen.

§ 2. Der Haushalt wird für jeweils ein Jahr vom Parlament beschlossen. Das Parlament kann sein Abänderungsrecht nur im Rahmen des Gesamtumfangs der vorgeschlagenen Ausgaben ausüben. Es kann keine neuen Kapitel für Ausgaben schaffen.

§ 3. Ist der Haushalt vor Beginn des Haushaltsjahres noch nicht vom Parlament angenommen, so kann der Europäische Exekutivrat, solange es notwendig ist, jeweils für ein weiteres Vierteljahr nach dem Haushaltsplan des Vorjahres verfahren. In diesem Falle finden die Bestimmungen des Artikels 81 über die Uebertragung von Krediten zwischen den einzelnen Kapiteln nicht Anwendung.

Artikel 77

Der Gemeinschaft fließen zu:

— eigene Einnahmen, welche die Steuern, Anleihen und sonstigen Erträge der Gemeinschaft umfassen;

— die von den Mitgliedstaaten entrichteten Beiträge.

Artikel 78

§ 1. Die Modalitäten der Steuerveranlagung, der Festlegung des Steuersatzes und der Bedingungen für die Erhebung der Steuern der Gemeinschaft bilden den Inhalt von Entwürfen, die vom Europäischen Exekutivrat mit Zustimmung des Rates der nationalen Minister, der einstimmig entscheidet, ausgearbeitet werden. Sie sind dem Parlament zur Genehmigung vorzulegen. Ihre Bestimmungen werden als Gesetze der Gemeinschaft verkündet.

§ 2. Vorrechte bezüglich der Steuern der Gemeinschaft sind ausgeschlossen.

Artikel 79

Ohne Genehmigung des Parlaments dürfen keine Anleihen aufgelegt werden, ausgenommen Anleihen zur Deckung des Kassenbedarfs für das laufende Haushaltsjahr, die eine Laufzeit von weniger als einem Jahr haben.

Artikel 80

Das Verfahren für die Festsetzung der Beiträge der Mitgliedstaaten sowie deren Höhe werden auf Vorschlag des Europäischen Exekutivrates durch einstimmigen Beschluß des Rates der nationalen Minister bestimmt.

Artikel 81

§ 1. Dem Europäischen Exekutivrat obliegt der Vollzug des Haushalts gemäß den Bestimmungen des in Artikel 75 in Aussicht genommenen Gesetzes. Er kann ohne Ermächtigung durch das Parlament keine Uebertragung von Krediten zwischen den einzelnen Kapiteln vornehmen.

§ 2. Spätestens sechs Monate nach Beendigung des Haushaltsjahres legt der Europäische Exekutivrat dem Parlament einen Gesetzentwurf vor, der die Genehmigung der Abrechnung für dieses Haushaltsjahr vorsieht.

Kapitel V: Die wirtschaftlichen Zuständigkeiten der Gemeinschaft

Artikel 82

Die Gemeinschaft hat die Aufgabe, einen gemeinsamen Markt, der auf dem freien Umlauf der Güter und des Kapitals und der Freizügigkeit der Menschen beruht, zwischen den Mitgliedstaaten fortschreitend zu verwirklichen, und zwar in Anwendung der in den Artikeln 2 bis 4 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl aufgeführten Grundsätze.

Zur Erfüllung der in Absatz 1 bezeichneten Aufgabe hat die Gemeinschaft die Währungs-, Kredit- und Finanzpolitik der Mitgliedstaaten in Einklang zu bringen.

Die Gemeinschaft ist zuständig, die gemäß Artikel 84 bis 87 erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Artikel 83

Vom Inkrafttreten dieses Vertrages an genießen alle Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, die ihrer Dienstpflicht in den Europäischen Verteidigungsstreitkräften genügt haben, innerhalb des Gebietes der Gemeinschaft Freizügigkeit unter denselben Bedingungen wie die Angehörigen des jeweiligen Staates.

Dieselben Erleichterungen werden den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten zuerkannt, die nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages geboren werden.

Artikel 84

§ 1. Die Gemeinschaft kann die in Artikel 82 in Aussicht genommenen Befugnisse nicht früher als ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Vertrages ausüben.

§ 2. Nach Ablauf der in § 1 bestimmten Frist und während eines Zeitabschnitts von fünf Jahren bilden die in Anwendung des Artikels 82 zu ergreifenden Maßnahmen den Gegenstand von Entwürfen, die vom Europäischen Exekutivrat mit Zustimmung des Rates der nationalen Minister, der einstimmig entscheidet, ausgearbeitet werden, nachdem seine Mitglieder erforderlichenfalls ihre jeweiligen nationalen Parlamente konsultiert haben. Diese Entwürfe sind dem Parlament der Gemeinschaft zur Genehmigung vorzulegen. Ihre Bestimmungen werden als Gesetze der Gemeinschaft verkündet.

§ 3. Nach Ablauf dieses Zeitabschnitts bilden die in Anwendung des Artikels 82 zu ergreifenden Maßnahmen den Gegenstand von Entwürfen, die der Europäische Exekutivrat mit Zustimmung des Rates der nationalen Minister ausarbeitet. Diese Entwürfe werden der Völkerkammer, die mit einfacher Mehrheit entscheidet, und dem Senat, der mit Zweidrittelmehrheit entscheidet, zur Genehmigung vorgelegt. Die Bestimmungen dieser Entwürfe werden als Gesetze der Gemeinschaft verkündet.

Artikel 85

§ 1. Um den fortschreitenden Ausbau des in Artikel 82 in Aussicht genommenen gemeinsamen Marktes zu erleichtern, wird ein europäischer Umstellungsfonds gebildet, der es gestatten soll, den Unternehmen und den Arbeitnehmern erforderlichenfalls Beihilfen nach Art der in Artikel 56 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vorgesehenen zu gewähren.

Anträge auf Gewährung von Beihilfen können auch von den Regierungen der Mitgliedstaaten gestellt werden.

§ 2. Der Fonds wird gespeist:

(i) durch Beiträge der Mitgliedstaaten;

(ii) durch Anleihen der Gemeinschaft;

(iii) durch eine jährliche Umlage mit einem Höchstsatz von 5 % auf den Betrag der in Ausführung der in Artikel 101 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft vorgesehenen Programme erteilten Aufträge.

Der Satz der Umlage in den vorstehend gezogenen Grenzen sowie die Bedingungen für ihre Veranlagung und Erhebung werden durch ein Gesetz der Gemeinschaft festgelegt.

§ 3. Der Fonds wird vom Europäischen Exekutivrat unter der Kontrolle des Parlaments verwaltet.

Der Wirtschafts- und Sozialrat kann bezüglich der Verwaltung und Verwendung des Fonds konsultiert werden.

Artikel 86

Ein oder mehrere Mitgliedstaaten können das in Artikel 73 vorgesehene Schiedsgericht und bis zu dessen Bildung den Gerichtshof wegen Maßnahmen anrufen, welche die Gemeinschaft in Anwendung des Artikels 84 § 3 ergriffen hat, wenn diese Maßnahmen nach ihrer Auffassung geeignet sind, in ihrer Wirtschaft tiefgreifende und anhaltende Störungen hervorzurufen.

Das Schiedsgericht oder der Gerichtshof stellt auf Ersuchen des beteiligten Staates fest, daß solche Störungen vorliegen oder unmittelbar bevorstehen. Das angerufene Gericht kann auf Ersuchen dieses Staates für dessen Bereich die Durchführung der Maßnahmen aussetzen, bis das zuständige Organ der Gemeinschaft die zur Vermeidung der Störungen geeigneten Bestimmungen angenommen hat.

Das Schiedsgericht oder der Gerichtshof entscheidet vordringlich. Das angerufene Gericht macht dem Präsidenten der Völkerkammer und dem Präsidenten des Senats von der Einreichung der Klage sowie von seinen Entscheidungen Mitteilung.

Artikel 87

Die Mitgliedstaaten konsultieren den Europäischen Exekutivrat, bevor sie untereinander Abkommen abschließen, die geeignet sind, den Warenverkehr und den Austausch von Arbeitskräften zu beschränken, oder bevor sie Maßnahmen, insbesondere auf dem Gebiete der Währung, ergreifen, die dieselben Wirkungen hervorrufen können.

Stellt der Europäische Exekutivrat fest, daß solche Abkommen oder Maßnahmen den Zielen dieses Vertrages, insbesondere den Zielen des Artikels 82, zuwiderlaufen oder geeignet sind, tiefgreifende und anhaltende Störungen in der Wirtschaft der anderen Mitgliedstaaten hervorzurufen oder Maßnahmen gemäß Artikel 67 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl auszulösen, so kann der Europäische Exekutivrat mit Zustimmung des Rates der nationalen

Minister die erforderlichen Vorschläge an die betreffenden Mitgliedstaaten richten.

Kapitel VI: Die Fachbehörden

Artikel 88

Im Rahmen ihrer in Artikel 2 abgegrenzten Aufgaben und allgemeinen Ziele kann die Gemeinschaft zentralisierte oder dezentralisierte Verwaltungen, Anstalten, öffentliche Dienste oder Einrichtungen europäischen öffentlichen Interesses, Organisationen mit verwaltungsmäßiger und finanzieller Selbständigkeit einsetzen oder genehmigen sowie über diese ihre Kontrolle ausüben.

Die in Absatz 1 vorgesehenen Einrichtungen der Gemeinschaft können jede Rechtsform des öffentlichen oder privaten Rechts der Einzelstaaten oder der Gemeinschaft annehmen.

Um die ihr übertragenen Aufgaben besser erfüllen zu können, kann die Gemeinschaft auf bereits bestehende Einrichtungen zurückgreifen.

Ein Gesetz der Gemeinschaft bestimmt die Voraussetzungen für die Anwendung der Bestimmungen dieses Artikels.

Artikel 89

Wenn alle Mitgliedstaaten einer europäischen Fachbehörde oder Zweckgemeinschaft angehören, kann die Gemeinschaft ihre Mitglieder darin vertreten.

TEIL IV

Die Assoziation

Artikel 90

Die Gemeinschaft kann Assoziationsverträge oder -abkommen mit dem Ziele abschließen, mit dritten Staaten, welche die Wahrung der in Artikel 3 bezeichneten Menschenrechte und Grundfreiheiten garantieren, auf bestimmten Gebieten eine enge Zusammenarbeit miteinander entsprechenden Rechten und Pflichten herbeizuführen.

Diese Verträge oder Abkommen können abgeschlossen werden mit einem europäischen Nichtmitgliedstaat oder, unter den im Grundgesetz des betreffenden Staates festgesetzten Bedingungen, mit einem überseeischen Staat, wenn dieser überseeische Staat durch verfassungsrechtliche Bande einem Mitgliedstaat oder einem mit der Gemeinschaft bereits assoziierten Staat angeschlossen ist.

In Fällen, in denen der Assoziationsvertrag oder das Assoziationsabkommen eine Anpassung dieser Satzung erforderlich macht, ist diese gemäß Artikel 116 durchzuführen.

Artikel 91

Der Assoziationsvertrag kann insbesondere vorsehen:

§ 1. die Beteiligung von Regierungsvertretern der assoziierten Staaten am Rate der nationalen Minister und von Vertretern der Völker der assoziierten Staaten am Senat, sei es mit begrenzten oder mit uneingeschränkten Rechten;

§ 2. die Einsetzung ständiger gemischter Ausschüsse auf Regierungs- oder Parlamentsebene;

§ 3. die Verpflichtung zu gegenseitiger Information und Konsultation.

Artikel 92

Der Assoziationsvertrag sieht das Verfahren vor, auf Grund dessen die Wahrung des Rechts in der Auslegung und Anwendung des Assoziationsvertrages sichergestellt wird.

Der Gerichtshof der Gemeinschaft kann durch den Assoziationsvertrag für zuständig erklärt werden, Streitigkeiten zwischen der Gemeinschaft und dem assoziierten Staat zu entscheiden.

Der Gerichtshof oder andere Gerichte der Gemeinschaft können ferner die Zuständigkeit erhalten, Streitigkeiten zu entscheiden, welche die Angehörigen des assoziierten Staates betreffen.

In diesen verschiedenen Fällen können Richter, die von dem assoziierten Staat ernannt werden, unter im Assoziationsvertrage festgelegten Bedingungen an den Gerichten der Gemeinschaft beteiligt werden.

Artikel 93

Die Mitglieder des Europäischen Exekutivrates, die Mitglieder des Rates der nationalen Minister und die Vertreter der assoziierten Staaten treten in regelmäßigen Zeitabständen zu einer Konferenz zusammen.

TEIL V

Die Einsetzung der Organe der Gemeinschaft

Artikel 94

Der erste Senat konstituiert sich innerhalb eines Monats nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages.

Er wird vom Präsidenten der Gemeinsamen Versammlung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einberufen.

*Artikel 95**

Der Senat setzt den Zeitpunkt der Wahlen für die Völkerkammer fest. Diese Wahlen müssen innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages stattfinden.

Artikel 96

§ 1. Bis zum Inkrafttreten des in Artikel 13 genannten Gesetzes werden die Wahlen zur Völkerkammer im Gebiete jedes Mitgliedstaates nach dem Verhältniswahlrecht mit der Möglichkeit der Listenverbindung durchgeführt.

Das Wahlverfahren wird in jedem Staat durch ein nationales Gesetz festgesetzt. Die Normen über das Wahlrecht und insbesondere über die Voraussetzungen der Ausübung des Wahlrechts, die Wählerliste, die Organisation der Wahl und die Zählung der Stimmen werden durch Rechtsvorschriften jedes Mitgliedstaates bestimmt.

§ 2. Bis zum Inkrafttreten

— des Gesetzes über die in Artikel 19 genannten Voraussetzungen der Wählbarkeit;

— des Gesetzes über die in Artikel 20 § 5 genannten Unvereinbarkeiten;

werden die Normen über die Voraussetzungen der Wählbarkeit und die Unvereinbarkeiten unter Vorbehalt der unmittelbaren Anwendung des Artikels 20 §§ 1 bis 4 nach dem Recht jedes Mitgliedstaates bestimmt.

---

*) Nach der Annahme dieses Artikels hat die Versammlung den Wunsch zum Ausdruck gebracht, „daß die Kosten der ersten Wahl zur Völkerkammer unter den von der Europäischen Gemeinschaft zu treffenden Sicherungen und Vorsichtsmaßnahmen auf deren Haushaltsplan übernommen werden".

Artikel 97

Die Völkerkammer und der Senat werden vom Präsidenten des Senats innerhalb von zwei Wochen nach dem gemäß Artikel 95 festgesetzten Zeitpunkt der Wahl einberufen.

Artikel 98

Unmittelbar nach Konstituierung der Völkerkammer wählt der Senat den Präsidenten des Europäischen Exekutivrates.

Artikel 99

Der Rat der nationalen Minister tritt zusammen, sobald der Europäische Exekutivrat seine Tätigkeit aufgenommen hat.

TEIL VI

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 100

§ 1. Der Sitz der verschiedenen Organe der Gemeinschaft wird vom Parlament innerhalb einer Frist von einem Jahr, von der Konstituierung der Völkerkammer an gerechnet, bestimmt.

§ 2. Hierbei entscheidet jede der beiden Kammern mit Zweidrittelmehrheit ihrer Mitglieder.

§ 3. Dem von den Kammern angenommenen Gesetz wird ein Protokoll beigefügt, das den oder die gewählten Orte unter die ausschließliche Hoheitsgewalt der Gemeinschaft stellt. Dieses Protokoll wird vor Verabschiedung des Gesetzes zwischen dem Europäischen Exekutivrat und dem oder den durch ihr Gebiet beteiligten Staaten abgeschlossen.

§ 4. Bis zu der in § 1 dieses Artikels vorgesehenen Entscheidung haben die Organe der Gemeinschaft ihren vorläufigen Sitz in Straßburg.

Artikel 101

§ 1. Sofern nicht vor Unterzeichnung des Vertrages von den beteiligten Mitgliedstaaten etwas anderes erklärt wird, finden die Bestimmungen der Satzung auf alle Gebiete Anwendung, die der Hoheitsgewalt der einzelnen Staaten unterstehen.

§ 2. Die Gesetze, Empfehlungen und alle sonstigen Entscheidungen der Gemeinschaft sowie die von ihr geschlossenen Verträge finden auf die nichteuropäischen Gebiete nur unter den Anpassungsbedingungen Anwendung, die der Mitgliedstaat, dem sie unterstehen, bestimmt.

§ 3. Der Geltungsbereich der Bestimmungen der Satzung kann durch besondere Protokolle in vollem Umfang oder zum Teil auf die Gebiete, auf die sich die in § 1 vorgesehene Erklärung bezieht, sowie auf die Staaten, Länder und Gebiete erstreckt werden, die ein Mitgliedstaat oder assoziierter Staat im zwischenstaatlichen Verkehr vertritt.

*Artikel 102**

*) Dieser Artikel wurde vorbehalten und mit den dazugehörigen Aenderungsanträgen dem Besonderen Ministerrat der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl überwiesen (vgl. Anhänge auf Seite 5683).

Artikel 103

Erlangt ein Mitgliedstaat seine Hoheitsgewalt wieder über ein Gebiet, das am 31. Dezember 1937 einen Teil dieses Staates gebildet hat, so wird diese Satzung lediglich durch die Tatsache der Wiedererlangung der Hoheitsgewalt auf das betreffende Gebiet erstreckt.

Die Anpassungen, die sich aus dieser Lage für die Zusammensetzung der Völkerkammer ergeben können, werden nach dem in Artikel 112 vorgesehenen Verfahren durchgeführt.

Artikel 104

Die Mitgliedstaaten können den Europäischen Exekutivrat ersuchen, ihnen Beistand zu leisten, um in ihrem Gebiete die Aufrechterhaltung der verfassungsmäßigen Ordnung und der demokratischen Einrichtungen zu sichern.

Der Europäische Exekutivrat setzt mit Zustimmung des Rates der nationalen Minister, die der Einstimmigkeit bedarf, die Voraussetzungen fest, unter denen die Gemeinschaft ermächtigt wird, aus eigener Initiative einzugreifen. Ein Entwurf dieser Bestimmungen ist innerhalb eines Jahres nach Konstituierung der Völkerkammer dem Parlament zur Genehmigung vorzulegen. Die Bestimmungen werden als Gesetz der Gemeinschaft verkündet.

Artikel 105

Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, alle Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, die Durchführung der Gesetze, Verordnungen, Entscheidungen oder Empfehlungen der Gemeinschaft zu sichern und der Gemeinschaft die Erfüllung ihrer Aufgaben zu erleichtern.

Sie verpflichten sich darüber hinaus, jede Maßnahme zu unterlassen, die mit den Bestimmungen dieser Satzung unvereinbar ist.

Artikel 106

Die Entscheidungen des Europäischen Exekutivrates und die Urteile des Gerichtshofes sind im Gebiete der Mitgliedstaaten vollstreckbar.

Die Zwangsvollstreckung im Gebiete der Mitgliedstaaten erfolgt nach dem in jedem dieser Staaten geltenden Verfahrensrecht und nach Erteilung der Vollstreckungsklausel gemäß den Bestimmungen des Staates, in dessen Gebiet die Entscheidung vollstreckt werden soll; dabei ist lediglich die Echtheit der Urschrift der Entscheidungen nachzuprüfen. Die Erteilung dieser Vollstreckungsklausel erfolgt auf Veranlassung eines von jeder Regierung hierfür bestimmten Ministers.

Artikel 107

Die Verbindung zwischen den Organen der Gemeinschaft und dem Europarat wird nach Maßgabe eines Protokolls sichergestellt, das einen Anhang zu diesem Vertrag bildet.

Artikel 108

§ 1. Im Wortlaut dieses Vertrages bedeuten die Worte „dieser Vertrag“ die Bestimmungen dieses Vertrages und seiner Anlagen.

§ 2. Im Wortlaut dieses Vertrages bedeuten die Worte „diese Satzung“ die Bestimmungen dieses Vertrages im Sinne der Begriffsbestimmung des § 1 sowie die Bestimmungen des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und des Ver-

trages über die Gründung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft, soweit sie nicht durch diesen Vertrag abgeändert sind.

Artikel 109

Der Artikel 95 Absatz 3 und 4 und der Artikel 96 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl sowie die Artikel 125 und 126 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft werden aufgehoben.

Artikel 110

Der Europäische Exekutivrat, jede der beiden Kammern sowie jeder Mitgliedstaat kann die Initiative zur Revision dieser Satzung ergreifen.

Die Vorschläge zur Revision, die von einer Kammer oder einem Mitgliedstaat ausgehen, sind an den Europäischen Exekutivrat zu richten, damit dieser das in den Artikeln 111 bis 115 vorgesehene Verfahren einleitet.

Artikel 111

Die Revision von Bestimmungen dieser Satzung, die eine Aenderung der Zuständigkeiten der Gemeinschaft in bezug auf die Mitgliedstaaten oder eine Aenderung der Definition der Persönlichkeitsrechte oder Grundfreiheiten, die durch diese Satzung garantiert werden, zur Folge hat, ist in nachstehendem Verfahren durchzuführen:

Der Europäische Exekutivrat arbeitet einen Entwurf zu einer Aenderung der Satzung aus; hierzu bedarf er der Zustimmung des Rates der nationalen Minister, der einstimmig entscheidet.

Der Entwurf ist dem Parlament der Gemeinschaft und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zur Genehmigung vorzulegen.

Die Aenderungen werden vom Europäischen Exekutivrat verkündet.

Artikel 112

Die Revision von Bestimmungen dieser Satzung, die eine Aenderung der jeweiligen Beziehungen zwischen den Organen der Gemeinschaft oder eine Aenderung der Verteilung der Zuständigkeiten zwischen diesen Organen zur Folge hat oder die Garantien berührt, die den Mitgliedstaaten aus der Zusammensetzung oder den Verfahrensvorschriften dieser Organe erwachsen, ist in nachstehendem Verfahren durchzuführen:

Der Europäische Exekutivrat arbeitet einen Entwurf zu einer Aenderung der Satzung aus; hierzu bedarf er der Zustimmung des Rates der nationalen Minister, der einstimmig entscheidet.

Der Entwurf ist dem Parlament der Gemeinschaft zur Genehmigung vorzulegen.

Die Aenderungen werden vom Europäischen Exekutivrat verkündet.

Artikel 113

Die Revision von Bestimmungen dieser Satzung in anderen Fällen als denen, die in Artikel 111 und 112 vorgesehen sind, ist in nachstehendem Verfahren durchzuführen:

Der Europäische Exekutivrat arbeitet einen Entwurf zu einer Aenderung der Satzung aus.

Der Entwurf wird dem Parlament der Gemeinschaft zur Genehmigung vorgelegt.

Die Aenderungen werden vom Europäischen Exekutivrat verkündet.

Artikel 114

Entsteht Streit über das auf einen Aenderungsantrag anzuwendende Verfahren, so entscheidet der Gerichtshof auf Antrag eines Organs der Gemeinschaft oder eines Mitgliedstaates.

Artikel 115

Die Revision von Bestimmungen des Vertrages über die Gründung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft, welche die gegenseitigen Hilfeleistungsverpflichtungen einerseits der Mitgliedstaaten der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft und des Vereinigten Königreichs und andererseits der Mitgliedstaaten der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft und der Mitgliedstaaten des Nordatlantikpaktes berührt, tritt erst in Kraft, nachdem eine Vereinbarung mit den beteiligten Staaten zustande gekommen ist.

Artikel 116

§ 1. Die Gemeinschaft steht den Mitgliedstaaten des Europarates und jedem anderen europäischen Staat, der die Aufrechterhaltung der in Artikel 3 bezeichneten Menschenrechte und Grundfreiheiten garantiert, zum Beitritt offen.

§ 2. Ein Staat, der dieser Satzung beizutreten wünscht, hat seinen Antrag an den Europäischen Exekutivrat zu richten. Dieser teilt ihn dem Rat der nationalen Minister und dem Parlament der Gemeinschaft mit.

§ 3. Der Beitritt erfolgt durch eine Zusatzakte zu dieser Satzung. Diese enthält auch die erforderlichen Bestimmungen über die Anpassung der Satzung. Sie wird vom Europäischen Exekutivrat mit Zustimmung des Rates der nationalen Minister errichtet und dem Parlament der Gemeinschaft zur Genehmigung vorgelegt.

§ 4. Die Beitrittsakte tritt in Kraft, sobald der Europäische Exekutivrat sie verkündet und der beteiligte Staat die Ratifikationsurkunde bei dem Europäischen Exekutivrat hinterlegt hat.

§ 5. Die Bestimmungen des Artikels 98 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und des Artikels 129 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft werden aufgehoben.

Artikel 117

Dieser Vertrag, der in einem einzigen Urstück abgefaßt ist, wird vorläufig in den Archiven von . . . . . . hinterlegt; . . . . . . wird der Regierung jedes Unterzeichnerstaates eine beglaubigte Ausfertigung übermitteln.

Dieser Vertrag bedarf der Ratifizierung. Die Ratifikationsurkunden sind bei . . . . . . zu hinterlegen; . . . . . . teilt die Hinterlegung den Regierungen der anderen Mitgliedstaaten mit.

Dieser Vertrag tritt am Tage der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde desjenigen Unterzeichnerstaates in Kraft, der als letzter diese Hinterlegung vornimmt.

Innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages hinterlegt . . . . . . diesen Vertrag und die Ratifikationsurkunden in den Archiven des Europäischen Exekutivrates.

Bei Aufnahme seiner Tätigkeit stellt der Rat der natio-

nalen Minister den maßgebenden Wortlaut dieses Vertrages in den anderen Sprachen als denen des Urstücks fest. Bei Abweichung gilt der Wortlaut des Urstücks.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten diesen Vertrag unterschrieben und mit ihrem Siegel versehen.

Protokoll über die Vorrechte und Immunitäten der Gemeinschaft

Die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft haben

in der Erwägung, daß die Gemeinschaft nach Artikel 4 des Vertrages in den Gebieten der Mitgliedstaaten nach Maßgabe eines Zusatzprotokolls die Immunitäten und Vorrechte genießt, die zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlich sind,

folgendes vereinbart:

Artikel 1

Die durch dieses Protokoll gewährten Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen haben ausschließlich den Zweck, der Gemeinschaft die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Voraussetzungen zu gewährleisten.

Artikel 2

Die den Organen der Gemeinschaft zur Verfügung gestellten Räume und Gebäude sowie die Archive der Gemeinschaft sind unverletzlich. Sie sind von jeder Durchsuchung, Beschlagnahme, Einziehung oder Enteignung befreit.

Artikel 3

Vermögen und Guthaben der Gemeinschaft dürfen ohne Ermächtigung des Gerichtshofes nicht Gegenstand irgendwelcher Zwangsmaßnahmen der Verwaltungsbehörden oder Gerichte sein.

Artikel 4

Die Gemeinschaft darf Devisen und Konten in jeder beliebigen Währung besitzen.

Artikel 5

Die Gemeinschaft, ihre Guthaben, Einkünfte und sonstigen Vermögenswerte sind befreit:

(i) von jeder direkten Steuer; die Gemeinschaft darf jedoch keine Befreiung von Steuern, Abgaben und Gebühren verlangen, die lediglich die Vergütung für Leistungen öffentlicher Versorgungsbetriebe darstellen;

(ii) von allen Zöllen, allen Verboten und Beschränkungen der Ein- und Ausfuhr für die zu ihrem Dienstgebrauch bestimmten Gegenstände; die auf diese Weise zollfrei eingeführten Gegenstände dürfen im Gebiet des Landes, in das sie eingeführt worden sind, nicht verkauft werden, es sei denn zu Bedingungen, mit welchen sich die Regierung dieses Landes einverstanden erklärt hat;

(iii) von jeglichem Zoll für ihre Veröffentlichungen und von allen Verboten und Beschränkungen der Ein- und Ausfuhr derselben.

Artikel 6

Die Organe der Gemeinschaft genießen im Gebiete jedes Mitgliedstaates für ihre amtliche Nachrichtenübermittlung die gleiche Behandlung wie die diplomatischen Vertretungen.

Der amtliche Schriftwechsel und die übrige amtliche Nachrichtenübermittlung der Organe der Gemeinschaft dürfen keiner Zensur unterworfen werden.

Artikel 7

Der Europäische Exekutivrat stellt den Mitgliedern und höheren Beamten der Organe der Gemeinschaft Ausweise aus. Diese Ausweise sind von den Behörden der Mitgliedstaaten als gültige Reiseausweise anzuerkennen.

Artikel 8

Die den Mitgliedern des Parlaments gewährten Rechte, Immunitäten und Erleichterungen werden gemäß Artikel 25 dieses Vertrages geregelt.

Die den Richtern und Generalanwälten des Gerichtshofes gewährten Rechte, Immunitäten und Erleichterungen werden, sofern dieser Vertrag nicht etwas anderes bestimmt, gemäß dem Protokoll über die Satzung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und den etwaigen Abänderungen dieser Bestimmungen geregelt.

Artikel 9

Die Mitglieder des Rates der nationalen Minister und die sie in amtlichem Auftrag begleitenden Personen besitzen während der Ausübung ihres Amtes und auf ihren Reisen zum und vom Tagungsort die üblichen Vorrechte und Immunitäten.

Artikel 10

Die Mitglieder des Europäischen Exekutivrates genießen im Gebiete aller Mitgliedstaaten und ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit:

(i) Befreiung von der Gerichtsbarkeit in bezug auf alle von ihnen in amtlicher Eigenschaft vorgenommenen Handlungen, einschließlich mündlicher oder schriftlicher Aeußerungen; diese Befreiung bleibt auch nach der Beendigung ihrer Amtstätigkeit bestehen. Wird vor einem einzelstaatlichen Gericht Klage erhoben, so ist das Verfahren auszusetzen, bis der Senat gemäß Artikel 13 die Immunität aufgehoben hat;

(ii) Befreiung von allen einzelstaatlichen Steuern hinsichtlich der von der Gemeinschaft gezahlten Gehälter oder Bezüge;

(iii) Befreiung von Einwanderungsbeschränkungen und von der für Ausländer geltenden Registrierpflicht; das gleiche gilt für ihre Ehegatten und für die von ihnen unterhaltenen Familienmitglieder;

(iiii) Zollfreie Einfuhr von Wohnungseinrichtungs- und persönlichen Gebrauchsgegenständen beim ersten Dienstantritt in dem betreffenden Land sowie zollfreie Einfuhr in ihr Wohnsitzland bei Beendigung ihrer Amtstätigkeit.

Artikel 11

Ein Gesetz der Gemeinschaft bestimmt die Gruppen von Beamten und Angestellten der Gemeinschaft, auf welche die Bestimmungen des vorstehenden Artikels in vollem Umfang oder zum Teil Anwendung finden, sowie die Voraussetzungen, unter denen die Immunität dieser Beamten und Angestellten aufgehoben werden kann.

Die Gemeinschaft kann durch Gesetz zu ihren Gunsten eine Steuer von den Gehältern und Bezügen, die sie ihren

Bediensteten zahlt, erheben, soweit die genannten Gehälter und Bezüge im Gebiete der Mitgliedstaaten auf Grund dieses Protokolls von der Besteuerung befreit sind.

Artikel 12

Bis zum Inkrafttreten des in Artikel 11 vorgesehenen Gesetzes bestimmt der Europäische Exekutivrat auf Vorschlag der Präsidenten der einzelnen Organe die Gruppen von Beamten und Angestellten, auf welche die Bestimmungen des Artikels 10 in vollem Umfang oder zum Teil Anwendung finden.

Die Namen der zu diesen Gruppen gehörenden Beamten und Angestellten sind den Regierungen der Mitgliedstaaten in regelmäßigen Zeitabständen mitzuteilen.

Der Europäische Exekutivrat ist ermächtigt, die einem Bediensteten der Gemeinschaft gewährte Immunität nach Stellungnahme des Präsidenten des für den Bediensteten zuständigen Organs aufzuheben.

Artikel 13

Die einem Mitglied des Europäischen Exekutivrates gewährte Immunität kann nur mit Zustimmung des Senats aufgehoben werden.

Artikel 14

Der Europäische Exekutivrat kann mit einem oder mehreren Mitgliedstaaten Zusatzabkommen zur Durchführung der Bestimmungen dieses Protokolls schließen.

Artikel 15

Jeder Streit über die Auslegung oder Anwendung dieses Protokolls ist dem Gerichtshof zur Entscheidung vorzulegen.

Protokoll über die Verbindungen mit dem Europarat*

Die Mitglieder der Europäischen Gemeinschaft

[Die Mitglieder des Europarates]

haben,

von der Notwendigkeit überzeugt, so zahlreiche und so enge Bindungen wie möglich zwischen dem Europarat und der Europäischen Gemeinschaft herzustellen, damit der Europarat den allgemeinen politischen Rahmen Europas bilden kann,

folgendes vereinbart:

Artikel 1

Die Beratende Versammlung des Europarates besteht aus den Mitgliedern des Senats der Gemeinschaft und einer entsprechenden Anzahl von Vertretern der anderen Mitglieder des Europarates, die auf Grund des gegenwärtig geltenden Systems der gewichteten Vertretung festgesetzt wird.

Die Bestimmungen des Artikels 25 *(c)* der Satzung des Europarates über die Ersatzleute werden durch diesen Artikel nicht berührt.

Artikel 2

Der Europäische Exekutivrat ist in den Sitzungen des Ministerkomitees des Europarates durch eines oder mehrere seiner Mitglieder vertreten.

Artikel 3

Der Europäische Exekutivrat erstattet der Beratenden Versammlung und dem Ministerkomitee des Europarates mindestens einmal jährlich über die Tätigkeit der Gemeinschaft Bericht.

Die Mitglieder des Europäischen Exekutivrates können an allen Sitzungen der Beratenden Versammlung teilnehmen. Bei der Beratung des im vorstehenden Absatz vorgesehenen Berichts sind die Mitglieder des Europäischen Exekutivrates auf Verlangen zu hören.

*) Ein Protokoll mit gleichem Inhalt wäre der Satzung des Europarates beizufügen. Dieses Protokoll würde von der vorliegenden Fassung nur in einzelnen Verfahrensvorschriften abweichen.

Der für den Europarat in Frage kommende Wortlaut ist in eckige Klammern gesetzt.

Artikel 4

§ 1. Das Verhältnis des Europarates zur Gemeinschaft richtet sich nach Artikel 15 seiner Satzung.

§ 2. Der Europäische Exekutivrat unterrichtet den Europarat über die Maßnahmen, die von der Gemeinschaft vorgeschlagen werden und die möglicherweise die Interessen anderer Mitglieder des Europarates berühren.

§ 3. Der Europäische Exekutivrat kann den Europarat im voraus über die unter § 2 genannten Maßnahmen konsultieren.

§ 4. Der Europäische Exekutivrat gibt dem Europarat die Maßnahmen bekannt, die er gegebenenfalls auf die vom Ministerkomitee des Europarates auf Grund des Artikels 15 *(b)* der Satzung des Europarates an ihn gerichteten Empfehlungen ergriffen hat.

Artikel 5

Das Ministerkomitee und die Beratende Versammlung setzen die Anträge des Europäischen Exekutivrates auf Stellungnahmen sowie gegebenenfalls seine Vorschläge im Hinblick auf die Ausarbeitung von Verträgen oder parallelen Rechtsvorschriften über Fragen von gemeinsamem Interesse für die Gemeinschaft und andere Mitglieder des Europarates auf ihre Tagesordnung.

Artikel 6

Die Gemeinschaft und der Europarat konsultieren einander über die Möglichkeit, die Sitze ihrer beiderseitigen Institutionen an die gleichen Orte zu legen.

Artikel 7

Andere Formen der Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und dem Europarat gründen sich auf Abkommen, die insbesondere vorsehen:

§ 1. daß bestimmte Verwaltungsdienststellen in noch zu bestimmendem Umfang der Gemeinschaft und dem Europarat gemeinsam zur Verfügung stehen;

§ 2. daß Informationen und Auskünfte auf der Grundlage der Gegenseitigkeit ausgetauscht werden.

Artikel 8

Dieses Protokoll tritt in Kraft, sobald die Gemeinschaft gegründet ist und der Generalsekretär des Europarates

dem Europäischen Exekutivrat mitgeteilt hat, daß das Zusatzprotokoll zur Satzung des Europarates über die Verbindungen mit der Gemeinschaft in Kraft getreten ist.

[Artikel 8. — Dieses Protokoll ändert die Satzung des Europarates ab. Es bedarf der Ratifizierung und tritt in Kraft, sobald... Mitglieder ihre Ratifikationsurkunden beim Generalsekretär des Europarates hinterlegt haben und der Europäische Exekutivrat dem Generalsekretär mitgeteilt hat, daß der Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft in Kraft getreten ist.]

Anhänge betreffend Artikel 102 des Vertragsentwurfes

Wortlaut des Artikels 102 in der vom Verfassungsausschuß vorgeschlagenen Fassung*

§ 1. Die Bevölkerung und das Gebiet der Saar sind integrierender Bestandteil der Europäischen Gemeinschaft. Die Saarbevölkerung nimmt in der gleichen Weise wie die Bevölkerung der Mitgliedstaaten an den Rechten und Pflichten der Gemeinschaft teil.

§ 2. Bis zu einer endgültigen Entscheidung über den Status der Saar und ohne dieser Entscheidung vorzugreifen, wird die Vertretung der Saarbevölkerung in der Europäischen Gemeinschaft wie folgt geregelt:

(i) Die Saarbevölkerung entsendet in die Völkerkammer . . . . Vertreter und drei Vertreter in den Senat.

Die Vertreter der Saarbevölkerung haben in beiden Kammern die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder.

(ii) Die Vertreter der Saarbevölkerung in den beiden Kammern des Parlaments werden gemäß Artikel 13 Absatz 1 dieses Vertrages gewählt. Die erste Wahl wird in allgemeiner, gleicher, geheimer und unmittelbarer Abstimmung nach dem Grundsatz der Verhältniswahl und nach Bestimmungen durchgeführt, die vor Ratifizierung dieses Vertrages durch eine Vereinbarung zwischen der Saar, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik festgelegt werden.

*) Artikel 101 des der Versammlung vom Ausschuß vorgelegten Entwurfs.

Quelle: Ad hoc-Versammlung für die Gründung einer Europäischen Politischen Gemeinschaft: *Leitfaden und amtliche Dokumente des Verfassungsausschusses,* März/April 1953.

Aenderungsantrag Nr. 98 zum Vertragsentwurf

Vorgelegt von den Abg. Müller und Singer am 7. März 1953

Artikel 101

§ 2 erhält folgende neue Fassung:

§ 2. Bis zu einer endgültigen Entscheidung über den Status der Saar und ohne dieser Entscheidung vorzugreifen, wird die Vertretung der Saarbevölkerung in der Europäischen Gemeinschaft wie folgt geregelt:

(i) Die Saar wird im Parlament durch 12 Abgeordnete und 4 Senatoren vertreten.
Die Vertreter der Saarbevölkerung haben in beiden Kammern die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder.

(ii) Die Satzung der Europäischen Gemeinschaft wird für die Saar wirksam, sobald das Saarparlament seine Zustimmung erteilt hat.

Aenderungsantrag Nr. 105 zum Vertragsentwurf

Vorgelegt vom Abg. Faure am 7. März 1953

Artikel 101

An die Stelle des § 2 treten folgende Paragraphen:

§ 2. Die künftige Vertretung der Bevölkerung und des Gebietes der Saar in den Organen der Gemeinschaft beruht auf demselben Rechtsgrund wie die Vertretung der Bevölkerung und der Gebiete der übrigen Teilnehmer.

§ 3. Die Bedingungen für die Vertretung der Saar werden bestimmt, sobald das Statut der Saar festgelegt und international anerkannt ist.

Die Ergebnisse der deutsch-amerikanischen Besprechungen in Washington vom 7. bis 9. April 1953

Das gemeinsame Schlußkommuniqué vom 9. April 1953

Der Präsident der Vereinigten Staaten, der Außenminister und andere Kabinettsmitglieder sind in den letzten drei Tagen mit dem Kanzler der Bundesrepublik Deutschland zusammengekommen. Sie hatten einen umfassenden und offenen Meinungsaustausch über die Lage in der Welt im allgemeinen und über die amerikanisch-deutschen Beziehungen im besonderen.

Die Besprechungen erfolgten im Geiste der Freundschaft und Zusammenarbeit und ließen eine weitreichende Uebereinstimmung der Ansichten und Ziele erkennen.

Der Präsident und der Kanzler erörterten die Auswirkungen, die die letzten Entwicklungen im sowjetischen Bereich auf den Ost-West-Konflikt haben könnten. Sie stimmten darin überein, daß keine Gelegenheit versäumt werden sollte, um eine allgemeine Entspannung zu erreichen, daß aber die freien Völker des Westens weder in ihrer Wachsamkeit nachlassen noch in ihren Einheits-

bestrebungen und ihrer gemeinsamen Kraftentfaltung erlahmen dürfen.

Sie stimmten ferner darin überein, daß die sowjetischen Machthaber, wenn sie wirklich an Frieden und an der Zusammenarbeit aller Völker interessiert sind, keinen besseren Beweis ihres guten Willens geben könnten als durch die Genehmigung wirklich freier Wahlen in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und durch die Freilassung der Hunderttausende von deportierten deutschen Zivilisten und Kriegsgefangenen, die sich noch in sowjetischen Händen befinden.

Sie bekräftigen weiter ihre gemeinsame Ueberzeugung, daß eine dauernde Lösung des deutschen Problems nur dann erfolgen kann, wenn die Wiedervereinigung Deutschlands mit friedlichen Mitteln auf freier demokratischer Grundlage erfolgt. Die Erreichung dieses Ziels erfordert ständige gemeinsame Bemühungen der Unterzeichnermächte der Verträge, die im vergangenen Jahre in Bonn abgeschlossen wurden.

Es bestand Uebereinstimmung darüber, daß alle Beteiligten unbeirrt die Einigung Europas durch eine baldige Ratifizierung des Vertrages über die Europäische Verteidigungsgemeinschaft fördern sollen. Die Erreichung dieses Zieles geht Hand in Hand mit der Wiederherstellung der deutschen Unabhängigkeit und Souveränität auf Grund der Bonner Verträge.

Der Kanzler erklärte, daß die Bundesrepublik Deutschland bereit und gewillt sei, auf der Grundlage der Gleichberechtigung und Partnerschaft mit allen freien Nationen des Westens bei der Stärkung der Verteidigung der freien Welt mitzuarbeiten. Der Kanzler erhielt die Zusicherung, daß die Vereinigten Staaten der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft militärische Ausrüstungsgegenstände liefern werden, um damit nach der Ratifikation des Vertrages bei der Ausrüstung der deutschen Kontingente mitzuhelfen.

Das Saarproblem wurde erörtert und Uebereinstimmung erzielt, daß im gemeinsamen Interesse eine baldige Lösung gesucht werden müsse.

Die besondere Lage Berlins wurde geprüft und der politischen Festigkeit und dem Mut seiner Bewohner Anerkennung gezollt. Man kam überein, daß die moralische und materielle Unterstützung zur Aufrechterhaltung der Kräfte der Stadt ein Gegenstand von hervorragender Bedeutung ist. Der Kanzler wies darauf hin, daß er weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Produktion und Verminderung der Arbeitslosigkeit anstrebe. Der Außenminister erklärte, daß die amerikanische Regierung jetzt Hilfsmaßnahmen erwäge, darunter ein Investitionsprogramm und andere Programme zur Verbesserung der wirtschaftlichen Lage in Berlin.

Der Kanzler wies auf die großen Schwierigkeiten hin, denen sich die Bundesrepublik aus der Notwendigkeit gegenübersieht, nicht nur die Millionen Ausgewiesener einzugliedern, die schon früher aus den östlichen Gebieten kamen, sondern auch den erneuten Strom der Flüchtlinge aus der Sowjetzone und weiterher. Der Präsident und der Außenminister erkannten die großen Bemühungen an, die die Bundesregierung unternimmt, um diese heimatlosen Menschen zu versorgen und die wirtschaftliche und soziale Stabilität zu erhalten.

Die Aussprache stellte die Möglichkeit in Rechnung, daß die Bundesrepublik und Berlin nicht fähig seien, diese Last allein zu tragen. Der Leiter des Amtes für gegenseitige Sicherheit erklärte, daß diese Frage bei der Ausarbeitung des Programms für gegenseitige Sicherheit für das am 1. Juli beginnende Jahr eingehend geprüft werden würde.

Der Bundeskanzler brachte die Frage der Kriegsverbrecher zur Sprache. Die Zukunft der Kriegsverbrecher, die sich gegenwärtig in den Händen der USA befinden, wurde besprochen. Der Vertreter der Vereinigten Staaten erklärte, daß seine Regierung den Status dieser Gefangenen überprüfen würde. Außerdem sehe seine Regierung dem Zeitpunkt entgegen, da möglicherweise neue Prüfungsmethoden unter deutscher Beteiligung angenommen werden würden, sobald die deutsche Ratifizierung der Verträge abgeschlossen sei.

Die Vertreter beider Regierungen tauschten ihre Ansichten über die freiheitliche Gestaltung und Erweiterung des Welthandels und die Erreichung einer Konvertierbarkeit der Währungen aus. Die deutschen Vertreter brachten hauptsächlich ihr Interesse an einer Herabsetzung der Zoll- und Tarifschranken sowie der verwaltungsmäßigen Barrieren zum Ausdruck. Die Vertreter der Vereinigten Staaten verwiesen ihrerseits auf die Erklärung Präsident Eisenhowers vom 7. April, in der es heißt, „die Welt muß auf eine Erweiterung des Handels hinarbeiten, der in den Spitzen ausgeglichen wird und jeder Nation die Möglichkeit geben soll, ihren vollen Beitrag zum Fortschritt der Wirtschaft der freien Welt zu leisten und Anteil zu haben an dem Nutzen dieses Fortschritts".

Die Vertreter der beiden Regierungen diskutierten eine Reihe spezieller Probleme, die mit der Normalisierung der kommerziellen Beziehungen zwischen den Vereinigten Staaten und Deutschland zusammenhängen einschließlich der Möglichkeiten einer gesteigerten Benutzung der Warenzeichen im deutschen Export, die deutschen Staatsbürgern vor dem Zweiten Weltkrieg gehörten. Es wird vermerkt, daß bereits beträchtliche Fortschritte in den Bemühungen erzielt worden sind, diese Warenzeichen den ehemaligen deutschen Eignern wieder zuzustellen, und daß die zukünftigen Fortschritte in dieser Richtung von den Vereinigten Staaten in wohlwollende Erwägung gezogen werden.

Der Bundeskanzler und der Außenminister kamen überein, daß ein neuer Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen den Vereinigten Staaten und der Bundesrepublik zum Wohle beider Länder wäre und daß Verhandlungen für einen solchen Vertrag so bald wie möglich beginnen sollten. In der Zwischenzeit, als eine vorläufige Maßnahme, werden die beiden Regierungen unter Berücksichtigung der gegenseitigen Lage über ein Abkommen verhandeln, das den Freundschafts-, Handels- und Konsularvertrag von 1923 wiederherstellen soll, der vor dem Ausbruch des Krieges bestand. Dieses zwischenzeitliche Uebereinkommen wird, nachdem es ratifiziert ist, neben anderen Dingen die Grundlage wiederherstellen, auf der die Geschäftsleute beider Länder in der Lage sind, ihren Wohnsitz in einem der beiden Länder zu nehmen, um dort ihre Geschäfte zu betreiben.

Die deutschen Vertreter haben ihr Interesse an der Vergebung von off-shore-Beschaffungsaufträgen an Deutschland zum Ausdruck gebracht. Sie sind darüber unterrichtet worden, daß, sobald der Vertrag über die Europäische Verteidigungsgemeinschaft in Kraft getreten

ist, die gleichen Kriterien bei der Vergabe solcher Aufträge nach Deutschland innerhalb des Rahmens der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft angewandt werden, wie sie hinsichtlich der Vergabe an andere europäische Länder zum Zuge kommen.

Zur Begünstigung einer engeren kulturellen Zusammenarbeit zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten und zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses zwischen den beiden Völkern erfolgt ein Notenwechsel.

Die beiden Regierungen bekräftigen ihr gemeinsames Interesse, zusammen mit anderen Nationen der freien Welt die Lieferung von strategischen Materialien an Nationen zu kontrollieren, deren Politik den Frieden und die Sicherheit der freien Welt gefährden. Die beiden Regierungen werden diese Maßnahmen weiterführen und dabei besonders die Listen der Waren ständig überprüfen, deren Lieferung nach dem kommunistischen China zeitweilig unterbunden werden könnte. Die Vertreter der Bundesrepublik teilen die Absicht ihrer Regierung mit, zusammen mit anderen handeltreibenden und seefahrenden Nationen zusätzliche Maßnahmen, wie Transportkontrollen gegen Verletzungen oder eine Umgehung der bestehenden militärischen Kontrollen, zu treffen.

In den Hauptstädten beider Länder wird gleichzeitig eine Erklärung herausgegeben, die die Rückgabe von etwa 350 früheren deutschen Schiffen an die deutsche Bundesregierung bekanntgibt. Die Einzelheiten für die Ueberführung dieser Schiffe in die Hände der deutschen Behörden werden von dem amerikanischen Hochkommissar in Deutschland getroffen.

Der Präsident und der Bundeskanzler sind überzeugt, daß die Unterredungen, die jetzt abgeschlossen wurden, einen wesentlichen Beitrag für die Erreichung der gemeinsamen Ziele der beiden Länder darstellen, die Bande der Freundschaft, die jetzt glücklicherweise wieder angeknüpft sind, verstärken und die Ziele und die Stärke der freien Welt konsolidieren.

Quelle: *The New York Times* vom 10. April 1953. Deutscher Text: Pressemitteilung 363/53 des Bundespresseamtes vom 10. April 1953.

Der Notenwechsel über die kulturellen Beziehungen vom 10. April 1953

Die amerikanische Note

Seiner Exzellenz

dem Kanzler der Bundesrepublik Deutschland

Herrn Dr. Konrad Adenauer

Exzellenz!

Ich habe die Ehre, auf die Besprechungen zurückzukommen, die kürzlich zwischen Vertretern unserer beiden Regierungen über die kulturellen Beziehungen zwischen den Vereinigten Staaten und der Bundesrepublik Deutschland stattgefunden haben. Ich entnehme diesen Besprechungen, daß es in der Absicht der beiden Regierungen liegt:

1. Die kulturelle Zusammenarbeit zwischen dem amerikanischen Volk und dem deutschen Volk zu fördern und das gegenseitige Verständnis zwischen den Völkern der beiden Länder für ihr geistiges, künstlerisches, wissenschaftliches und soziales Wirken zu pflegen;

2. in der Erkenntnis, daß das Verständnis zwischen den beiden Völkern durch besseres Wissen um Geschichte, Kultur, kulturelle Institutionen, Literatur und andere Leistungen auf kulturellem Gebiet des anderen Volkes wesentlich gefördert wird, sich die Verbreitung eines derartigen Wissens im eigenen Staatsgebiet angelegen sein zu lassen;

3. solchen Staatsangehörigen des anderen Landes, deren Wirken im Zusammenhang mit diesem Abkommen steht, alle erdenklichen Unterstützungen in bezug auf Einreise, Wohnung und Ausreise — wie dies mit den jeweiligen staatlichen Gesetzen vereinbar ist — zukommen zu lassen;

4. den Austausch von bedeutenden Persönlichkeiten, Professoren, Spezialisten, Lehrern, Studenten, Schülern und anderen geeigneten Personen aus allen Schichten und Berufen zwischen den Vereinigten Staaten und der Bundesrepublik zu fördern und zu erleichtern;

5. im Sinne einer Erleichterung eines Austausches derartiger Personen, der Errichtung von Stipendien und der Gewährung von Reisezuschüssen und anderer Formen von Unterstützungen auf akademischem und kulturellem Sektor im eigenen Lande wohlwollend gegenüberzustehen. Auch wird die Regierung jedes der beiden Länder dem anderen Lande auf entsprechende Anfrage Auskunft über alle bestehenden Studienmöglichkeiten, Lehrgänge und anderen Gelegenheiten erteilen, die für die Bürger des anderen Landes von Interesse sein könnten;

6. es sich angelegen sein zu lassen — wenn immer es wünschenswert erscheint —, Ausschüsse, die sich aus Vertretern der beiden Länder zusammensetzen, zur Förderung der diesem Abkommen zugrunde liegenden Ziele zu gründen und den geeigneten Behörden Empfehlungen in dieser Hinsicht zu geben.

Die Durchführung der von den beiden Regierungen mit diesem Abkommen übernommenen Verpflichtungen wird in Uebereinstimmung mit den politischen und juristischen Gegebenheiten des jeweiligen Landes und entsprechend den Verfahrensweisen und Gepflogenheiten erfolgen, die bei den Regierungsbehörden und Dienststellen des jeweiligen Staates üblich sind.

Dieses Uebereinkommen soll sich auch auf das Gebiet von Berlin beziehen, sobald die Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine entsprechende zustimmende Erklärung an die Regierung der Vereinigten Staaten abgegeben hat.

Ich habe die Ehre, Eurer Exzellenz den Vorschlag zu unterbreiten, daß, falls die Uebereinkommen die Billigung der deutschen Bundesrepublik finden, die vorliegende Note und Ihre Antwortnote als verbindlich für diese Uebereinkommen gelten mögen und mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft treten.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner ausgezeichneten und aufrichtigen Hochachtung

(gez.) John Foster Dulles

Die deutsche Note

Seiner Exzellenz

dem Außenminister der Vereinigten Staaten

Herr Außenminister!

Ich habe die Ehre, Eurer Exzellenz mitteilen zu können, daß ich die mir von Eurer Exzellenz übersandte Note betreffend die kulturellen Beziehungen zwischen den Vereinigten Staaten und der deutschen Bundesrepublik erhalten habe. Ich entnehme ihr, daß es in der Absicht der beiden Regierungen liegt:

(An dieser Stelle wiederholt die Antwortnote des Bundeskanzlers wörtlich die Punkte 1 bis 6 des Schreibens des amerikanischen Außenministers.)

Ich habe die Ehre, Eure Exzellenz davon in Kenntnis zu setzen, daß der Inhalt dieser Note die Billigung der deutschen Bundesrepublik findet. Jene Note und diese vorliegende Antwortnote gelten demgemäß als eine Bestätigung der Uebereinkommen, die mit dem heutigen Datum in Kraft treten.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner ausgezeichneten und aufrichtigen Hochachtung

(gez.) Konrad Adenauer

Kommuniqué über die Rückgabe von deutschen Schiffseinheiten vom 10. April 1953

Im folgenden werden die Einzelheiten der Rückgabe ehemaliger deutscher Schiffe an die deutsche Bundesrepublik durch die Vereinigten Staaten bekanntgegeben. Die Rückgabe war in dem heute nach Abschluß der politischen Gespräche in Washington zwischen Bundeskanzler Dr. Adenauer und den zuständigen amerikanischen Persönlichkeiten veröffentlichten gemeinsamen Kommuniqué mitgeteilt worden.

Dem Entschluß, die deutschen Schiffseinheiten zurückzugeben, liegt die Erkenntnis des grundsätzlichen Wertes dieser Schiffe für Deutschland und der Wunsch der Vereinigten Staaten zugrunde, die Verantwortlichkeit für die Regelung der Eigentumsverhältnisse vor Inkrafttreten der Bonner Konvention zwischen Deutschland, den Vereinigten Staaten, Großbritannien und Frankreich auf die Bundesregierung zu übertragen.

Die Vereinigten Staaten geben 350 Schiffseinheiten der ihnen 1946 durch die Drei-Mächte-Marinekommission unterstellten Einheiten an die Bundesrepublik zurück. Die Schiffe sind gegenwärtig von deutschen Reedereien gechartert.

Im Juni 1947 übertrug das Marineministerium die Verantwortung für die Schiffseinheiten auf das Heeresministerium. Die amerikanische Militärregierung machte die Schiffseinheiten der deutschen Wirtschaft auf einer Charterbasis zugänglich. Diese Maßnahme wurde getroffen, um die deutsche Wirtschaft in die Lage zu versetzen, den an den Binnen- und Küstenschiffahrtsverkehr zu stellenden Anforderungen gerecht zu werden, die Nahrungsmittelproduktion durch die Bereitstellung von 124 Fischdampfern, Trawlern, Kuttern und Loggern zu erhöhen und durch die Uebergabe von 20 Schwimmdocks und vier Pontons Arbeitsplätze in deutschen Werften zu schaffen. Die ursprüngliche Zahl der Schiffseinheiten vermindert sich infolge von Schiffsverlusten, Verschrottung alter Schiffe, Unterstellung gewisser Einheiten unter die Kontrolle der amerikanischen Marine und des amerikanischen Heeres und infolge von Verkäufen von Schiffen, die weder von den amerikanischen Behörden noch von der deutschen Wirtschaft benötigt wurden, durch die Kommission für die Liquidation überschüssigen amerikanischen Regierungseigentums in Uebersee.

Die gegenwärtigen Befrachter der der TNC unterstellten und im Dienste der deutschen Wirtschaft fahrenden Schiffe haben beträchtliche Summen aufgebracht, um diese ehemals der deutschen Kriegsmarine zugehörigen Schiffe wieder instand zu setzen und für den wirtschaftlichen Gebrauch in der deutschen Handelsschiffahrt umzubauen. Diese zur Wertsteigerung der Schiffseinheiten aufgebrachten Gelder amortisieren sich dadurch, daß die Befrachter von den dem OMGUS zu entrichtenden Chartergebühren gewisse in einem Uebereinkommen festgelegte Beträge abzogen.

Der Schätzwert der an die deutsche Bundesrepublik zurückgegebenen Schiffseinheiten belief sich im Jahre 1950 auf rund 30 Millionen DM oder 7,1 Millionen Dollar.

Folgende Schiffstypen fallen unter das Uebereinkommen über die Zurückgabe deutscher Schiffseinheiten: Binnenschiffe, Schleppkähne und Motorfrachter, Tanker und Trockenschiffe; Küstentanker und Trockenfrachtschiffe im Dienste der Küstenschiffahrt; Hafen-, Fluß- und Hochseeschlepper; kleine Passagierschiffe im Dienste der kleinen Küstenschiffahrt, Fährboote, Feuerlösch-, Lotsen- und Polizeiboote; Forschungsschiffe, Hotelschiffe; Bergungs- und Taucherboote; Saug- und Eimerbagger; Schwimmdocks und Pontons; Trawlers, Kutter und Logger; Werkstattschiffe und andere Einheiten.

Die unter diesem Abkommen zurückzugebenden Frachtschiffe haben jeweils ein Höchsteigengewicht von 3000 Tonnen. Das größte Schwimmdock hat eine Hebekapazität von 16 000 Tonnen.

Das endgültige Abkommen zur Regelung der Rückgabe, Bezeichnung der Einheiten, Ort und Zeit der Uebergabe und anderer Einzelheiten werden zwischen beauftragten Vertretern der amerikanischen Hochkommission und der Bundesregierung ausgearbeitet werden.

Quelle: *Die Neue Zeitung* vom 11./12. April 1953.

8. JAHR 5. MAI 1953 9. FOLGE

Zeittafel vom 1. bis 15. April 1953

Die Ereignisse in Europa

Europäische Integration

8. Der von der Hohen Behörde der Montanunion eingesetzte Sachverständigenausschuß unter Vorsitz von Professor *Tinbergen* (Den Haag), der Fragen der Angleichung der Steuersysteme bei der Einführung des Gemeinsamen Marktes für Stahl untersuchte, beendet seine Arbeiten und übergibt der Hohen Behörde seinen Bericht.

9.—10. Tagung der Kommission für Bevölkerungs- und Flüchtlingsfragen der Beratenden Versammlung des Europarates. Die Kommission empfiehlt gemeinsame europäische Anstrengungen zur Lösung des Problems der Flüchtlinge aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands, insbesondere die Hilfe der Mitgliedstaaten des Europarates bei der Eingliederung der Flüchtlinge und bei der Schaffung von Auswanderungsmöglichkeiten.

9.—12. Deutsch-englisches Gespräch in Königswinter. Unter dem Thema „Europäische Integration und Atlantische Gemeinschaft" diskutieren Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens beider Länder Fragen der Stellung Großbritanniens zur Europäischen Gemeinschaft und der Eingliederung Deutschlands in die Atlantische Gemeinschaft.

12. Die Hohe Behörde der Montanunion legt einen Bericht über die Tätigkeit der Gemeinschaft seit ihrem Inkrafttreten vor.

Nordatlantikpakt-Organisation

3. In einer Rede anläßlich des zweijährigen Bestehens des europäischen Hauptquartiers setzt sich General *Ridgway* erneut für die schnelle Verwirklichung des deutschen Verteidigungsbeitrags ein. Er erklärt, die bis jetzt zur Verfügung stehenden Kräfte der NATO würden sich im Ernstfalle als unzulänglich erweisen. Der Generalsekretär der NATO, Lord *Ismay*, sagt am gleichen Tage auf einer Pressekonferenz in Paris, die westlichen Länder würden sich eines ungeheuren Leichtsinns schuldig machen, wenn sie angesichts der sowjetischen Friedensbeteuerungen in ihren Verteidigungsanstrengungen nachließen.

Deutschland

1. Abreise Bundeskanzler *Adenauers* zum Besuch in den Vereinigten Staaten (vgl. Vereinigte Staaten).

Der Vorstand der SPD spricht sich auf einer Sitzung in Bonn gegen die Europäisierung des Saarlandes aus und erklärt, die neuen Verhandlungen in Paris über die französisch-saarländischen Konventionen zeigten, daß das Saargebiet endgültig von Deutschland losgetrennt werden soll.

3. Zum Leiter des an Stelle des Amtes für Information am 1. Januar 1953 geschaffenen Presseamtes beim Ministerpräsidenten der DDR wird Fritz *Beyling* (SED) ernannt.

Von der Verwaltung der Kreditanstalt für Wiederaufbau wird durch eine Spende von 100 000 DM eine „Konrad-Adenauer-Stiftung" ins Leben gerufen, die der Beschaffung von Wohnungen und Arbeitsplätzen für Flüchtlinge dienen soll.

6. Die seit dem 19. März in der Bundesrepublik weilende Mission der Weltbank beendet den ersten Abschnitt ihrer Untersuchung der deutschen Wirtschafts- und Finanzlage. Der Leiter der Mission, S. R. *Cope* (Großbritannien) begibt sich zurück nach Washington.

7. Die am 31. März begonnenen geheimen britisch-sowjetischen Besprechungen über Luftsicherheitsfragen werden auf sowjetischen Vorschlag unter Teilnahme der Vertreter aller vier Besatzungsmächte fortgesetzt. Die sowjetische Delegation unterbreitet dabei den Vorschlag, die drei von der Bundesrepublik nach Berlin führenden Luftkorridore in einen einzigen Korridor zusammenzulegen. Die Hohen Kommissare der Westmächte beraten über diesen Vorschlag am 10. April, nehmen aber noch nicht endgültig Stellung.

8. Die französischen Besatzungsbehörden geben den noch von ihnen besetzten Teil der Stadt Kehl in deutsche Verwaltung zurück.

9. Rücktritt des Verkehrsministers der DDR, Professor Dr. Hans *Reingruber* (parteilos). Gleichzeitig beschließt der Ministerrat der DDR die Bildung eines Eisenbahnministeriums und zweier selbständiger Staatssekretariate für Schiffahrt und Straßenverkehr.

Der Ministerrat der DDR beschließt neue Verordnungen über Rationierung und Preise. Eine Verordnung sieht vor, daß Personen, die in der Sowjetzone und in Ost-Berlin wohnen, aber in West-Berlin arbeiten, ab 1. Mai 1953 keine Lebensmittelkarten mehr erhalten. Die Zusatzlebensmittelkarten für die Intelligenz werden ebenfalls abgeschafft. Ferner wird die Rationierung von Textilien und Schuhwaren mit Wirkung vom 13. April aufgehoben. Am 11. April wird eine Verordnung bekanntgegeben, wonach ab 1. Mai auch alle in der Sowjetzone wohnenden Besitzer oder Pächter privater Industriebetriebe und aller Unternehmen mit mehr als fünf Beschäftigten sowie alle privaten Großhändler, Besitzer von Restaurants und Cafés, Einzelhändler und Hauseigentümer keine Lebensmittelkarten mehr bekommen.

Professor Ulrich *Noack* kündigt in Frankfurt a. M. ein Wahlbündnis seiner Freien Sozialistischen Union mit der Gesamtdeutschen Volkspartei Dr. *Heinemanns* an. Die beiden Parteien wollen sich als „Nationale Opposition" an den kommenden Bundestagswahlen beteiligen.

9.—12. Tagung der Deutsch-Englischen Gesellschaft in Königswinter (vgl. Europäische Integration).

10. Vizekanzler *Blücher* gibt die Aufdeckung eines in der Bundesrepublik weitverzweigten sowjetischen Spionagerings bekannt. 39 Personen werden verhaftet.

Die saarländische Regierung überreicht in Paris amerikanischen und britischen Journalisten eine sechs Punkte umfassende Denkschrift „Die Saar — der Schlüssel zur europäischen Einheit". Die sechs Punkte sehen vor: 1. Das Saarland soll zum ersten europäischen Territorium erklärt werden; Saarbrücken soll Sitz der Behörden der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft und der künftigen europäischen Bundesorgane werden. 2. Das Saarland behält seine innere Autonomie mit einem freigewählten Parlament, jedoch soll es einer europäischen Exekutive unterstellt werden; bis zur Bildung einer europäischen Exekutive könnte dies die Hohe Behörde der Montanunion sein. 3. Frankreich soll seine Rechte der diplomatischen Vertretung und der Verteidigung des Saarlandes an die europäische Behörde übertragen. 4. Frankreich soll wie Deutschland durch einen Generalkonsul in Saarbrücken vertreten sein. 5. Die französisch-saarländische Wirtschaftsunion soll bis zur Schaffung einer europäischen Wirtschaftsunion bestehenbleiben; die wirtschaftlichen Rechte der Saar sollen jedoch erweitert werden. 6. Die saarländische Bevölkerung soll über den Plan einer Europäisierung des Saarlandes abstimmen.

Der Saarländische Landtag verabschiedet in dritter Lesung ein Gesetz über die Dauer der Legislaturperiode des Landtages und die Amtsdauer des Ministerpräsidenten. Der Landtag wird danach künftig alle fünf Jahre neu gewählt werden. Die Beschränkung der Amtsdauer des Ministerpräsidenten wird aus der Verfassung gestrichen.

13. In einem Schreiben an den Vorsitzenden der Sowjetischen Kontrollkommission, General *Tschuikow*, protestiert der evangelische Bischof von Berlin und Brandenburg, *Dibelius*, gegen die Verhaftung von Geistlichen und Kirchenführern in der DDR.

14. Bundespräsident *Heuss* ruft in einer Ansprache vor Flüchtlingen in Berlin die Bewohner Berlins und der Bundesrepublik auf, den Flüchtlingen aus der Sowjetzone und auch den Bewohnern der Sowjetzone zu helfen und an der Linderung der größten Not mitzuwirken.

Der Europa-Ausschuß des Bundesverbandes der Deutschen Industrie fordert auf einer Tagung in Bad Godesberg in zwei Entschließungen die Verwirklichung der europäischen Wirtschaftseinheit. Der Verfassungsentwurf der ad hoc-Versammlung wird darin als entscheidender Schritt auf diesem Wege bezeichnet. Ferner wird vorgeschlagen, die Arbeiten der OEEC, insbesondere die Liberalisierungspolitik, fortzusetzen und die allmähliche Rückkehr zur Konvertierbarkeit der Währungen anzustreben. Die Schaffung supranationaler Behörden auf weiteren Teilgebieten wird abgelehnt.

Frankreich

1. Ein Sprecher des Außenministeriums gibt bekannt, daß eine Regelung der Saarfrage im Sinne der französischen Forderungen (Europäisierung unter Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Rechte Frankreichs) die Voraussetzung für die Ratifizierung des EVG-Vertrages durch Frankreich ist. An diesem Standpunkt habe Ministerpräsident *Mayer* auch in seinen Besprechungen mit Präsident *Eisenhower* unverrückbar festgehalten. Am 8. April bestätigt Mayer nach seiner Rückkehr aus den Vereinigten Staaten diesen Sachverhalt und fügt hinzu, die amerikanische Regierung habe für diesen Standpunkt Verständnis gehabt. Eine kommende Regelung der Saarfrage müsse die Zustimmung der Vereinigten Staaten und Großbritanniens haben.

11.—13. Eine Tagung des Generalrates der Sozialistischen Internationale in Paris befaßt sich mit der durch die sowjetischen Friedensgesten geschaffenen Lage im Ost-West-Konflikt. Die Meinungen darüber sind, wie der Generalsekretär der französischen Sozialistischen Partei, Guy *Mollet*, der Presse mitteilt, unter den Delegierten geteilt. In einer abschließenden Resolution wird erklärt, die Sowjetunion könne durch die Herbeiführung eines Waffenstillstands in Korea, den Abschluß des österreichischen Staatsvertrags und die Wiedervereinigung Deutschlands ihren Friedenswillen durch die Tat beweisen. Bis dahin müsse der Westen bewaffnet, wachsam und einig sein.

15. Der Ministerrat protestiert in einer Erklärung gegen den Einfall von Vietminh-Streitkräften in Laos und appelliert an die freien Völker, ihre Solidarität mit dem angegriffenen Staate zu bekunden.

Großbritannien

14. Vorlage des Budgets 1953/54 durch Schatzkanzler Richard A. *Butler*. Es weist bei Ausgaben in Höhe von 4529 Millionen Pfund und Verteidigungsausgaben in Höhe von 1497 Millionen Pfund einen geringen Ueberschuß auf. Der Schatzkanzler kündigt eine Senkung der Umsatz- und Einkommensteuern, Steuererleichterungen für die Ausweitung der Industrieproduktion und den Wegfall der Uebergewinnsteuer an. Er bezeichnet diese Maßnahmen als einen ersten Schritt, um die notwendigen Restriktionen der letzten Jahre abzubauen und die Wirtschaft frei zu entfalten.

Italien

4. Das Parlament wird aufgelöst und Neuwahlen für den 7. und 8. Juni ausgeschrieben.

Jugoslawien

8. Der Vizepräsident des Exekutivrates Edvard *Kardelj* warnt in einer Rede in Kragujevac vor der Ueberschätzung der sowjetischen Friedensgesten. Er sagt, es liege nach wie vor in der Hand der Sowjetunion, zu entscheiden, ob in der Welt Krieg oder Frieden sein soll.

11. Tod des Mitglieds des Politbüros der KPJ und Verfassers des Wirtschaftsprogramms der Regierung, Boris *Kidritsch*.

Oesterreich

1. Nach sechswöchigen Verhandlungen bildet der Bundesobmann der ÖVP, Julius *Raab*, eine neue Regierung. Mit Ausnahme des Wechsels im Bundeskanzleramt und der Errichtung zweier von der SPÖ be-

setzter neuer Staatssekretariate im Außen- und Handelsministerium wird die frühere Koalitionsregierung ÖVP/SPÖ unverändert wiedereingesetzt.

Die Moskauer Zeitschrift *Neue Zeit* berichtet von einer vom 2. bis 4. März in Wien abgehaltenen Internationalen Sozialversicherungskonferenz, an der neben 59 Landesdelegationen Abordnungen des Weltgewerkschaftsbundes, der Internationalen Demokratischen Frauenföderation und des Weltbundes der Demokratischen Jugend teilnahmen. Die Konferenz richtete einen Appell an die Werktätigen aller Länder, für den Schutz und die Verbesserung der Sozialversicherung zu kämpfen, und eine Denkschrift an die Vereinten Nationen mit der Forderung, die Verbesserung der Sozialversicherung in den kapitalistischen und kolonialen Ländern auf die Tagesordnung des Wirtschafts- und Sozialrates zu setzen. Ferner übergab sie ein von ihr ausgearbeitetes Sozialversicherungsprogramm der Oeffentlichkeit.

10. Bundeskanzler Julius *Raab* kündigt in einem AFP-Interview an, daß Oesterreich eine ständige Vertretung bei der Hohen Behörde der Montanunion errichten werde.

15. Regierungserklärung von Bundeskanzler *Raab* vor dem Nationalrat. Der Bundeskanzler erklärt, das oberste außenpolitische Ziel der neuen Regierung bleibe unverrückbar Oesterreichs Freiheit. Oesterreich fordere endlich die Einlösung feierlich gegebener Versprechen. Bis zur Wiederherstellung der vollen Unabhängigkeit fordere es die Besatzungsmächte auf, die Besatzungslasten abzubauen und den Aufenthalt ihrer Truppen im Lande ganz aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Als vordringlichste Aufgaben des Wirtschaftsprogramms der neuen Regierung nennt Raab die Arbeitsbeschaffung, die Fortsetzung der Investitionstätigkeit und die Förderung des Exports. Er schlägt dem Parlament die Verlängerung des Budgetprovisoriums der früheren Regierung bis zum Ende des Jahres vor.

Rumänien

7. Die rumänische Nachrichtenagentur meldet den Erlaß einer allgemeinen Amnestie. Für eine Reihe von Straftaten werden die Strafen ganz erlassen, darüber hinaus auch für schwerere Vergehen von Frauen mit Kindern, schwangeren Frauen und Personen über 60 Jahre. Die Strafen für schwere Verbrechen werden um ein Drittel bis zwei Drittel des Strafmaßes gekürzt.

Sowjetunion

1. Außenminister Wjatscheslaw M. *Molotow* gibt eine Erklärung der Sowjetregierung zu den chinesischen Vorschlägen zur Lösung der Kriegsgefangenenfrage in Korea ab. Er erklärt, die Sowjetregierung unterstütze diesen hochherzigen Vorschlag und werde die Verwirklichung eines Waffenstillstandes in Korea in jeder Weise unterstützen. Im Interesse der Lösung des Koreaproblems halte die Sowjetregierung es für notwendig, daß die Chinesische und die Koreanische Volksrepublik in die Vereinten Nationen aufgenommen werden.

4. Das Innenministerium gibt bekannt, daß die am 13. Januar unter der Beschuldigung eines Anschlags gegen führende Politiker verhafteten Aerzte wieder rehabilitiert und freigelassen wurden. In der Verlautbarung wird zugegeben, daß von den Verhafteten Aussagen durch Anwendung unzulässiger Methoden erlangt wurden. Die Bestrafung der für die Untersuchung Verantwortlichen wird angekündigt. Am 6. April wird die Verhaftung des früheren stellvertretenden Staatssicherheitsministers *Rijumin* und am 7. April der Ausschluß des früheren Staatssicherheitsministers, Semjon D. *Ignatjew*, aus dem Sekretariat des ZK der KPdSU bekanntgegeben.

Wichtige Ereignisse in der übrigen Welt

AFRIKA

Aegypten

9. Der Rat der Arabischen Liga beendet eine mehrtägige Sitzung. Ein Sprecher erklärt, in der Suezkanalfrage hätten die Delegationen der arabischen Staaten den Standpunkt Aegyptens voll unterstützt, jedoch seien keine Beschlüsse gefaßt worden. Auch über die Haltung der Arabischen Liga gegenüber der Ratifizierung des deutsch-israelischen Wiedergutmachungsabkommens sei noch nichts entschieden worden.

12. Der Generalsekretär der Befreiungsbewegung, Oberst Gamal Abdel *Nasser*, erklärt in einem Interview mit der britischen Zeitung *Observer*, Aegypten verlange zwar die Räumung der Kanalzone, es wolle aber freundschaftliche Beziehungen mit Großbritannien erhalten und sich zur Aufrechterhaltung der Militärbasis am Suezkanal britischen technischen Personals bedienen.

Südrhodesien

9. Der Entwurf der Verfassung einer Zentralafrikanischen Föderation wird in einer Volksabstimmung mit 25 570 gegen 14 729 Stimmen gebilligt. (Stimmberechtigt war im allgemeinen nur die weiße Bevölkerung.)

Südafrikanische Union

15. Die Wahlen zum Abgeordnetenhaus haben folgendes Ergebnis: Nationalisten 94, Unionspartei 57, Arbeiterpartei 4 Sitze. Dazu kommen die drei Sitze der Vertretung der Farbigen; ein Sitz wird durch eine Nachwahl entschieden werden.

AMERIKA

Vereinigte Staaten

3. Außenminister *Dulles* sagt auf seiner Pressekonferenz, er sei nicht der Ansicht, daß die internationale Lage durch die diplomatische Friedensoffensive der Sowjetunion weniger gefährlich geworden sei. Bisher sei nichts geschehen, was die freie Welt der Notwendigkeit entheben könne, ihre Vorsichtsmaßnahmen zu treffen. Allenfalls sei zu hoffen, daß hier und da lokale Konfliktsherde beseitigt werden können.

6.—17. Besuch des deutschen Bundeskanzlers, Konrad *Adenauer*, in den Vereinigten Staaten. Vom 7. bis 9. April stattet der Bundeskanzler Präsident *Eisenhower* und der amerikanischen Regierung einen Staatsbesuch ab (vgl. den Wortlaut des Kommuniqués, eines Notenwechsels über den deutsch-amerikanischen

Kulturaustausch und eines Kommuniqués über die Rückgabe von 350 Schiffen an die Bundesrepublik auf Seite 5683 dieser Folge). In einer Rede vor dem Presseklub in Washington geht der Bundeskanzler auf die sowjetische Friedensoffensive ein und erklärt, die Gestaltung wirklich freier Wahlen in ganz Deutschland und die Entlassung der deutschen Kriegsgefangenen seien ein Prüfstein für die Ehrlichkeit der sowjetischen Absichten. Zur Saarfrage erklärt Adenauer vor der Presse, dieses Problem könne nicht ohne die Zustimmung der 800 000 Saarländer gelöst werden. Am 11. April sagt Adenauer auf einer Pressekonferenz in San Francisco, die von der Saarregierung gemachten Vorschläge (vgl. Deutschland) deckten sich teilweise mit seinen Gedanken. In einer Rede vor dem Commonwealth Club in San Francisco ersucht der Kanzler seine Zuhörer, den Prophezeiungen über das Wiedererstehen des Nazismus in Deutschland keinen Glauben zu schenken. Er sagt, das deutsche Volk sei fest entschlossen, seine Demokratie gegen alle extremistischen Strömungen zu verteidigen.

7. Präsident *Eisenhower* ersucht den Kongreß, das Gesetz über gegenseitige Handelsabkommen um ein weiteres Jahr zu verlängern. In seiner Botschaft betont er die Notwendigkeit einer allgemeinen und umfassenden Ueberprüfung der Außenhandelspolitik der Vereinigten Staaten.

10. In Washington beginnen Besprechungen einer Mission der OEEC unter Leitung von Sir Hugh *Ellis-Rees* (Großbritannien) mit der MSA und amerikanischen Regierungsstellen. Sie bezwecken, der amerikanischen Regierung die Ansichten der OEEC-Länder zu Fragen der amerikanischen Wirtschaftshilfe, der Zoll- und Handelspolitik und der Konvertierbarkeit der Währungen darzulegen. Die europäische Mission weist darauf hin, daß die amerikanische Hilfe nur durch eine Ausweitung des europäischen Handels mit der Dollarzone ersetzt werden könne.

13. Vertreter von 17 Nationen unterzeichnen in Washington ein neues auf drei Jahre befristetes Weltweizenabkommen, durch das die neuen Höchstpreise auf 2,05 Dollar je Bushel festgesetzt werden. Großbritannien, das in den vorangegangenen Verhandlungen einen über 2 Dollar liegenden Höchstpreis abgelehnt hatte, beteiligt sich nicht an der Unterzeichnung.

ASIEN

Korea

11. Nach sechstägigen Verhandlungen wird in Panmunjom zwischen Vertretern der beiden kriegführenden Parteien ein Abkommen über den Austausch verwundeter und kranker Kriegsgefangener unterzeichnet. Es sieht vor, daß ab 20. April 600 kriegsgefangene Angehörige der Truppen der Vereinten Nationen gegen 5800 Nordkoreaner und Chinesen ausgetauscht werden. Gleichzeitig regt die nordkoreanisch-chinesische Waffenstillstandsdelegation in einem Schreiben an das UN-Oberkommando an, die Verhandlungen über den Austausch aller Kriegsgefangenen auf der Grundlage der chinesischen Vorschläge vom 30. März wieder aufzunehmen.

Laos

13. Truppen der kommunistischen Vietminh-Bewegung überschreiten die Grenze zwischen Vietnam und Laos und dringen in Laos ein. Am 15. April appelliert Ministerpräsident Souvannah *Phouma* an die Vereinten Nationen, die Invasion der Vietminh-Truppen formell als Aggression zu erklären.

Organisation der Vereinten Nationen

Vollversammlung

Plenum

1. In der Debatte über die vom Politischen Ausschuß vorgeschlagene Resolution in der Abrüstungsfrage (Inhalt vgl. Zeittafel in EA 8/1953) erklärt der Sowjetdelegierte *Wyschinski* sein Einverständnis mit der Resolution, falls die Vollversammlung zwei Abänderungsanträge annehme, deren wichtigerer den Verzicht auf die gemäß den Vorschlägen der Westmächte erteilten Richtlinien für die Abrüstungskommission beinhaltet. Da die Vollversammlung dieser Aenderung nicht zustimmt, wird die Resolution in der Schlußabstimmung am 9. April erneut gegen die fünf Stimmen des Ostblocks angenommen.

7. Dag *Hammarskjöld* (Schweden) wird mit 57 gegen 1 Stimme für die nächsten fünf Jahre zum Generalsekretär der Vereinten Nationen gewählt.

8. Die Beschwerde der Tschechoslowakei gegen die Flüchtlingspolitik der Vereinigten Staaten (Inhalt vgl. Zeittafel in EA 8/1953) wird mit 40 gegen 5 Stimmen abgelehnt.

Politische Ausschüsse

8. Die Debatte über die sowjetischen Beschuldigungen hinsichtlich der Verwendung bakteriologischer Kampfmittel in Korea wird mit der Annahme der von den Vereinigten Staaten geforderten Resolution abgeschlossen. Sie beinhaltet die Bildung einer neutralen Untersuchungskommission zur Ueberprüfung der sowjetischen Behauptungen.

9. Beginn der Debatte über einen von Polen vorgeschlagenen Friedensplan, der unter anderem auch das Korea-Problem berührt. Am 14. April bringt Brasilien einen von den Westmächten unterstützten Gegenvorschlag ein, der die Vertagung der Vollversammlung bis nach der Beendigung neuer Waffenstillstandsverhandlungen in Korea vorsieht.

Wirtschafts- und Sozialrat

Kommission für Menschenrechte

7. Beginn der neunten Sitzung. Die amerikanische Delegierte, Mrs. *Lord*, erklärt am 8. April, daß die Vereinigten Staaten in Anbetracht dessen, daß die Menschenrechte in vielen Teilen der Welt nicht beachtet werden, einer allgemeinen Menschenrechtskonvention nicht beitreten können. Sie schlägt dagegen die Ausarbeitung eines praktischen Aktionsprogramms vor, um durch entsprechende Erziehungsarbeit die Achtung vor den Menschenrechten im Gewissen der Menschen in aller Welt tiefer zu verankern.

8. JAHR 5. MAI 1953 9. FOLGE

Bücher und Broschüren

Bismarck-Osten, Ferdinand von, und Theodor D. Zotschew: Der deutsche Außenhandel im Rahmen der Welthandelsentwicklung. Sonderdruck der Berichte des Instituts für Weltwirtschaft an der Universität Kiel, Band Nr. 69, Heft 2. Hamburg: Hoffmann und Campe Verlag 1952. 41 S.

Citizen Participation in Government and Politics in Germany, A Program to Foster. Office of the United States High Commissioner for Germany. Prepared by the Division of Internal Political and Governmental Affairs, Office of Political Affairs, January 15, 1951. 32 S.

Vom Kriege. Hinterlassenes Werk des Generals Carl von Clausewitz. 16. Auflage. Vollständige Ausgabe im Urtext mit historisch-kritischer Würdigung von Dr. Werner Hahlweg, Dozent an der Universität Münster/W. Drei Teile in einem Band. Bonn: Ferdinand Dümmlers Verlag 1952. XI, 1165 S.

Es ist dies die erste textkritische Ausgabe seit 120 Jahren, fußend auf der Urausgabe von 1832, die ebenfalls bei Dümmler (Berlin) erschienen ist. Besondere Beachtung verdient die Einleitung von Werner Hahlweg, die ein neues Clausewitzbild zeichnet.

Dokumente der Deutschen Politik und Geschichte von 1848 bis zur Gegenwart. Ein Quellenwerk für die politische Bildung und staatsbürgerliche Erziehung. Herausgeber: Dr. Johannes Hohlfeld. Band 1: Die Reichsgründung und das Zeitalter Bismarcks 1848—1890; Band 2: Das Zeitalter Wilhelms II. 1890—1918; Band Nr. 3: Die Weimarer Republik 1919—1933; Band 6: Deutschland nach dem Zusammenbruch 1945. Berlin: Dokumenten-Verlag Dr. Herbert Wendler & Co. 1952. XVI/472, XX/422, XII/476 und XI/574 S. DM 92.—.

Dieses Quellenwerk, in dem die wesentlichen Dokumente aus der Zeit von 1848 bis zur Gegenwart (1950) in chronologischer Ordnung veröffentlicht werden, knüpft an die erstmals im Jahre 1926 in zwei Bänden, 1933 in dritter Auflage in vier Bänden erschienene „Deutsche Reichsgeschichte in Dokumenten" an. Die Sammlung will in erster Linie dazu dienen, ein unvoreingenommenes Quellenstudium zur Auseinandersetzung mit der deutschen Vergangenheit zu ermöglichen. Daneben will sie aber auch allen politisch Interessierten ein Hilfsmittel für die praktische Tagesarbeit sein.

Von den bisher vorliegenden Bänden befassen sich die ersten drei Bände mit der Zeit von der Reichsgründung bis zur Machtergreifung durch den Nationalsozialismus im Jahre 1933. Dem dritten Band ist ein Sammelregister für diesen Zeitabschnitt beigegeben. Die Bände 4 und 5, die sich mit der Zeit des Nationalsozialismus und des Zweiten Weltkrieges befassen, konnten bisher noch nicht erscheinen, weil, wie der Herausgeber mitteilt, die Aufhebung der Beschlagnahme der Dokumente über die deutsche Widerstandsbewegung erst im Laufe des Jahres 1952 erfolgte. Der Veröffentlichung dieser Bände wird man daher mit besonderem Interesse entgegensehen. Der bereits erschienene 6. Band behandelt den Zeitraum von der bedingungslosen Kapitulation Deutschlands im Mai 1945 bis zum Ende des Jahres 1950. Dieser Band enthält ein eigenes Register.

Wenn auch die Auswahl der Dokumente zur jüngsten Vergangenheit sicherlich keine leichte Aufgabe war, so ist doch zu bedauern, daß einige wesentliche Unterlagen nicht mitveröffentlicht worden sind (so z. B. die für das Verständnis der amerikanischen Besatzungspolitik in Deutschland sehr aufschlußreiche Direktive 1067 an General Eisenhower und die am 17. Juli 1947 erlassene neue Direktive an General Clay sowie die Dokumente über den revidierten Industrieplan vom August 1947 und über die Revision des Zweizonen-Abkommens vom Dezember 1947). Es wäre sicherlich auch begrüßt worden, wenn die Dokumente, insbesondere wenn es sich um Uebersetzungen handelt, überall mit Hinweisen auf die Originalquellen versehen worden wären. Für den Wissenschaftler wird beispielsweise der Text der Kapitulationsurkunde aus der amtlichen Quelle (Amtsblatt des Kontrollrates in Deutschland) wertvoller sein als eine nichtamtliche Uebersetzung aus zweiter Hand.

Insgesamt betrachtet stellt diese umfangreiche Quellensammlung jedoch ein in ihrer Art heute besonders wertvolles Hilfsmittel dar.

Economie de la Fédération Européenne. Paris: Union Européenne des Fédéralistes 1952. 120 S.

Eine Zusammenfassung der Referate und Ergebnisse des von der Handelskammer Genua in Verbindung mit der UEF und verschiedenen italienischen Wirtschaftsinstituten im September 1952 in Genua veranstalteten Kongresses zum Studium der wirtschaftlichen Probleme einer Europäischen Föderation.

Europa. Dokumente zur Frage der europäischen Einigung. Herausgegeben vom Auswärtigen Amt. Bonn: Verlag Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur G. m. b. H. 1953. 400 S. Brosch. DM 10.95.

Dieses Nachschlagewerk zu den Problemen einer Europäischen Verfassung enthält die wesentlichen Einigungspläne und Verfassungsvorschläge für Europa, die seit Ende des Ersten Weltkrieges veröffentlicht worden sind. Daneben sind aber auch viele historische Dokumente in die Sammlung aufgenommen worden, welche die Entwicklung der europäischen Einigungsbestrebungen in den letzten Jahrzehnten veranschaulichen. Auf dem Gebiete der wirtschaftlichen Integration sind ebenfalls die wichtigsten Dokumente im Wortlaut wiedergegeben. Besonders begrüßenswert ist das Vorhaben des Herausgebers, das Werk durch Nachträge auf dem laufenden zu halten.

L'Europe de demain. Centre d'Action pour la Fédération Européenne. L'Evolution du Monde et des Idées. Neuchâtel: Editions de la Baconnière 1945. 220 S.

Die von dem im Dezember 1944 in Genf gegründeten „Aktionszentrum für die europäische Föderation" herausgegebene Veröffentlichung befaßt sich im ersten Teil mit den Problemen der Einigung Europas nach föderalistischen Grundsätzen, wobei der deutschen Frage besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird. Der zweite Teil enthält zahlreiche zum Teil bisher nicht veröffentlichte Dokumente. Sie befassen sich mit dem europäischen Gedanken in der Résistance des Zweiten Weltkrieges und den föderalistischen Bestrebungen in Großbritannien, dem Commonwealth und den Vereinigten Staaten. Den Abschluß bilden die Erklärungen von verschiedenen Persönlichkeiten (u. a. von Thomas Mann, William Beveridge, Eduard Benesch, Marschall Smuts) zum Thema des Föderalismus.

Gesetz über den Lastenausgleich mit Erläuterungen. Herausgegeben und erläutert von Wilhelm Conrad. Schwartz-Kommentare Reihe A Bundesgesetze Band Nr. 5. Göttingen: Verlag Otto Schwartz & Co. 1952. 568 S. DM 19.—.

Die Erläuterungen und Anmerkungen zu den einzelnen

Paragraphen des Gesetzes über den Lastenausgleich beruhen auf den Ergebnissen der Verhandlungen im Lastenausgleichsausschuß sowie den Erfahrungen mit der Durchführung des Soforthilfegesetzes und den Entscheidungen des Spruchsenats für Soforthilfe. Neben dem Lastenausgleichsgesetz sind das Feststellungsgesetz und das Währungsausgleichsgesetz in der letzten Fassung abgedruckt. Außerdem sind im Anhang Uebersichten gegeben, die Durchführung und Verfahren verdeutlichen.

Governmental Policies Concerning Unemployment, Inflation and Balance of Payments 1951—52. New York: United Nations, Department of Economic Affairs 1952. VIII/135 S. Zu beziehen durch Alexander Horn, Wiesbaden. $ 1,00.

Der Bericht enthält eine Analyse der Antworten, die von 25 Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen auf eine Rundfrage des Generalsekretariats erstattet wurden. Im ersten Teil des Berichtes werden die wirtschaftlichen Ziele der einzelnen Länder für das Jahr 1952 sowie die politischen Maßnahmen zur Erreichung der Vollbeschäftigung behandelt. Der Hauptteil der Studie ist den nationalen und internationalen Problemen, die sich aus der Politik hinsichtlich Arbeitslosigkeit, Inflation und Zahlungsausgleich ergeben, gewidmet. Einige statistische Anhänge ergänzen die von der Arbeitsgruppe für Wirtschaftsstabilität und -entwicklung in der Wirtschaftsabteilung der Vereinten Nationen herausgegebene Studie.

4. Jahresbericht der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Geschäftsjahr 1952. Frankfurt a. M. 1953. Vervielfältigt 88 S.

Das Recht der Kriegsgefangenen und Zivilpersonen nach den Genfer Konventionen vom 12. August 1949. Hamburg: Forschungsstelle für Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht der Universität Hamburg 1952. 145 S. und drei Anlagen. Vervielfältigt DM 6.—.

Schmidt, Johannes: Von Wodder nach Kopenhagen von Deutschland zu Europa. Mein politischer Werdegang. Flensburg: Verlagshaus Christian Wolff 1951. 272 S. DM 8.80.

Die Schrift befaßt sich insbesondere mit den Grenzlandproblemen im schleswigschen Raum.

Strätling, Erich: Wie entsteht ein Bundesgesetz? Eine allgemeinverständliche Darstellung des Ganges der Gesetzgebung mit Schaubildern und einer Erklärung der häufigsten parlamentarischen und staatsrechtlichen Begriffe. 2. verbesserte Auflage. Bonn: Deutscher Bundes-Verlag G. m. b. H. o. J. 31 S.

Studders, Herbert: Zur Integration der europäischen Arbeitskraft. Bevölkerungs- und arbeitsstatistische Unterlagen. Frankfurt: Verlag August Lutzeyer 1952. 158 S. und zwei Tafeln.

Die vorliegende Untersuchung geht von der Auffassung aus, daß dem wirtschaftlichen Integrationsprozeß Europas eine Integration der Arbeitskraft folgen oder parallel gehen muß. In ihr wird der Versuch gemacht, eine europäische Arbeitskräftebilanz zu ziehen und die Probleme des Fachkräftemangels und der Arbeitskräfteversorgung in den einzelnen europäischen Ländern zu beleuchten. Die Untersuchung beschränkt sich auf die westeuropäischen Länder. Ein Vergleich zu den Ländern des Ostens soll, wie der Herausgeber mitteilt, einer späteren besonderen Untersuchung vorbehalten bleiben.

Während die OEEC und die ILO bei ihren Bemühungen, die Probleme der europäischen Arbeitskraft zu lösen, vorwiegend von quantitativen Gesichtspunkten ausgehen, vertritt Studders den Standpunkt, daß nur qualitative Gesichtspunkte eine echte und dauerhafte Lösung versprechen.

Tillich, Paul: Die Judenfrage, ein christliches und ein deutsches Problem. Schriftenreihe der Deutschen Hochschule für Politik Berlin. Berlin: Gebrüder Weiß Verlag 1953. 48 S.

Neue Zeitschriften

Arbeit und Recht. Zeitschrift für Arbeitsrechtspraxis. Herausgegeben vom Bundesvorstand des Deutschen Gewerkschaftsbundes. Jahrg. 1, Heft 1. Köln: Bund-Verlag. 32 S. Format DIN A 4. Vierteljahrespreis (3 Hefte) DM 3.75.

Das erste uns vorliegende Heft der im Auftrage des Deutschen Gewerkschaftsbundes herausgegebenen Zeitschrift enthält neben einem richtungweisenden Aufsatz von Erich Bührig über die Stellung des Arbeitsrechts in der Rechtsordnung Beiträge von Kurt Thon, Dr. Erich Frey, Adolf Oppel u. a. sowie den Abdruck der Beschlüsse des 2. Bundeskongresses des DGB zum Arbeitsrecht.

Redaktioneller Hinweis

Die Folgen 10 und 11 des Europa-Archivs (OST-ARCHIV) erscheinen als **Doppelnummer.** Die Auslieferung erfolgt am 2. Juni 1953.

EUROPA-ARCHIV

Herausgeber: Wilhelm Cornides (Co) in Verbindung mit dem Institut für Europäische Politik und Wirtschaft.

Hauptschriftleiter: Hermann Volle (HV).

Redaktionelle und ständige Mitarbeiter: Walter Bödigheimer, Frankfurt; Dr. J. W. Brügel, London; Dr. Heinz Fischer-Wollpert, Frankfurt; Prof. Raymond-Jean Guiton, Paris; Dr. Walther Hofer, Berlin; Boris Meißner, Hamburg; Dr. Dietrich Mende, Frankfurt; Dr. Georg von Rauch, Marburg; Dipl.-Ing. Alexander Sieger, München; Joachim Willmann, Frankfurt.

Anschrift der Redaktion: Frankfurt a. M., Hauffstraße 5, Telefon 78021.

Druck: Druck- und Verlagshaus Frankfurt am Main GmbH, Frankfurt a. M., Schillerstraße 19.

Bezugsbedingungen: Das Europa-Archiv erscheint zweimal im Monat und ist durch jede Buchhandlung, durch die Post und unmittelbar durch den Europäischen Austauschdienst zu beziehen. Einzelpreis jeder Folge DM 2,50. Preise bei Vierteljahresbezug (6 Folgen) DM 10,50 und bei Jahresbezug (24 Folgen) DM 38,— zuzüglich Porto. Für zurückliegende Jahrgänge Preise lt. besonderer Liste. Für das Ausland gelten die Preise lt. Auslandsliste. Abbestellungen müssen spätestens 14 Tage vor Quartalsschluß beim Europäischen Austauschdienst eingegangen sein.

Auslieferung und Vertrieb: Europäischer Austauschdienst, Auslieferungsabteilung Europa-Archiv, Frankfurt a. M., Börse, Telefon 90181, App. 275.

Oesterreichische Ausgabe: Verlag für Geschichte und Politik, Wien 1, Singerstraße 12.

Ausgabe für die Schweiz: Prometheus Druck GmbH, Hirzbodenweg 80, Basel.